Die Agrarverfassung des Schwarzwaldes vor der Bauernbefreiung

Wirtschaftsgeschichtliche Studien

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften der Philologisch-Historischen Abteilung der hohen Philosophischen Fakultät der Universität Basel vorgelegt

von

MAX PRASSE

aus

Schopfheim / Wiesental

(Deutschland)

LÖRRACH 1937

BUCHDRUCKEREI KARL SCHAHL

Genehmigt von der Philologisch-Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. E. SALIN und Dr. F. MANGOLD.

Basel, den 30. November 1936.

Prof. Dr. H. SCHMALENBACH
Dekan

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in herzlicher Dankbarkeit zugeeignet.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort

Seite

Einleitung: Besiedelung, Siedlungsbild und Flurformen des Schwarzwaldes 1
I. Die Besiedelung 1
II. Siedlungsbild und Flurformen 3

Die Agrarverfassung des Schwarzwaldes 9

I. Die Grundherrschaft 13
1. Die Grundherrschaft im engeren Sinne 16
Die Villikationsverfassung 18
Auflösung der Villikationsverfassung 20
Die Reform der Grundherrschaft 21
a) Zeitpacht 22
b) Fall-Lehen 23
c) Erb-Lehen 25
Die neue grundherrschaftliche Organisation . . 27
Weiterentwicklung der Grundherrschaft . . . 30
2. Die Grundherrschaft im weiteren Sinne 33
a) Der Zehnt 34
b) Die Fälle 35
c) Die Zinsen und Gülten 37

II. Die Gerichts- und Landesherrschaft . . . 39

III. Die Leibherrschaft 48

IV. Die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über den bäuerlichen Besitz 54
1. Die Schranken der rechtlichen Verfügung . . . 55
Teilbarkeit und Geschlossenheit 57
Das bäuerliche Erbrecht 67
2. Die Schranken der wirtschaftlichen Verfügung . . 75

V. Betriebssystem und Betriebsgröße der schwarzwälder Landwirtschaft 80
1. Das Betriebssystem 80
2. Die Betriebsgröße 85

Schluß: Die Auswirkungen der Agrarverfassung auf die wirtschaftliche und soziale Lage des schwarzwälder Bauernstandes 92
Die Auswirkungen der Patrimonialherrschaft . . . 92
Die Auswirkungen der Besonderheiten der Agrarverfassung des Schwarzwaldes 102
Zusammenfassung 110

Literatur-Verzeichnis 115

Vorwort.

Im 1. Band seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften“ gab *E. Gothein* ein unübertreffliches Gesamtbild der Städte- und Gewerbegeschichte dieses Gebietes. Leider erfolgte die Herausgabe des vielleicht noch bedeutungsvolleren 2. Bandes, der die Agrargeschichte enthalten sollte, nicht mehr; eine empfindliche Lücke in der wirtschaftsgeschichtlichen Gesamtdarstellung des Schwarzwaldes blieb damit zurück.

Die vorliegende Arbeit soll nun ein Versuch sein, durch einen Überblick über die Agrarverfassung des Schwarzwaldes vor der Bauernbefreiung einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke zu geben. Doch hat sie freilich nicht eine Fortsetzung und Vervollständigung der *Gothein*'schen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen zum Ziele; solches wäre vermessen angesichts der hohen Meisterschaft, mit der *Gothein* diesen Stoff behandelt hätte. Allein schon abgesehen von den Mängeln, die der vorliegenden Arbeit im Vergleich zu einem Meisterwerk, wie es von *Gothein* zu erwarten gewesen wäre, notwendigerweise anhaften müssen, sind dem Bereich dieser Untersuchung auch ganz andere Grenzen gesetzt und ist ihr Inhalt nur ein Bruchstück des Gebietes, dessen zusammenhängende und das bereits Bestehende zu einer geschlossenen Einheit ergänzende wirtschaftsgeschichtliche Bearbeitung unvollendet blieb.

Schon rein stofflich gesehen, deckt sich der Inhalt der vorliegenden Arbeit nicht mit dem Gebiet, dessen zusammenfassende Darstellung bisher unterblieben ist; denn ein Überblick über die Gestaltung der Agrarverfassung ist nur ein Teil, in gewissem Sinne ein Extrakt, eine schematisierende und der Hauptaufgabe vorgreifende Auswertung aller der zahllosen und verschiedenartigen Erscheinungen in der Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse, deren genaue und lückenlose Erfassung Aufgabe der bisher noch ungeschriebenen Agrargeschichte des Schwarzwaldes ist. Trotz dieser Beschränkung auf die Bearbeitung lediglich eines Teilgebietes des großen Kreises der agraren Erscheinungen bleibt doch die zu verarbeitende Materie so groß — sie erstreckt sich ja über die gewaltige Zeitspanne von der Besiedelung des Schwarzwaldes bis zur Bauernbefreiung hin —, daß ein Eingehen

auf rein örtliche Besonderheiten und Verschiedenheiten, was zudem auch der Aufdeckung möglichst klarer Entwicklungslinien nicht gerade förderlich wäre, innerhalb dem ihr gesetzten engen Rahmen nicht zulässig und möglich ist.

Ebenso deckt sich auch der räumliche Umkreis des Gebietes, dessen Agrarverfassung hier dargestellt werden soll, nicht mit den Grenzen des Bezirkes, den *Gothein* im 1. Bande seiner Wirtschaftsgeschichte in den Geltungsbereich seiner Untersuchungen einbezogen hat. Hinsichtlich der Agrarverfassung stellt sich der Schwarzwald als relativ geschlossenes, scharf abgegrenztes Gebiet dar, dessen agrarische Verhältnisse von denen der angrenzenden Landschaften in wichtigen Zügen stark verschieden sind. Im Interesse der Bearbeitung eines Gebietes mit möglichst einheitlichen Erscheinungen beschränkt sich daher die vorliegende Untersuchung lediglich auf das Gebiet, das im strengen geographischen Sinne zum Schwarzwald gehört, und das sich nicht nur durch seine Agrarverfassung, sondern auch nach seiner Besiedelungszeit, vielfach auch nach seinem Siedelungsbild scharf von den angrenzenden Landschaften abhebt.

Es ist mir eine Herzenspflicht, am Schlusse dieses Vorworts allen herzlichst zu danken, die mir bei der Abfassung der Dissertation ihre freundliche Unterstützung liehen; insbesondere gilt mein Dank Herrn Professor *Salin* für die verständnisvolle Leitung und Förderung meiner Arbeit und dem Badischen General-Landesarchiv für die zuvorkommende Bereitwilligkeit, mit der mir dessen reiches Material zur Verfügung gestellt wurde.

Einleitung.

Besiedelung, Siedlungsbild und Flurformen des Schwarzwaldes.

I. Die Besiedelung.

Zahlreiche Funde beweisen, daß die an den Schwarzwald anstoßenden Gebiete, vor allem das Rheintal, die Bodenseegegend und die Hochflächen der Baar schon in frühgeschichtlicher Zeit besiedelt waren. Mit dem Vordringen der deutschen Stämme, die sich schließlich auch in unserer Gegend seßhaft machten und dabei eine lebhafte Rodungstätigkeit entfalteten, erfuhr die Besiedelung eine weitere Verdichtung. Der Schwarzwald aber war um diese Zeit — abgesehen von einigen sehr alten, spärlichen Siedlungen entlang wichtiger Verkehrslinien [1]) — noch gänzlich unbesiedelt. Erst zu Ende des Frühmittelalters ging man daran, durch ausgedehnte Rodungen den allmählich knapper werdenden Lebensraum in die zugänglicheren Teile des Schwarzwaldes vorzutreiben; bis man dann im Hochmittelalter auch noch die letzten, wirtschaftlich nutzbaren Gebiete erschloß.

Die Besiedelung des Schwarzwaldes ist aber nicht, wie die erste Ansiedelung der germanischen Stämme, eine Besitzergreifung des kulturfähigen Landes durch einzelne Bauern oder Gemeinschaften — eine solche hätte bei der Schwierigkeit der Durchführung und der Ungunst der Berglage wohl kaum durchgreifenden und dauernden Erfolg gehabt —, sondern sie ist in erster Linie auf eine planmäßige Initiative der staatlichen Gewalt zurückzuführen.

Alles unbebaute Land war ja kraft alten Bodenregales grundsätzlich Eigentum des Königs, und nur mit dessen Erlaubnis konnten solche Waldgebiete besiedelt werden. Daher haben die Rodungen auf dem Schwarzwalde nicht nur die Bedeutung einer bloßen Gewinnung und wirtschaftlichen Erschließung nutzbaren Bodens, sondern sie bezwecken vor allem auch die Okkupation des Bodens in staatspolitischer Hinsicht. Allerdings ist die Staatsgewalt allein nicht stark genug, um ein solch gewaltiges

1) Z. B. Zarten = Tarodonum (keltisch).

Unterfangen aus eigener Kraft durchzuführen; das fränkische Königtum bediente sich daher bei der Besiedelung des Schwarzwaldes in erster Linie der Klöster als Stützpunkte für die wirtschaftliche und politische Besetzung des Landes. So entstanden unter dem Schutz der Frankenkönige viele, mit reichem Grundbesitz ausgestattete Klöster, z. B. Gengenbach, St. Blasien [2]), St. Trutpert, Säckingen, Ettenheimmünster und Schuttern. Mit dem allmählichen Niedergang des Königtums, also im Hochmittelalter, beanspruchten dann die immer stärker werdenden Landesmächte das königliche Bodenregal für sich [3]); die Initiative zur Rodung ging damit an den zu Großgrundherren gewordenen Adel und hohen Klerus über. Besonders ausgangs der Stauferzeit entstand nach diesem Übergang der Verfügungsmacht über das noch ungenutzte Land eine neue, außerordentlich starke Welle der Rodungstätigkeit; und man ging daran, auch noch die letzten zur wirtschaftlichen Nutzung geeigneten Gebiete des Schwarzwaldes zu erschließen. Auch hier bediente man sich wieder der Klöster als Siedlungskerne: Weltliche Herren gründeten Klöster unter dem Vorbehalt der Vogtei; dadurch sicherten sie sich die Ausübung wichtiger politischer Rechte über das Gebiet, das sie den Klöstern zur Ausstattung abgetreten hatten. Diese übernahmen dafür die Aufgabe der Ansetzung von Ansiedlern und der Leitung der Rodungstätigkeit.

Naturgemäß war die erste Besiedelung des Schwarzwaldes nur sehr dünn; wegen verschiedener ungünstiger Umstände — so erwies sich vor allem die ursprünglich jedem Betrieb zugeteilte Fläche als zu klein, daher machte sich die Landflucht des Hochmittelalters gerade für unser Gebiet stark bemerkbar — läßt sich für die ersten Zeiten kaum eine wesentliche Zunahme der Siedlungsdichte feststellen. Nachdem aber besonders im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Landwirtschaft wieder rentabler geworden war, lebte auch die Rodungstätigkeit ebenfalls wieder unter grundherrschaftlicher Oberleitung erneut auf, und die Siedelungsdichte nahm rasch zu. So führt z. B. das Kloster St. Peter eine umfangreiche Kolonisation in seinen eigentümlichen Wäldern durch, wobei neben Simonswälder Bergleuten auch fremde Bauern aus Salzburg, Schwatz, Tegernsee zugezogen und angesetzt wurden [4]). Durch solchen allmählichen Ausbau, bei dem man in späterer Zeit sehr häufig durch planmäßige Anlegung von Glashütten,

---

2) St. Blasien, das sich aus kleinsten Anfängen später zum wohl bedeutendsten Kloster des Schwarzwaldes entwickelte, wird schon im Jahre 858 als „Cella quae dicitur Alba" zum Kloster Rheinau gehörig erwähnt. (Vgl. *Enderle*: Besitz des Klosters St. Blasien. S. 4 ff.)

3) Vgl. *Lamprecht:* Hwb. d. Stw. III. Aufl. Bd. V. S. 113.

4) Vgl. *Gothein:* Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald. ZfGdO. NF. I. S. 298 f.

die ja einen großen Brennholzbedarf haben, ausgedehnte Waldgebiete ohne hohe Unkosten rodete [5]), wurden dann schließlich auch noch die letzten landwirtschaftlich nutzbaren Gebiete im Laufe der Jahrhunderte der Wirtschaft erschlossen. Ja sogar im 30 jährigen Kriege, der doch sonst in allen von ihm betroffenen Gebieten jegliche Tätigkeit in dieser Richtung vollkommen lahm legte, kam in den entlegeneren Gebirgsgegenden des Schwarzwaldes die Siedlungstätigkeit nicht zum Stillstand [6]).

II. Siedlungsbild und Flurformen.

Die im vorigen Abschnitt aufgezeigte Verschiedenheit des Ablaufs der Besiedelung des Schwarzwaldes von seiner Umgebung [7]) wirkt sich auch in starkem Maße auf die Gestaltung des Siedelungsbildes und der Flurformen aus. Während für die an unser Gebiet anstoßenden Landschaften die Dorfsiedelung mit Gewanneinteilung der Dorfflur charakteristisch ist, sind die meisten Teile des in dieser Hinsicht allerdings kein geschlossenes Ganzes bildenden Schwarzwaldes mit typischen Einzelhöfen besiedelt.

Man vermag zwar in den meisten Fällen die Art der Siedelungsform aus den Stammeseigentümlichkeiten des in dem fraglichen Gebiete seßhaften Volkes zu erklären; eine Anwendung dieser Ergebnisse der Siedelungsforschung auf die Verhältnisse des Schwarzwaldes würde jedoch zu einem falschen Schluß führen. Die Hofsiedelung ist nämlich der den Kelten zugeschriebene Siedelungstypus; wir wissen aber, daß die Besiedelung des Schwarzwaldes zu einer Zeit erfolgte, in der die Kelten schon längst von den Alemannen aus ihren alten Wohnsitzen verdrängt worden waren.

Die Erklärung dafür, daß die Alemannen, deren Stammeseigentümlichkeit doch die Ansiedelung in Gewanndörfern ist [8]), nun plötzlich den Schwarzwald im Hofsystem besiedelten, ist daher in andern Gründen zu suchen: Die schmalen Täler des gebirgigen Schwarzwaldes sind für die Anlage eines Gewanndorfes überhaupt nicht oder doch nur sehr schlecht geeignet. Ganz besonders die Anlage einer zusammenhängenden, ständigen Ackerflur im Gemeinbesitz des Dorfes, mit periodischer Zuteilung

---

5) Vgl. *Gothein:* Wirtschaftsgeschichte S. 809 f.

6) Vgl. *Gothein:* Ebenda.

7) Relativ späte Besiedelung unter grundherrlicher Oberleitung.

8) Diese Lebensgewohnheit war in ihnen so tief verwurzelt, daß sie bei der Besitzergreifung des vorher schon durch die Kelten besiedelten Landes, vor allem der Rheinebene, die keltische Einzelhofsiedelung auflösten und durch germanische Gewanndörfer ersetzten.

gleichartiger Anteile unter die Berechtigten wäre auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen. Das Einzelhofsystem, bei dem sich alles zum bäuerlichen Betrieb erforderliche Land in geschlossenem und zusammenhängendem Privatbesitz befindet, bei dem also keine Gewanneinteilung nötig ist, ist in solchen Gebirgsgegenden ein reines Erfordernis der Natur [9]). Zudem ist hier noch zu bedenken, daß der wenig tiefgründige Boden des Schwarzwaldes einem intensiven Ackerbau nicht günstig ist, so daß das Hauptgewicht auf einer extensiven Viehwirtschaft ruht. Diese erfordert aber große Flächen zur Erhaltung des Betriebes; und gerade bei der Bewirtschaftung solcher größerer Einzelbetriebe ist die Flurform des geschlossenen, arrondierten Hofgutes allen andern Flurformen vorzuziehen, weil dadurch die Gemengelage und das Gewannsystem vermieden werden, die sich immer ungünstiger auswirken, je größer der einzelne Besitz ist [10]).

Ebenso kommt in dieser durch die natürlichen Verhältnisse bedingten, von der Norm abweichenden Flurform der grundherrliche Einfluß auf die Besiedelung des Schwarzwaldes besonders klar zum Ausdruck. Man bediente sich nämlich der Waldhufen, einer Flurform, die wir erst später wieder vor allem im ostdeutschen Kolonisationsgebiet finden. Blockförmig verteilte Flur ist ein hervorragendes Kennzeichen grundherrschaftlicher Besiedelung, daher können wir auch in der Anlage von Waldhufendörfern einen klaren Beweis für eine planmäßige Rodung des Schwarzwaldes erblicken.

Beim Waldhufendorf liegen die einzelnen Höfe in der Talsohle zu beiden Seiten eines Baches; und das zum Hof gehörige Land zieht sich in Form eines Streifens vom Talgrund bis zur Waldgrenze oder zur Wasserscheide hinauf [11]). Die Höfe sind also den Tälern entlang aufgereiht [12]); im Talgrunde liegen die Äcker und Wiesen, in den höheren Regionen Weide und Wald. Durch diese vom Gewanndorf vollständig abweichende Flurform wird in der Regel jedes kleinere Tal zu einer gewissen, in sich geschlossenen Siedelungseinheit, einer Gemeinde, deren Gemarkungsgrenzen dann durch die das Tal einschließenden Höhenzüge gebildet werden [13]).

Durch diese Aneinanderreihung der Höfe entlang dem Verlauf des Tales ist die schwarzwälder Hofsiedelung keine echte Streusiedelung. *Martiny* [14]) bezeichnet sie treffend als Ketten-

9) Vgl. *Below:* Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 29.

10) Vgl. *Koch:* Die Hofgüter des Schwarzwaldes. S. 8 f.

11) Vgl. Hwb. d. Stw. III. Aufl. Bd. I. S. 505.

12) Höhenrücken sind im Allgemeinen als Standort der Höfe ungünstiger, da dort die Wasserversorgung erschwert ist.

13) Vgl. *Martiny:* Siedelungsgestaltung im Schwarzwald. ZfGdO. NF. 45. S. 271 f.

14) Vgl. *Martiny*: Ebenda.

siedelung; denn sie hat wohl Ähnlichkeit mit einer Reihensiedelung, nur ist sie viel lockerer.

Abweichungen von der Waldhufenflurform bilden vor allem die Höhenhöfe. Solche kommen in den meisten Tälern vor; sie weisen gewöhnlich keine streifige Flur wie die Talhöfe auf, sondern haben meistens eine ganz unregelmäßige Form. Aus diesem Grunde sind Höhenhöfe echte Streusiedelung; denn die Abstände zwischen den einzelnen Höfen sind ganz willkürlich. Da sie zudem an Wasservorkommen gebunden sind, treffen wir sie ganz verschieden häufig an [15]). Gewöhnlich finden sie sich an den Rändern der streifigen Talsiedelungen, meistens nur vereinzelt, seltener in größerer Zahl, doch gibt es auch Gemeinden, die nur aus Höhenhöfen bestehen [16]).

Ebenso finden sich auch, in das Hofsiedelungsgebiet eingesprengt, Ansiedelungen in geschlossenen Dörfern oder Weilern, jedoch nur dort, wo die Bodenverhältnisse eine intensive Bewirtschaftung im Gewannsystem ermöglichen — z. B. im Süden des Schwarzwaldes, wo breitere Täler vorherrschen — oder dort, wo durch die günstige Verkehrslage schon von vornherein das Hauptgewicht auf der Waldwirtschaft ruht, und deshalb nur eine kümmerliche Landwirtschaft in kleinbäuerlichen Betrieben besteht. In diesen Fällen, in denen also die naturgegebenen Voraussetzungen nicht die Ansiedelung im Hofsystem erfordern, kommt die germanische Stammeseigentümlichkeit auch auf dem Schwarzwald in der Anlage von Gewanndörfern zum Durchbruch.

Allgemein aber dürfte es zutreffen, daß in den Gebieten, in denen nur eine extensive Landwirtschaft ohne eine Ergänzung des Lebensunterhaltes durch irgendwelchen Nebenerwerb möglich ist, die Einzelhofsiedelung vorherrscht [17]).

Die Gestaltung der ländlichen Siedelungsformen hat sich allerdings im Laufe der Jahrhunderte in manchen Teilen stark verändert [18]). Vor allem die Flurform der ehemaligen Waldhufendörfer ging vielfach verloren; wir finden heute im Gebiet des ganzen Schwarzwaldes die verschiedenartigsten Flurformen. Zwar hat sich die Hofsiedelung im eigentlichen Hochschwarzwald erhalten, aber nur selten ist sie noch mit Waldhufenflur verknüpft [19]). Meistens erfolgt aus Gründen, die noch später zu behandeln sein werden, eine starke Auflockerung der Siedelungsdichte durch Bildung größerer Bauernstellen, dabei geht die vor-

---

15) Vgl. *Martiny*: Ebenda.

16) Dies kann vor allem dort der Fall sein, wo die Täler so eng sind, daß keine echte Talsiedelung mehr möglich ist.

17) Vgl. *Koch*: Hofgüter. S. 8 f.

18) Vgl. *Martiny*: a. a. O. S. 301 f.

19) So hat z. B. die Gemeinde Ibental ihre Waldhufenflur bis in die heutige Zeit erhalten.

her ziemlich gleichmäßige Größe der Waldhufen verloren; die Abstände zwischen den einzelnen Höfen werden größer und ungleicher; das Siedelungsbild gleicht sich immer mehr dem einer echten Streusiedelung an.

Die Grenzen des Hofsiedelungsgebietes fallen mit landschaftlichen und geologischen, nicht aber mit territorialen Grenzen zusammen. Die Hofsiedelung beschränkt sich in ihrer Verbreitung in erster Linie auf die Gebirgsgegenden des eigentlichen Hochschwarzwaldes. Nur im Süden läßt sich keine scharfe Abgrenzung feststellen; hier geht vom Dreisam- und Wutachtal südwärts die Hofsiedelung allmählich in lockere Weiler- und Dorfsiedelung über. Dagegen ist die West- und Ostgrenze scharf bestimmt durch die einst keltisch, dann aber alemannisch mit Gewanndörfern besiedelte Rheinebene und die Hochfläche der Baar. Im Norden schließlich verläuft die Grenze des Hofsiedelungsgebietes mit dem Aufhören des Urgesteins; auf dem anschließenden Buntsandsteinboden herrschen infolge der dort stärker verbreiteten Waldwirtschaft andere Siedelungsformen vor [20]).

Im Südschwarzwald ist die Dorfsiedelung stark vorherrschend. Die breiteren Täler und sanfteren Höhenrücken wurden schon von Anfang an mit germanischen Gewanndörfern besiedelt. Allmählich aber verdichtete sich hier auch in den Gebieten, in denen man ursprünglich Einzelhöfe angelegt hatte — teilweise begünstigt durch eine ausgebreitete Montanindustrie oder aber infolge eines starken Ausbaues der ehemaligen Streusiedelung — die Hofsiedelung zu echten Gewanndörfern. Diese Erscheinung zeigt sich besonders klar am Gebiet des Hotzenwaldes und des oberen Wiesentales [21]). Die neu entstandenen Dorffluren haben mit der Waldhufenflur der geschlossenen Hofgüter keine Ähnlichkeit mehr; sie sind echte Gewannfluren; die Anteile der einzelnen Bauerngüter liegen in Stücke zerteilt in Gemengelage.

Auch der nördliche Teil des Schwarzwaldes unterscheidet sich vom mittleren Schwarzwald, dem Gebiet der Hofsiedelung, durch das Vorherrschen geschlossener Dörfer. Im Übergangsgebiet zum Hochschwarzwald hin ist die Dorfsiedelung zwar auch gelockert; sie ist kleinbäuerliche Streusiedelung, jedoch nicht Hofsiedelung; denn der kärgliche Ertrag des kleinbäuerlichen Besitzes reicht nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aus; der Kleinbauer muß von der Waldarbeit leben. Der Wald aber ist hier nicht Zubehör des Gutes, wie im Hofgebiet, sondern grundherrschaftlicher Besitz [22]).

Weiter nördlich haben sich durch starke Rodungen ursprünglich weilerförmige Siedlungen zu geschlossenen Dörfern umgeformt. Dies läßt sich besonders gut für den westlichen Teil des

20) Vgl. *Martiny*: a. a. O. S. 283 f.
21) Vgl. *Koch*: Ebenda. *Martiny*: Ebenda.
22) Vgl. *Martiny*: a. a. O. S. 291 f.

Nordschwarzwaldes feststellen, wo sich ein ziemlich ausgedehnter Weinbau findet [23]); denn mit dem Augenblick, in dem man von der extensiven Viehwirtschaft zum intensiven Weinbau übergeht, wird die Dorflage die geeignetste Form für die bäuerliche Wirtschaft [24]). Daher findet sich in diesem Gebiet die Dorfsiedelung nur in den Weinbaugegenden, während sonst eine kleinbäuerliche Streusiedelung vorherrscht.

Eine interessante Abweichung von der Norm erwähnt *Martiny* [25]) aus dem Nagoldtal. Dort finden sich Dörfer mit ausgesprochener Waldhufenflur, dem Zeichen grundherrschaftlicher Kolonisation, aber die Siedelungsform ist hier der Flurform nicht angepaßt. Die gleiche Beobachtung können wir auch an einzelnen in das eigentliche Hofsiedelungsgebiet eingesprengten dörflichen Siedelungen machen [26]). Doch handelt es sich hier um keine Gewanndörfer, entweder haben sie Weilerflur oder sie sind, wie z. B. im Kinzigtal, nur zu Gruppen zusammengerückte Hofgüter. Daher unterscheidet sich die Flurform dieser Dörfer in wesentlichen Punkten von derjenigen der Dörfer im südlichen Hochschwarzwald — etwa im Gebiet nördlich von St. Blasien [27]) —; denn dort ist zwar die Dorfsiedelung stark aufgelockert, beinahe Streusiedelung [28]), trotzdem aber trägt die Dorfflur den ausgesprochenen Charakter einer Gewannflur; Wiesen und Äcker sind in Gemengelage, Weide und Wald gemeinschaftlicher Allmendbesitz.

---

23) Vgl. *Martiny*: a. a. O. S. 296.

24) Vgl. *Lamprecht*: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I. S. 417.

25) Vgl. *Martiny*: a. a. O. S. 295.

26) Vgl. *Martiny*: a. a. O. S. 299 f.

27) Vgl. *Martiny*: a. a. O. S. 288 f.

28) *Martiny* bezeichnet sie treffend als „Schwarmsiedelungen".

Die Agrarverfassung des Schwarzwaldes.

Bevor mit dem eigentlichen Überblick über die Agrarverfassung des Schwarzwaldes begonnen wird, scheint es zunächst notwendig, an dieser Stelle den verschiedenen Deutungen zugänglichen Begriff der Agrarverfassung klar zu umschreiben und festzulegen. Man kann in der Agrarverfassung den Inbegriff der Rechtsordnung sehen, innerhalb der sich die agrarische Nutzung des Bodens vollzieht, oder man kann die Agrarverfassung betrachten als die Auswertung des „Tatsächlich-Zuständlichen", als eine Zusammenfassung und Einordnung aller die Landwirtschaft beeinflussenden Momente [1]).

Eine Darstellung der Agrarverfassung im ersteren Sinne, also als der der Agrarwirtschaft übergelagerten Rechtsordnung, hat die Untersuchung der Grundbesitz- und Betriebsverteilung, der zwischen Besitz und Betrieb herrschenden Beziehungen und schließlich der Bindungen der Betriebe an autorative, unüberschreitbare Schranken zur Aufgabe. Wo das liberalistische Ideal der Wirtschaftsfreiheit den Rechtsbegriff der Wirtschaftsverfassung auflöst, und die Gestaltung aller wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem freien Vertragswillen des Einzelnen beruht, besteht daher auch keine Agrarverfassung in diesem strengen Sinn. Ihre Darstellung wird aber umso bedeutungsvoller, je stärker die ländlichen Verhältnisse durch solche Rechtsordnungen in ein starres System der Gebundenheit gepreßt sind.

In dem Zeitraum, dessen Agrarverfassung im Folgenden aufzuzeigen versucht werden soll, ist das Vorhandensein einer solchen Rechtsordnung unverkennbar; vor allem sind es drei Institutionen, die — sowohl durch ihre Auswirkungen auf die Grundbesitz- und Betriebsverhältnisse, als auch durch ihren Einfluß auf die Über- und Unterordnungsbeziehungen zwischen Betrieb und Besitz und durch autoritative Setzung die Freiheit der Verfügung hemmender Schranken — die Gestaltung und Entwicklung der agraren Verhältnisse unseres Gebietes maßgebend bestimmen:

Die Grundherrschaft, als der Inbegriff aller dinglichen Berechtigungen einer Person zum Abgabenbezug vom landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden.

---

1) Vgl. *Grünberg*: Begriffliches und Zusätzliches zur A.-V. G. d. S. Bd. VII. S. 132 f.

Die Gerichtsherrschaft, als öffentlich-rechtlicher Anspruch auf den Bezug von Reallasten von den ihr unterworfenen Personen.

Die Leibherrschaft, als privatrechtliche Berechtigung zur Forderung von Abgaben und Leistungen von der Person des Verpflichteten [2]).

Diese unter dem Namen Dominikal- oder Patrimonialrechte zusammengefaßten drei Institutionen drücken der Agrarverfassung vor der Bauernbefreiung ihren Stempel auf. Obwohl auf rechtlich durchaus verschiedener Grundlage beruhend, verleihen sie ihrem Inhaber einen Anspruch vor allem auf den Bezug verschiedenartiger Reallasten [3]); sie bestimmen weitgehend die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse; ihre ausführliche Darstellung wird daher die Hauptaufgabe der folgenden Abschnitte sein.

Bei der im Mittelalter und der Zeitspanne bis zur Bauernbefreiung hin noch unvollkommenen Trennung zwischen privater und öffentlicher Rechtssphäre, bei der noch vielfach herrschenden Verquickung von Staats- und Privatwirtschaft, stößt allerdings eine reinliche und klare Scheidung der verschiedenen Berechtigungen nach ihrem Ursprung und ihrer Zugehörigkeit zu einer der drei Institutionen in vielen Fällen auf große Schwierigkeiten. Bedenkt man, daß der Anspruch auf den Bezug von Reallasten in gleicher Weise sowohl auf privatrechtlichen wie auf öffentlich-rechtlichen, auf dinglichen wie persönlichen Titeln beruht, so ist es erklärlich, daß sich die Unterschiede hinsichtlich des Ursprungs der verschiedenen Berechtigungen nur zu leicht verwischen, wenn sich die verschiedenen Institutionen im Besitze einer einzigen Hand befinden. Ein solches Zusammentreffen ist durchaus kein seltener Fall; so ist vielfach die Grundherrschaft mit der gleichzeitigen Ausübung der Gerichtsherrschaft verbunden, vor allem aber suchen die Landesherren den Besitz aller Patrimonialrechte in ihrer Hand zu vereinigen; sie üben ihre Rechte durch ihren Beamtenapparat ohne Rücksicht auf deren verschiedenen Ursprung in völlig gleichartiger Weise aus. Daher werden oft einzelne Berechtigungen hinsichtlich ihres Ursprunges verwechselt, in vielen Fällen unterscheidet man nur noch zwischen dinglichen, also grund- oder gerichtsherrschaftlichen und persönlichen, leibherrschaftlichen Ansprüchen [4]). Selbst diese summarische Scheidung wird nicht immer eingehalten, so werden z. B. im Breisgau die ursprünglich auf gerichtsherrschaftlichen Ansprüchen beruhenden Abzugsgebühren als Folge der Leibeigenschaft ange-

---

2) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 14 f.

3) Vgl. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 366 f.

4) Vgl. *Gothein*: Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. 10. S. 8.

sehen [5]); ebenso sind Verwechslungen zwischen dem leibherrschaftlichen Todfall und dem grundherrschaftlichen Güterfall sehr häufig.

Mit diesem Charakter der drei Institutionen als Quellen der bäuerlichen Lasten ist jedoch ihr Einfluß auf die Agrarverfassung noch nicht erschöpft; vielmehr ist jede von ihnen auch noch in anderer, ganz verschiedenartiger Hinsicht auf deren Gestaltung und Entwicklung von weittragender Bedeutung, was ebenfalls im Folgenden aufzuzeigen sein wird.

---

5) Vgl. *Gothein*: Ebenda.

I. Die Grundherrschaft.

Überblicken wir die Formen der ländlichen Verfassung Süddeutschlands vor der Bauernbefreiung, so läßt sich trotz aller Verschiedenheiten überall ein hervorstechender, einheitlicher Zug feststellen, der für die Gestaltung der Agrarverfassung überaus große Bedeutung hat: Durch alle Entwicklungsstadien hindurch, in allen Zeitabschnitten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens vorwiegend in den Händen des Bauernstandes. *Wittich*'s Behauptung [1]), daß der mittelalterlichen Welt die Erzeugung der Agrarprodukte nur in der bäuerlichen Betriebsform denkbar scheint, trifft in ihrem vollen Umfang auch auf die agraren Verhältnisse des Schwarzwaldes zu und zwar nicht nur für den Zeitraum des Mittelalters, sondern für den ganzen Zeitabschnitt, dessen Agrarverfassung hier untersucht werden soll.

Mit dieser Tatsache ist nun auch schon die Entwicklung der Agrarverfassung weitgehend festgelegt; die ganzen Änderungen, die sich im Laufe der Zeit einstellen, sind eigentlich nicht betriebstechnischer Natur — da ja die bäuerliche Form der Bodenbewirtschaftung immer beibehalten wird —, sondern sie sind durch andersartige Gründe bedingt: Nicht technologische oder ökonomische Änderungen der Betriebsverhältnisse bestimmen die Entwicklung der Agrarverfassung, sondern vor allem die Änderungen der Rechtsformen der Bodennutzung, der Besitzverhältnisse. Diese aber hängen in erster Linie von dem Charakter der Grundherrschaft ab, dem daher besonders maßgebende Bedeutung für die Gestaltung der Agrarverfassung zukommt.

Die Feststellung, daß allein der Bauer den landwirtschaftlich genutzten Boden bebaut, besagt noch nichts über dessen Besitzrecht an seinem Gut; Eigentum an Grund und Boden und dessen Nutzung brauchen ja durchaus nicht in einer Hand vereingt zu sein [2]). So ist auch der Boden, den der Schwarzwaldbauer nutzt, in der Regel nicht etwa dessen vollfreies Eigentum, sondern Bestandteil einer Grundherrschaft.

---

1) Vgl. *W. Wittich*: Epochen d. d. Agrargesch. G. d. S. VII. S. 12.
2) Vgl. *Grünberg*: Agrarverfassung. G. d. S. VII. S. 145.

Wesen der Grundherrschaft.

Wie schon erwähnt, verstehen wir unter Grundherrschaft die Summe aller dinglichen Berechtigungen, die einer Person an Grundstücken zustehen. Das besagt, daß die Grundherrschaft nicht nur der Inbegriff aller Rechte des vollen Eigentums an dem dem Bauer zur Nutzung überlassenen Boden ist, sondern sie kann auch durch andere Abhängigkeitsverhältnisse begründet sein, ohne daß dabei der Grundherr einen eigentumsartigen Anspruch auf den lastenpflichtigen Boden besitzt [3]).

In allen Fällen aber berechtigt die Grundherrschaft zum Bezug von Abgaben oder Leistungen von dem ihr unterworfenen Boden; sei es, daß dieser in einem wirklichen Obereigentum des Grundherrn oder bei dem im Eigentum des Bauern stehenden Boden in anderen Rechtsansprüchen begründet ist.

Die Grundherrschaft in ihrem Charakter als Berechtigung zum Bezug dem Boden auferlegter Lasten hat nicht nur für die Agrarverfassung, sondern über diese hinaus für das gesamte mittelalterliche Wirtschaftsleben eine ganz besondere Bedeutung: Sie ermöglicht als wirtschaftlicher Unterbau den Bestand anderer höherer und freier Berufsarten. Die hohen mittelalterlichen Gewalten, weltliche wie geistliche Herren, können nicht bestehen, sind nicht denkbar ohne den Besitz grundherrschaftlicher Berechtigungen, die ihnen erst die Mittel dazu verschaffen, sich von der Mühe um das tägliche Brot abzuwenden und sich mit andern, höheren, staatlichen und kulturellen Zielen zu befassen. Die Grundherrschaft ist also nicht nur ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor, sondern geradezu die Voraussetzung kultureller Fortschritte und politischer Machtentfaltung [4]); für den Grundherrn ist daher die Herrschaft selbst, der Besitz an sich, nicht das Wesentliche und Wichtigste, sondern die Ausnutzung und privatwirtschaftliche Verwertung der aus der Grundherrschaft entspringenden Berechtigungen.

Die grundherrschaftlichen Bodenlasten sind außerordentlich verschiedenartig; sie zerfallen in regelmäßig geschuldete Abgaben oder solche, die nur beim Eintritt gewisser Ereignisse — vor allem bei Besitzwechsel durch Tod, Übergabe, Tausch, Verkauf usw. — erhoben werden. Regelmäßige Abgaben sind vor allem die zinsartigen Abgaben für die Überlassung der Nutzungsberechtigung von dem Eigentümer, also Pacht- und Lehenzinsen, ebenso auch geringere Gebühren, die lediglich die

---

3) Vgl. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43 S. 367. Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer S. 14 f. a. a. O. S. 52.

4) Vgl. *Th. Knapp*: Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland. Savigny Zeitschr. XXII. S. 83 f.

Anerkennung des Obereigentums bezwecken [5]), schließlich aber auch, falls das Gut Eigentum seines Besitzers ist, Zinsen für darauf aufgenommene Kapitalien oder freiwillige Stiftungen für kirchliche Zwecke und regelmäßig jährlich zu entrichtende Abgaben, die einen andern, meistens öffentlich-rechtlichen Ursprung haben, wie z. B. der Zehnt.

Entsprechend dem im Mittelalter herrschenden Nebeneinander von Natural- und Geldwirtschaft werden auch die Abgaben in beiden Formen gefordert, sowohl als Geld- wie auch als Naturalleistung [6]). Vor allem bei den regelmäßig geschuldeten Abgaben ist die Form der Naturalleistung sehr verbreitet; diese hat sich sogar in vielen Fällen bis zum Zeitpunkt der Bauernbefreiung erhalten. Trotz der immer mehr vordringenden Geldwirtschaft wird die Naturalprästation oft deshalb nicht in Geld umgewandelt, weil vor allem im Mittelalter der Geldwert stark schwankt, die Abgaben jedoch als feste, unveränderliche, nicht mit dem Ertrage der bäuerlichen Wirtschaft gleitende Summen auf dem Gute liegen [7]). Bei der Naturalleistung bleibt die Höhe der grundherrschaftlichen Bezüge ungeachtet aller Schwankungen der Gesamtwirtschaft eine konstante Größe. Zudem verwendet ja die Grundherrschaft in der Regel den größten Teil ihrer Naturalbezüge im eigenen Haushalt; und was sie nicht selbst verbrauchen kann, das verwertet sie besser und leichter als der Bauer auf dem Markte. Aus diesen Gründen ist oft ein Interesse der Grundherrschaft an einer Umwandlung der Natural- in Geldleistungen trotz aller Vorherrschaft der Geldwirtschaft überhaupt nicht vorhanden, da die Geldeinkünfte — vor allem gewisse unregelmäßige Abgaben — z. B. der Erschatz bei Besitzwechsel oder das Drittteil beim Erbgang — in den meisten Fällen zur Befriedigung des an sich schon wegen der ausgedehnten Naturalbezüge nicht sehr großen Geldbedarfes ausreichen.

Eine umfassende und genaue Aufzählung aller so verschiedenartigen bäuerlichen Abgaben hätte nun hier an dieser Stelle keinen Sinn; denn ihre Mannigfaltigkeit der Arten und Formen hängt ab von der Verschiedenheit der bäuerlichen Besitzrechte, deren Darstellung daher die Hauptaufgabe der folgenden Abschnitte sein wird.

Vorher aber scheint es im Interesse eines möglichst klaren Überblickes über die Vielfalt der bäuerlichen Besitzformen noch nötig, hier eine Scheidung zwischen zwei Hauptgruppen der

---

5) Z. B. das mit dem Grundzins zu entrichtende Fastnachtshuhn als Anerkennung dafür, daß der Bauer nicht eigentümlichen sondern fremden Boden bebaut.

6) Vgl. *A. Dopsch*: Natural- und Geldwirtschaft. S. 181.

7) Vgl. *Hagelstange*: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. S. 21.

grundherrschaftlichen Berechtigungen durchzuführen, nämlich zwischen:

a) Grundherrschaft im engeren Sinne, die alle diejenigen Formen umfaßt, in denen ein echtes Obereigentum des Grundherrn am belasteten Boden besteht;
b) Grundherrschaft im weiteren Sinne, zu der dann auch noch diejenigen grundherrschaftlichen Ansprüche gehören, die ohne ein wirkliches Obereigentum des Bezugsberechtigten vom bäuerlich genutzten Boden gefordert werden.

1. Die Grundherrschaft im engeren Sinne.

Die Agrarverfassung des Zeitabschnittes, in dem die Besiedelung des Schwarzwaldes in Angriff genommen wird, ist gekennzeichnet durch die Entstehung und Ausbildung der karolingischen Grundherrschaften. Während in den schon zuvor besiedelten Gebieten Großgrundherrschaften durch einen Aufsaugungsprozeß ehemaliger kleinerer Grundherrschaften entstehen [8]), vollzieht sich die Rodung und Besiedelung des Schwarzwaldes zum vornherein auf großgrundherrlicher Grundlage. Diese Neugründung und Neubildung von Großgrundherrschaften auf bisher ungenutzt gewesenem Boden ist verursacht durch die großen und bedeutungsvollen Neuerungen, die das Aufblühen des Staats- und Geisteslebens während der Karolingerzeit zur Folge hat. Die neuen Staatsorganisationen, Königtum, Kirche und Beamtenapparat benötigen zur Sicherung ihres Bestandes einen starken und breiten wirtschaftlichen Unterbau, den die bisher bestehenden Grundherrschaften nicht zu geben vermochten. Die großen Neurodungen der Karolingerzeit und damit auch die Besiedelung und wirtschaftliche Erschließung der ersten Teile des Schwarzwaldes sind daher in mehrfacher Weise bedeutungsvoll: Durch sie wird der immer dringender werdenden Landnot der bäuerlichen Bevölkerung abgeholfen; zugleich aber kann der König, der nun sein Regal über das unbebaute Land geltend macht und ausnutzt, durch Ausbildung neuer Grundherrschaften seine Einkünfte den ständig wachsenden Staatsbedürfnissen angleichen. Allerdings geschieht letzteres nur selten in der Form, daß der König sich selbst sein Eigentumsrecht durch Schaffung neuer, eigener Großgrundherrschaften wirtschaftlich nutzbar macht; in den meisten Fällen nutzt der König sein Regal dadurch, daß er seine weltlichen oder geistlichen Organe durch Zuwendung von Teilen seines großen Grundbesitzes mit dem zur Gründung einer eigenen Grundherrschaft nötigen Bodenbesitz ausstattet und damit lebensfähig macht.

---

8) Vgl. *Th. Knapp*: Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland. Savigny Zeitschr. XXII. S. 83 f. *W. Wittich*: Epochen d. d. Agrargesch. G. d. S., Bd. VII. S. 5 f.

Auf diesem Wege vollzieht sich die grundherrschaftliche Besiedelung des Schwarzwaldes: Der König überträgt sein Eigentumsrecht an den großen, bisher noch unerschlossenen Waldgebieten an die Kirche oder an seine verdienten weltlichen Großen, oder er belehnt diese auch nur mit Land; und die neuen Besitzer organisieren dann die Besiedelung der ihnen übertragenen Gebiete und schaffen sich dabei gleichzeitig durch die Gründung von Großgrundherrschaften den zu ihrem Bestand erforderlichen wirtschaftlichen Unterbau.

Aber auch die so entstandenen Großgrundherrschaften benötigen zu ihrem Fortbestand wieder weiterer Organisationen: Die Kirche braucht weltliche Beschützer und Verteidiger zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich und zur Abwehr von Angriffen gegen ihren Besitz, die weltlichen Herren dagegen halten sich ein eigenes Heer von Verwaltungsbeamten, deren Dienste in den meisten Fällen ebenfalls wieder durch Abtretung oder Belehnung mit grundherrschaftlichen Berechtigungen oder Landbesitz belohnt werden. Ob dabei eine wirkliche Eigentumsübertragung oder nur eine Belehnung mit dem Obereigentum über den bäuerlich genutzten Boden stattfindet, ist in diesem Zusammenhange gleichgültig; denn durch diesen Vorgang wird das Wesen und der Fortbestand der Grundherrschaft wie auch der Agrarverfassung nicht berührt; auch der Träger eines solchen Kirchen- oder Ritterlehens nimmt seinen bäuerlichen Untergebenen gegenüber die Stellung eines Grundherrn ein. Ebenso aber liegt es in der Natur dieser Belehnungen, daß sich im Laufe der Zeit daraus in der Regel ein wirkliches Eigentumsrecht des Belehnten entwickelt. Durch die Erblichkeit der Ritterlehen gehen diese der alten Großgrundherrschaft mindestens wirtschaftlich völlig verloren, darüber hinaus aber gelingt es den Feudalherren oft, gelegentliche Schwächen des Obereigentümers auszunutzen und die Lehen zu allodifizieren [9]).

So finden sich denn auch im Schwarzwald die grundherrschaftlichen Berechtigungen in den Händen der verschiedensten Besitzer. Das ursprünglich königliche Eigentum geht an die weltlichen und geistlichen Großen über, und diese geben dann wieder einzelne Teile ihrer Großgrundherrschaft an ihre eigenen Vasallen ab. Dieser Gang der Entwicklung zeigt sich anschaulich in der Besiedelungsgeschichte z. B. des Murgtales [10]). Der

---

9) *Lamprecht*: Deutsch. Wirtschaftsleben. Bd. I. S. 877. *Ehrler*: Agrargesch. und Agrarw. d. Johanniterh. Heitersheim. VW. Abhandlungen der bad. Hochschulen Bd. VI. 2. S. 18. *Weber*: Bauern von Tennenbach. Zeitschr. d. G. f. B. d. Geschichtskunde von Freiburg. Bd. 37. S. 121.

10) Vgl. *Gothein*: Murgschifferschaft. ZfGdO. NF. IV. S. 403 f.

größte Teil dieses Tales war ursprünglich Königsgut, daneben standen andere Teile dem Gaugrafen teilweise als Allod, teilweise als „Beneficum“ für geleistete Dienste zu. Der König vergab dann seinen Besitz an das Bistum Speyer, das die Besiedelung durch Gründung und Ausstattung von Klöstern organisierte, der Pfalzgraf indessen bediente sich des Klosters Reichenbach.

Die Villikationsverfassung.

Die so entstandenen mittelalterlichen Großgrundherrschaften bedürfen einer Verwaltungsorganisation, die ihrem besonderen ökonomischen Charakter entspricht. Sie sind, wie schon erwähnt, die einzig mögliche wirtschaftliche Grundlage des Standes, der durch Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Staat und Kirche von der Deckung seines Lebensbedarfes durch eigene agrarische Produktion abgehalten ist. Diese Verwaltungsorganisation der karolingischen Großgrundherrschaft ist die Villikationsverfassung [11]), eine Einordnung aller im grundherrschaftlichen Obereigentum stehenden Bauernhufen in einen festen Verband, dem als Verwaltungszentrale ein Fronhof übergeordnet ist. Dem in Eigenwirtschaft des Grundherrn stehenden Fronhofsland steht das diesem unterstellte und dienstpflichtige Bauernland gegenüber. Nur das Fronhofsgut ist entsprechend dem Sâlgut der freien Germanen [12]) im unmittelbaren Besitz des Grundeigentümers, der es durch Beamte — Fronhofsmeier — verwalten läßt und dessen Bestellung durch Frondienste der der Grundherrschaft unterstellten Bauern geschieht. Doch ist nur ein geringer Teil des zum Fronhofsbezirk gehörigen Landes Sâlland; die andere in der Regel weitaus größere Bodenfläche ist in ursprünglich gleichen Anteilen an Bauern ausgetan. Der Besitz einer solchen grundherrschaftlichen Hufe macht den Bauern grundhörig, bindet ihn an die Scholle, mit der er verkauft, vertauscht oder verschenkt werden kann. Erst in späteren Zeiten sind die einzelnen Hufen der Villikation sowohl von hörigen als auch freien Bauern besetzt [13]).

---

11) Vgl. *Below*: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 40 f.

12) Vgl. *Bader*: Fron- und Dinghof zu Istein. ZfGdO. XIX. S. 324.

13) Häufig erhalten die Grundherrschaften nachträglich starken Zuwachs ihres Grundeigentums durch Traditionen freier Grundeigentümer. Diese übertragen durch sog. Prekarienverträge ihre Güter einer Grundherrschaft, vor allem der Kirche, und werden von dieser damit wieder belehnt, ohne daß jedoch durch diese Belehnung die persönliche Freiheit der neuen Lehenträger eine Veränderung erfährt. Die Grundherrschaft gliedert diesen Zuwachs in der Regel in ihre schon bestehende Organisation ein, weist die neuen Erblehen einem Fronhofsverband zu; da jedoch die Tradenten ihre persönliche Freiheit nicht verlieren, finden sich dann oft hörige und freie Besitzer innerhalb eines Fronhofbezirkes. Vgl. *Bader*: a. a. O. S. 326.

Das Entgelt für die erbliche Überlassung der Nutzungsberechtigung an dem im grundherrschaftlichen Eigentum stehenden Boden besteht in Abgaben und Diensten. Letztere sind hauptsächlich Frondienste zur Bestellung des in grundherrlicher Eigenwirtschaft verwalteten Fronhofsgutes; ihr Maß ist allerdings durchaus schwankend, weil abhängig von der Betriebsgröße des Fronhofes und der Anzahl der fronpflichtigen Hufenbesitzer. In der Regel ist jedoch die Betriebsfläche und damit der Umfang der Frondienste auf dem Herrenlande nicht beträchtlich [14]), so daß das Hauptgewicht der grundherrschaftlichen Lasten nicht auf den Frondiensten, sondern auf den Abgaben, vor allem Naturalleistungen von unveränderlicher Höhe ruht [15]). Der Fronhof ist die Sammelstelle für die verschiedenen, der Grundherrschaft zu entrichtenden Abgaben, die dann dort zusammen mit den Erzeugnissen aus dem Eigenbetrieb des Fronhofes für den grundherrlichen Haushalt bereitgestellt und oft auch noch weiter verarbeitet werden [16]).

Alle zum Fronhofsverband gehörigen Personen sind in einer strengen Hofgenossenschaft zusammengefaßt und zur Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Dinggerichten verpflichtet. Da wird ihnen unter Vorsitz des Grundherrn oder seines Stellvertreters Recht gewiesen und Urteil gesprochen über alle Verstöße gegen die Fronhofsordnung. Eine für die Gestaltung der Agrarverfassung besonders wichtige Bestimmung der Fronhofsordnung besagt, daß die Hufe als bäuerliche Normalbetriebseinheit, die jedem Hofgenossen zu erblichem Besitze zusteht, in ihrem Bestande nicht verändert werden darf. Ebenso sind aber auch die auf die einzelnen Hufen gelegten Abgaben und Dienste für die Überlassung der Nutzungsberechtigung seitens der Grundherrschaft fixiert; sie dürfen nicht willkürlich verändert werden. In der durch die strenge Einhaltung dieser Rechtsbestimmungen bedingten Starrheit und Entwicklungslosigkeit der Herrschafts- und Dienstbarkeitsbeziehungen zwischen Grundherrschaft und abhängigen Bauern liegt aber eine große Gefahr dafür, daß die Grundherrschaft ihren ursprünglichen Zweck als wirtschaftliche Grundlage nicht mehr erfüllt. Die rein wirtschaftlichen Momente

---

14) Die einzelnen Fronhofsgüter sind gewöhnlich nur klein, ihre Fläche steht in keinem festen Verhältnis zu der des Bauernlandes. So ist z. B. von den Stift-Andlauischen Fronhöfen der kleinste noch nicht einmal doppelt so groß als eine dazu gehörige Bauernhufe, und auch der größte hat nur den dreifachen Wert des kleinsten. Vgl. *Maurer*: St. Andlauische Fronhöfe. ZfGdO. XXXIV. S. 124 f.

15) Vgl. *Below*: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 40.

16) Vgl. *W. Wittich*: a. a. O. S. 6.

der Fronhofsverfassung als ökonomischer Organisation zur Dekkung des grundherrlichen Bedarfs treten zurück hinter der rechtlichen Fixierung und Sicherstellung der grundherrschaftlichen Ansprüche und Pflichten [17]).

Die Auflösung der Villikationsverfassung.

In der Tendenz zur Fixierung der grundherrlichen und bäuerlichen Ansprüche und Pflichten in den Fronhofsordnungen kommt der besondere ökonomische Charakter der süddeutschen Grundherrschaft besonders augenfällig zum Ausdruck. Sie ist zwar eine lebenswichtige wirtschaftliche Grundlage, doch erstrebt sie keine „kapitalistische" Ausdehnung ihrer Ansprüche über das Maß ihres eigenen, festen Bedarfes hinaus. Wirtschaftliche Interessen, die über diese Grenzen hinausgehen, sind ihr fremd [18]), daher verbleiben die grundherrschaftlichen Lasten in unveränderlicher Höhe, ohne mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft Schritt zu halten.

Mit dem Aufblühen der Städte haben sich im Laufe der ersten Jahrhunderte nach der Besiedelung des Schwarzwaldes die Absatzmöglichkeiten für agrarische Produkte in außerordentlich starkem Maße verbessert; in gleicher Weise erfährt auch die Grundrente des landwirtschaftlich genutzten Bodens eine ständige und anhaltende Steigerung. Nutznießer der erhöhten Grundrente ist bei der Eigenart der Fronhofsverfassung aber lediglich der Bauer, dessen Abgaben an die Grundherrschaft trotz der erzielten höheren Erträge ständig auf der gleichen, alten Höhe bleiben. Der Bodenzins, der ursprünglich das Wesen einer Pachtsumme hatte, verliert dadurch diesen Charakter, er bildet jetzt nur noch einen sehr viel geringeren Anteil am Gesamtertrag des Gutes [19]). Eine solche Entwicklung birgt aber die Gefahr in sich, daß mit der immer weniger drückend und fühlbar werdenden Belastung des geliehenen Bodens, die Erinnerung an den Ursprung der grundherrlichen Lasten immer mehr verblaßt, und schließlich das Obereigentum des Grundherrn — das ja wegen der zu niedrigen Zinsen nicht mehr zu voller Auswirkung kommt — leicht ganz in Vergessenheit gerät. Dazu kommt noch, daß der wirtschaftlich starke und unabhängige Bauer immer versucht ist, die lästigen grundherrschaftlichen Fesseln abzustreifen und selbst ein eigentümliches Besitzrecht an dem von ihm genutzten Boden zu behaupten. Wollte sich also die Grundherrschaft ihre Berechtigungen nicht entgleiten lassen, so war eine Reform ihrer Organisation unumgänglich.

---

17) Vgl. *W. Wittich*: a. a. O. S. 7 f.
18) Vgl. Art. „Grundbesitz (Gesch.)". Hwb. d. Stw. III. Aufl. Bd. V. S. 116.
19) a. a. O. S. 117.

Die Reform der Grundherrschaft.

Mit dem Fortschreiten der Zeit haben sich im großen mittelalterlichen Feudalisierungsprozeß die alten karolingischen Großgrundherrschaften schon weitgehend aufgelöst; der grundherrliche Haushalt wird auf immer kleinere Maße zurückgedrängt [20]). Aber auch diese mit der Aufteilung der Großgrundherrschaften entstandene Masse der kleinen Grundherren weist den gleichen ökonomischen Charakter auf wie ihre Vorgänger; auch ihr Streben ist weniger nach wirtschaftlicher als nach politischer Machtentfaltung gerichtet, und auch ihr ist die Grundherrschaft nur der nötige wirtschaftliche Unterbau zur Erreichung dieser Ziele, den man nicht über das Maß seiner Bedürfnisse hinaus ausnutzt. Da nun die alte Fronhofsverfassung diese Aufgabe nicht mehr erfüllt, sondern im Gegenteil sogar die Gefahr des Verlustes aller grundherrschaftlichen Berechtigungen besteht, ist eine Neuorganisation der Grundherrschaft unbedingt notwendig. Diese aber bringt keine betriebstechnischen Umwälzungen, keine Änderung der Betriebsverteilung, sondern lediglich eine Anpassung der grundherrlichen Bezüge an die veränderten Zeitumstände durch eine Neuregelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse.

Die Grundherrschaft gelangt auf dem Wege der Ersetzung der alten Bodenzinspflichtigkeit der zur Villikation gehörigen Bauernhufen durch neue Formen des Pacht- und Lehenbaues wieder in den Vollgenuß der Bodenrente, muß diesen wirtschaftlichen Gewinn aber mit bedeutenden Opfern erkaufen: Verzicht auf die Grundhörigkeit und Gewährung eines eigentumsähnlichen Besitzrechtes der Bauern am Boden [21]). Besonders die Aufhebung der Grundhörigkeit zeitigt einen tiefgehenden Einfluß auf die Umgestaltung der Villikationsverfassung; denn nun fehlt der Grundherrschaft die Genossenschaft der grundhörigen Bauern, mit deren Frondiensten sie ihr Sâlland bestellt hatte. Die Eigenbewirtschaftung des Fronhofgutes läßt sich daher in den meisten Fällen nicht mehr aufrecht erhalten; die Fronhöfe müssen jetzt — je nach ihrer Größe ganz oder in Stücke zerteilt — an Bauern verliehen werden. Damit aber ist ein wesentlicher Bestandteil der karolingischen Villikationsverfassung in Wegfall gekommen: Die agrarische Produktion liegt nun fast ausschließlich in den Händen des Bauernstandes, der Grundherr selbst erzeugt nicht mehr in eigener Wirtschaft.

Der Bauer hat jetzt eine neue bäuerliche Freiheit erhalten; erst diese Freizügigkeit gestattet ihm eine Erfolg verheißende

---

20) Vgl. *W. Wittich*: Epochen d. d. Agrargesch. G. d. S. VII. S. 18 f.

21) Vgl. Hwb. d. Stw. III. Aufl. Bd. V. S. 117. *Kiener*: Zur Vorgesch. d. Bauernkriegs. ZfGdO. NF. 19. S. 485.

wirtschaftliche Ausnutzung seiner neuen, günstigeren Besitzrechte. Durch diese ist er zum Unternehmer geworden, ihm fällt jetzt der ganze Unternehmergewinn zu. Die Grundherrschaft aber stellt sich dem gegenüber nur noch als bloßer Komplex von Rentenberechtigungen dar; sie hat ihren einst in der Villikationsverfassung gehabten, starken Einfluß auf das Bauerngut und die bäuerliche Produktion weitgehend verloren [22]). Sie begnügt sich mit dem sicheren Bezug ihrer Einkünfte, die nun wieder ihrem Obereigentum über das verliehene Land angepaßt sind, verzichtet damit aber auf tiefere Eingriffe in die bäuerliche Verfügungsfreiheit und überläßt dem Bauer ein eigentumsartiges Nutzungsrecht an seinem Boden; denn dieser ist nun nicht mehr einheitlich in Fronhofshufen ausgetan, sondern zu neuen, freieren bäuerlichen Besitzrechten als Pachtgut, Fall- und Erblehen.

a) Zeitpacht.

Das grundherrliche Interesse an einem möglichst gleichbleibenden Anteil an der Grundrente kommt bei der Zeitpacht am klarsten zum Ausdruck; denn die Pachtsumme wird jedesmal nach Ablauf des Pachtvertrages wieder neu festgesetzt und ist deshalb in der Regel den wirtschaftlichen Verhältnissen am besten angepaßt. Von den zu Lehenrecht ausgegebenen Gütern unterscheiden sich die Pachtgüter vor allem durch den höheren Bodenzins; oft ist dieser überhaupt nur das einzige Unterscheidungsmerkmal, da sich aus den Urkunden die Art des Besitzrechtes nicht immer klar erkennen läßt [23]).

Die Dauer des Pachtvertrages ist örtlich durchaus verschieden; in der Regel paßt sie sich dem Turnus der Dreifelderwirtschaft an, so daß während des Ablaufs der Vertragszeit alle Felder in gleicher Häufigkeit zur jährlich wechselnden Bestellung herangezogen werden [24]). *Ludwig* berichtet z. B., daß die markgräflichen Güter, soweit sie zu Zeitpacht ausgeliehen waren, gewöhnlich nach 6 oder 9 Jahren, seltener auch erst nach 15—20 Jahren, frei wurden [25]). Daneben finden sich natürlich auch Ausnahmen, besonders aus dem Grunde, weil sich die Verhältnisse von Pacht und Leihe in manchen Fällen gegenseitig beeinflussen und überschneiden. So gibt es dann entsprechend den Fall-Lehen die Vitalpacht, bei der also die Dauer des Pachtvertrages mit dem Tode des Pächters abläuft, und schließlich sogar gleich der erblichen Leihe auch die Erbpacht. Umgekehrt aber werden vielfach auch wieder die Leiheverhältnisse ähnlich wie bei der Zeitpacht

22) Vgl. Hwb. d. Stw. a. a. O. S. 119.
23) Vgl *Mone*: Zur Geschichte der Volkswirtschaft. ZfGdO. X. S. 168.
24) Vgl. *Mone*: Ebenda.
25) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 56 f.

schon nach kurzen Fristen wieder aufgelöst, so daß sie in diesem Falle faktisch der Zeitpacht zugerechnet werden können[26]). Wenn zwar auch in den meisten Fällen das Lehengut wieder an den alten Besitzer oder dessen Erben verlehnt wird, so hat der Grundherr durch die kurze Leihefrist doch den gleichen Vorteil wie bei der eigentlichen Zeitpacht, nämlich die Abgaben bei jedem Heimfall wieder neu ansetzen und erhöhen zu können. Wir können daher trotz des rechtlichen Unterschiedes zwischen Pacht und Leihe Lehengüter, deren Leihedauer sich nur auf kurze Fristen beläuft, zu den Pachtgütern rechnen, ebenso wie sich umgekehrt die Vitalpacht- und Erbpachtgüter in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht von den Fall- und Erblehen unterscheiden. Besonders kurz ist die Dauer des Pachtvertrages bei den Lehengütern des Klosters Salem, diese werden alljährlich auf den Walburgatag ledig[27]). Doch scheint es sich hier um eine von den sonst gebräuchlichen Fristen stark abweichende Ausnahme zu handeln, die deshalb den Grund zu ständigen Streitigkeiten bildet, obwohl das Kloster die Rechtsgültigkeit dieses Gebrauches durch gerichtliches Urteil erlangte. Ähnlich kurz ist auch die (dreijährige) Pachtfrist für die Güter des Spitals von Pfullendorf[28]). Nach der andern Seite hin finden sich auch ungewöhnlich lange Pachtfristen, besonders bei Waldverpachtungen, z. B. im Murgtal, wo große Teile des Herrschaftswaldes zu Zeitpacht — oder in Anbetracht der Verwertung besser bezeichnet als Zeitkauf — vergeben waren, betrug die Pachtfrist 50 Jahre[29]).

b) Fall-Lehen.

Fall-Lehen sind Güter, die auf Lebenszeit des Empfängers verliehen sind; sie nehmen in dieser Hinsicht eine Mittelstellung ein zwischen Zeitpacht und Erblehen. Nach dem Tode ihres Besitzers fallen sie an ihren Obereigentümer, den Grundherrn, zurück, der sie dann wieder nach eigenem Belieben verleihen kann[30]). In den meisten Fällen werden zwar die Fall-Lehen nach ihrem Heimfall wieder an die Erben des verstorbenen Besitzers verliehen, sind also faktisch den Erblehen ziemlich gleichwertig; was sie jedoch von diesen unterscheidet, ist die bedeutsame Tatsache, daß ihre Abgaben nicht in unveränderlicher Höhe festgesetzt sind, sondern daß diese nach jedem Heimfall neu angesetzt und verändert werden können; und ebenso bieten sie dem Grundherrn den Vorteil, von dem er allerdings nur selten Gebrauch macht, nach jedem Heimfall das Gut ganz nach seinem

26) Vgl. *Below*: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 59.
27) Vgl. *Baier*: Zur Vorgesch. d. Bauernkriegs. ZfGO. NF. 39. S. 203.
28) Vgl. *Baier*: Ebenda.
29) Vgl. *Gothein*: Murgschifferschaft. ZfGdO. NF. 4. S. 403 f.
30) Vgl. *Th. Knapp*: Grundherrschaft im südwestl. Deutschland. S. 58.

eigenen Gutdünken mit dem besten Wirt zu besetzen[31]). Bei diesem starken Einfluß des Grundherrn auf die Besetzung seines Gutes bleibt zudem auch sein Obereigentum über den verliehenen Boden weit besser gewahrt als beim Erblehen, das ja viel seltener der Grundherrschaft heimfällt.

Oft sind auch die Fallgüter nicht auf Lebenszeit ihres Besitzers, sondern als sogenannte „Widemhöfe" auf Lebenszeit des Grundherrn verliehen[32]); sie fallen also beim Tode des Grundherrn an die Grundherrschaft zurück und werden dann von dem neuen Grundherrn wieder verlehnt, so z. B. die Seldgüter des Klosters St. Peter bis zum Entwurf des großen Dingrodels in der Mitte des 15. Jahrhunderts[33]).

Das Schupflehen hat also für die Grundherrschaft nicht unbedeutende Vorteile, die besonders bei kleineren, ritterschaftlichen oder geistlichen Grundherrschaften, deren einziger Erwerb oft nur in den grundherrschaftlichen Bezügen besteht, und die deshalb auf bestmögliche Ausnutzung ihrer Berechtigungen bedacht sind, ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Daher sind die Fall-Lehen nach der Reform der Villikationsverfassung vor allem in wirtschaftlich schlechteren Zeiten bei den kleinen Grundherrschaften des Schwarzwaldes recht häufig anzutreffen.

Diesen Vorteilen für die Grundherrschaft stehen allerdings gewichtige Nachteile für die Lehenbesitzer gegenüber, die deshalb auch ständig eine Umwandlung der Fall- in Erblehen anstreben. Ein anschauliches Bild von der schlechten Lage des Fall-Lehenbesitzers vermittelt uns eine Eingabe aus dem Jahre 1783, die die Umwandlung der breisgauischen Schupflehen in Erblehen befürwortet[34]):

„Der Inhaber eines solchen Guts ist der gedrükteste unter den Bauren, ja, unter den Menschen. Das vorzüglichste Geschenk der Natur ist Freiheit, und diese genießt er auch nicht im mindesten Grade. Er ist verbunden, sein ganzes Leben in der härtesten Arbeit dahin zu schmachten, sein Gut nach Kräften zu bessern, und denn nach seinem Tode fält es dem Grundherrn zu. Unter 10 Kinder, die er hinterläßt, sind 9 Bettler, und einer ist vieleicht so glücklich, aus Gnade des Grundherrn fürs baare Geld in den unglüklichen Stand seines Vaters tretten zu därffen . . .

Wer ein leibfälliges Gut besteht, da er, wenn er auch der Sohn des lezten Besizers ist, kein erlangtes Recht darauf hat, mus sich

---

31) Daher heißen die Fall-Lehen auch vielfach Schupflehen, weil der Grundherr nach dem Tode des Besitzers dessen Erben vom Hofe „schupfen" kann.

32) Vgl. *Th. Knapp*: Ebenda.

33) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 274.

34) Vgl. Akten GLA.: Breisgau Generalia. Erblehen. fasz. 409.

alle Bedingniß gefallen lassen, die ihm der Grundherr auflegt. Freilich steht ihm frey, dem Gut zu entsagen; allein! der Gedanke, das väterliche Land, dem er von Jugend auf angewohnt, auf immer zu verlassen, ein ewiger Wanderer zu werden, greift so tief in seine Seele, daß er, um den Grundherrn zu begnügen, Schulden macht, die er abzuzahlen nimmermehr imstande ist; und so wird Vaterlands-Liebe — diese edle Tugend — sein Verderben.

Ist auch der iezige Grundherr billich, wer ist bürge für den Nachfolger? Im mindesten wiedrigen Zufall ist er ohne Hilfe und Rettung: es ist ein Wetterschlag, ein Mißwachs; er hat die Früchten, zu seiner Nahrung, zum Feldbau ebensowenig, als das Geld, solche zu kauffen; die Natur der Leibfälligkeit des Guts nehmt ihm die Macht, Geld darauf zu erborgen, und er mus darben.

Auch die Hofnung, durch eine reiche Heyrath sich emporzuschwingen, fehlt ihm; Kein vermöglicher Vater, der die Vaters-Pflichten erfüllt, gibt seine Tochter einem leibfälligen Bauren, ihr Vermögen, das zu Bestreittung des Bestand-Gelds, Besserung des Guts, Aufbauung des gemeiniglich baufälligen Haußes verwendet werden muste, würde für sie verlohren seyn, und sie durch den Tod ihres Mannes Wittib und arm zugleich werden.

Ewiger Kummer ist also sein Loos, er verbreitet sich über sein ganzes Leben, und selbst die Zukunfft ist für ihn schröklich; die Vermehrung seines Geschlechts mus er statt Seegen für Strafe halten, er sieht das unausweichliche Unglück seiner Kinder vor, die er nicht versorgen kann".

c) *Erblehen.*

Die günstigste und wohl auch verbreitetste Form des bäuerlichen, nichteigentümlichen Besitzrechtes ist das Erblehen, bei dem, wie aus dem Namen schon ersichtlich ist, das Besitzrecht sich innerhalb der Familie weitervererbt. Vom ebenfalls erblichen Ritterlehen unterscheidet sich das Bauernlehen dadurch, daß hier in der Regel nicht nur die männliche, sondern auch die weibliche Nachkommenschaft zur Erbfolge berechtigt ist[35]); doch finden sich auch hier Ausnahmen und gegenseitige Überschneidungen beider Lehenarten: Wie es sog. Kunkellehen gibt — Ritterlehen, die auch auf weibliche Nachfolger vererbt werden —, so finden sich auch bäuerliche Erblehen, bei denen die Belehnung nur auf die männlichen Nachkommen vererblich ist[36]).

---

35) Vgl. *Th. Knapp*: a. a. O. S. 60.

36) Z. B. die Mannlehen des Klosters St. Blasien, bei welchen Frauen, Töchter und Enkelinnen ausdrücklich nicht zur Nachfolge in das Lehengut berechtigt sind. Vgl. Akten GLA: St. Blasien. Lehenordnung. fasz. 446.

Die Verfügungsgewalt des Grundherrn über sein Eigentum tritt daher wegen des nur selten erfolgenden Heimfalls beim Erblehen nur sehr schwach in Erscheinung; der Erblehensbesitzer hat ein durchaus eigentumsähnliches Nutzungsrecht am fremden Boden, da ihm der Grundherr seinen Besitz nur bei eigenem, grobem Verschulden entziehen kann. Mit der Rezeption des römischen Rechtes erfährt die Grundherrschaft vielfach eine weitere Schmälerung ihres an sich schon nicht mehr bedeutenden Eigentumsanspruches; denn sieht man den rechtlichen Charakter des Erblehens nicht mehr in der deutschrechtlichen Leihe, sondern in der römisch-rechtlichen Emphyteuse, so sinkt das Heimfallsrecht des Grundherrn auf ein Minimum, da bei der Emphyteuse nicht nur alle Verwandten, sondern auch Testamentserben zur Erbfolge berechtigt sind [37]).

Das Erblehen ist also der wirtschaftlichen und rechtlichen Verfügungsgewalt des Grundherrn weitgehend entzogen; das Obereigentum am verliehenen Boden tritt nur noch schwach in Erscheinung und droht ganz zu verblassen, falls die Grundherrschaft nicht streng auf die Wahrung der ihr verbliebenen Eigentumsrechte und die genaue Erfüllung aller grundherrschaftlichen Pflichten seitens der Lehenbesitzer achtet.

Um einer solchen durch Verlust des Obereigentums den Fortbestand der Grundherrschaft bedrohenden Entwicklung vorzubeugen, erhält daher der Lehensbesitzer bei Antritt des Gutes einen Lehenbrief, in dem seine Pflichten und Rechte verzeichnet sind. Vor allem hat er die Pflicht, sein Gut im ganzen Umfange zu nutzen — um die Einkünfte der Grundherrschaft zu sichern und nicht zu schmälern — und in gutem Stand zu halten. Gegenüber den Fall-Lehen ist diese Forderung durch die erbliche Verleihung des Gutes gerechtfertigt und liegt im Interesse beider Parteien, da ja etwaige Betriebsverbesserungen und Intensivierungen nicht nur dem Grundherrn, sondern auch in erster Linie den Erben des Besitzers zugute kommen [38]). Im Lehenbrief sind auch die Abgaben für die erbliche Überlassung der Nutzungsberechtigung in unveränderlicher Höhe festgesetzt; sie bestehen sowohl in regelmäßig jährlich, meistens in Naturalien zu entrichtenden Pachtzinsen und Anerkennungsgebühren, wie auch in besonderen, nur beim Eintritt gewisser Ereignisse fällig werdenden Abgaben, den sog. „Laudemien“ [39]). Bei jedem Besitzwechsel, sei es durch Tod des Lehenbesitzers, seltener auch beim Tod des Grundherrn, ebenso auch bei Verkauf oder Tausch, zu dem aber

37) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 53 f.

38) Vgl. *Hagelstange*: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. S. 14.

39) Vor allem der Erschatz bei Neuantritt des Erblehens, der Güterfall bei Tod des Lehenbesitzers oder der Dritteil bei jeder Art von Besitzwechsel.

grundherrliche Zustimmung erforderlich ist, ist eine neue Belehnung gegen Entrichtung einer Gebühr erforderlich [40]). Dem Lehensmann ist mit grundherrschaftlicher Erlaubnis auch die Verpfändung seines Gutes möglich; das Erblehen ist daher in der Regel das weitaus beste Besitzrecht, das der Bauer am nicht eigentümlichen Boden erlangen kann. Diese Vorteile des Erblehens werden daher auch in der schon erwähnten, die Umwandlung der Fall- in Erblehen bezweckenden Eingabe [41]) so anschaulich wie nur möglich dargestellt:

Vorteil des Erblehenbesitzers: „Er ist herr des Guts, gesichert vor der Unersättlichkeit eines Grundherrn, gesichert für sich und seine Nachkommenschafft, nie vom väterlichen Hofe verdrängt zu werden; er genießt selbst oder doch in seinen Kindern die Früchte seiner Arbeit, er wird vorteilhaftere Ehen treffen, kann dadurch seine Umstände sehr verbessern, seinen Kindern Brod und Aussteur verschaffen, in Unglücksfällen durch Aufnahme eines Kapitals, wofür er nun Sicherheit zu geben fähig ist, sich vor dem Untergang schüzen, und hinterläßt bey seinem Tod seinem Weib und Kindern den Hof als ein Erbeigenthum, welcher, wenn sie ihn nicht übernehmen können, oder wollen, öffentlich versteigert, und der Erlöß unter sie vertheilt wird". Für die Grundherrschaft aber soll der Vorteil des Erblehens vor allem in der Freude bestehen, die das Gefühl verleiht, ein guter und gerechter „Vater" seiner Erbpächter zu sein. Ein wirtschaftlicher Vorteil des Erblehens für die Grundherrschaft liege darin, daß diese jetzt mehr Abzugsgelder erhalte, weil die Untertanen in diesem Falle besser im Stande sind, ihre heiratenden Kinder mit Aussteuern auszustatten.

Die neue grundherrschaftliche Organisation.

Die neue Organisation der Grundherrschaft unterscheidet sich von der ehemaligen Fronhofsverfassung in wesentlichen Punkten. Zwar bleibt der Fronhof in seiner Eigenschaft als Mittelpunkt des grundherrschaftlichen Verbandes bestehen; er ist nach wie vor Sammelstelle für die Abgaben und Sitz des Dinggerichtes, aber er steht in der Regel nicht mehr in grundherrlicher Eigenbewirtschaftung. Nur noch selten finden sich jetzt vereinzelte, besonders ertragreiche Grundstücke, vor allem Rebgüter, im Eigenbau des Grundherrn [42]), der diese dann entweder durch eigenes Gesinde oder durch bäuerliche Frondienste bestellen läßt. Eine Aus-

---

40) Vgl. *Ludwig*: Ebenda.

41) Vgl. Akten GLA.: Breisgau Generalia. Erblehen. fasz. 409.

42) Vgl. *Dopsch*: Natural- und Geldwirtschaft. S. 157 f. *Gothein*: Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. 10. S. 7.

nahme von dieser allgemeinen Regel bilden vor allem die Grundherrschaften des Cisterzienserordens, im Schwarzwald z. B. das Kloster Tennenbach, dessen Angehörige durch Ordensregel dazu verpflichtet sind, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu gewinnen [43]). Gewöhnlich sind aber die Fronhöfe sonst an Bauern zu Zeitpacht verliehen; da sie ehemaliges Sâlland des Grundherrn sind, sind sie häufig zehnt- und vogtsteuerfrei, unterscheiden sich also in dieser Hinsicht noch von den gewöhnlichen Bauernhufen[44]).

Eine von der Norm abweichende Besonderheit finden wir bei der Verpachtung der Fronhöfe des Klosters St. Peter, das seine Meierhöfe an Bauern zu Teilbau, also gegen einen festen Anteil am jährlichen Ertrag (halber Erwachs des Viehs und mindestens ein Drittel der Ernte, dazu noch weitere Abgaben, vor allem Butter und Käse), ausgetan hat [45]).

Die andern, schon von Anfang an in Bauernhufen aufgeteilten Stücke des Fronhofsbezirkes sind dann entweder zu Zeitpacht (z. B. die Seldgüter des Klosters St. Peter [46]) oder als Fall- oder Erblehen an Bauern zur landwirtschaftlichen Nutzung vergeben. Vor allem die Erblehen sind außerordentlich verbreitet; ein großer Teil von ihnen wurde allerdings nicht erst durch die Reform der Villikationsverfassung geschaffen, sondern war schon vorher durch Prekarienverträge entstanden: Der Grundeigentümer schenkte oder verkaufte einer Grundherrschaft, vor allem kirchlichen Instituten, seinen Grundbesitz mit der Bedingung, auch weiterhin als Erbpächter darauf sitzen bleiben zu dürfen [47]).

Für alle diese Güter ist der Fronhof Verwaltungsmittelpunkt; in dieser Hinsicht hat sich gegenüber der alten Fronhofsverfassung nichts geändert. Der Fronhofsverband, die Dinggerichtspflichtigkeit der zum Fronhof gehörigen Bauern, bleibt bestehen. In den Dinggerichten wird Recht gefunden und gesprochen in allen den Fronhofsverband und die Fronhofsordnung betreffenden Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Weistümer, in denen die Rechte und Pflichten sowohl des Grundherrn als auch seiner Hintersassen aufgezeichnet sind [48]). Die Änderungen, die die Reform der Villikationsverfassung mit sich brachte, sind also weniger eine Umorganisation und Aufhebung des alten Fronhofsverbandes als eine Umwandlung des wirtschaftlichen Charakters der

---

43) Vgl. *Dopsch*: a. a. O. S. 156.

44) Vgl. *Bader*: Dingrodel von St. Trudpert. ZfGdO. XXI. S. 451.

45) Vgl. *Gothein*: Hofgüterverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 273 f.

46) Vgl. *Gothein*: Ebenda.

47) Vgl. *Mone*: Über die Bauerngüter v. 13.—16. Jahrhundert. ZfGdO. V. S. 132 f.

48) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 275. *Gothein*: Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. 10. S. 7 f.

Grundherrschaft selbst. Diese wird jetzt mit dem Aufhören der Eigenbewirtschaftung des Fronhofes und mit der Einführung neuer, eigentumsähnlicher Nutzungsrechte der Bauern immer mehr zur bloßen Rentenberechtigung am bäuerlich genutzten Boden; die Grundherrschaft begnügt sich mit dem durch die Lehenbriefe und Weistümer in seiner Höhe fixierten und sicher gestellten Bezug der bäuerlichen Abgaben; sie verzichtet auf eine tiefergehende Beeinflussung der bäuerlichen Produktion. Damit aber trägt die Grundherrschaft einen vorwiegend statischen Charakter und nimmt an der Dynamik des Wirtschaftslebens nur in geringem Ausmaße Anteil.

Die grundherrschaftlichen Lasten.

Mit der Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft und dem Aufhören der Grundhörigkeit sind die grundherrschaftlichen Frondienste der Bauern in ihrer Bedeutung und in ihrem Maß stark zurückgegangen; denn die Grundherrschaft hat nun vielfach keine Verwendung mehr dafür. Wir finden daher grundherrschaftliche Frondienste nur noch vereinzelt bei den wenigen noch im grundherrlichen Eigenbau verbliebenen Grundstücken; daneben beansprucht der Grundherr höchstens noch Transportdienste, um seine Naturalbezüge von den Fronhöfen und Eigengütern seinem Haushalt zuzuführen. Die Frondienste, die die Rentengrundherrschaft also in wenigen Fällen noch verlangt, sind hauptsächlich nur noch Fuhrdienste; landwirtschaftliche Arbeitsfronen sind dagegen fast gänzlich verschwunden.

So hat z. B. das Kloster St. Blasien einen ausgedehnten Besitz an Weingütern am weitentfernten Kaiserstuhl, vor allem in Endingen, Ihringen und Rottweil [49]), von denen es jedes Jahr große Weinmengen bezieht. Der Transport dieser Weinerträgnisse ist nun als Frondienst den Besitzern besonderer, im Hauensteinischen gelegenen „Wein-männi-güether" auferlegt, mit deren Besitz die Pflicht zur Leistung solcher Weinfuhren verbunden ist[50]).

Landwirtschaftliche Arbeitsfronen forderte dagegen noch das Kloster St. Peter für seine an Meier im Teilbau ausgegebenen Fronhofsgüter, da diese außerordentlich groß waren (bis zu sieben Bauernlehen) und daher vom Meier allein nicht bestellt werden konnten [51]). Doch waren auch diese Frondienste verhältnismäßig gering (sie sind der Höhe nach genau festgesetzt, „gemessen", und zwar geben je 4 Lehen im März einen Pflug zum Ackern und im Mai zum Umpflügen der Brache) und auch hier fielen die herbstlichen Weinfuhren stärker ins Gewicht.

---

49) Vgl. *Enderle*: St. Blasischer Güterbesitz. S. 61.
50) Vgl. Akten GLA.: St. Blasien. Lehenordnung. fasz. 446.
51) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 277.

Die grundherrschaftlichen Abgaben sind ihrer Art und Höhe nach mit dem örtlichen Gebrauch wechselnd außerordentlich verschieden [52]). Eine genaue und umfassende Übersicht würde an dieser Stelle — schon allein abgesehen von der Schwierigkeit einer erschöpfenden Durchführung — zu weit führen, zumal sie in ihren Einzelheiten für die Gestaltung und das Wesen der Agrarverfassung nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Gewöhnlich sind die Abgaben ihrer Höhe nach nur gering, in der Hauptsache Naturalien gemäß dem Gang der bäuerlichen Wirtschaft, also Getreide im Herbst, Eier zu Ostern, Hühner, Butter und Käse usw. Daneben verlangt die Grundherrschaft häufig noch einen Geldzins, in St. Peter z. B. jährlich 5 Pfg. Grundzins und 5 Pfg. zum Dinggericht [53]). Charakteristisch für die Vielzahl der verschiedensten Abgaben ist, daß deren Höhe sich nicht nach einem objektiven Maßstabe — etwa die Gütergröße oder der Ertrag — richtet, sondern daß sie in der Regel durchaus willkürlich auf die einzelnen Höfe verteilt sind. Jeder Bauernhof ist mit einer großen Zahl verschiedenartiger, im einzelnen nur geringfügiger Abgaben belastet, deren Summe jedoch unter Umständen einen bedeutenden Anteil am Gesamtertrage des lastenpflichtigen Bodens erreichen kann, der sich allerdings für jeden Hof — je nach der Zusammensetzung seiner Leistungen — verschieden stark auswirkt.

Die Weiterentwicklung der Grundherrschaft.

Mit der Reform der Villikationsverfassung und mit der Neugestaltung des ökonomischen Charakters der Grundherrschaft als bloßer Rentenberechtigung ist deren Entwicklung abgeschlossen und die Form der grundherrschaftlichen Organisation bis zur Zeit der Bauernbefreiung hin in ihren Grundzügen festgelegt.

Durch alles Zeitgeschehen hindurch bleibt nun die Grundherrschaft im engeren Sinne dasselbe, in den meisten Fällen wesenlose Obereigentum über den bäuerlich genutzten Boden; sogar so tief greifende Ereignisse wie der Bauernkrieg brachten hier keine wesentlichen Änderungen mit sich. Dennoch aber wäre es falsch, wollte man aus diesem statischen, entwicklungslosen Beharren der grundherrschaftlichen Formen auf einen gesicherten und ruhigen Bestand der Grundherrschaft schließen. Unter der erstarrten, immer gleich bleibenden Oberfläche spielt sich ein ständiger, harter Existenzkampf der Grundherrschaft gegen ihre abhängigen Pächter und Lehenleute ab.

Der Bauer, der durch seine neuen Besitzrechte ein eigentumsähnliches Nutzungsrecht am Boden gewonnen hat, ist wirtschaftlich und teilweise auch rechtlich unabhängig.

---

52) Vgl. *Lamprecht*: Deutsch. Wirtschaftsl. im Mittelalter. Bd. I. S. 780 f.
53) Vgl. *Gothein*: Ebenda.

Mit der zunehmenden Besserung seiner wirtschaftlichen Lage sucht er — mit der ihm eigenen Zähigkeit jedes noch so geringe Nachlassen in der Ausübung der grundherrlichen Berechtigungen ausnutzend — die Ansprüche des Grundherrn abzuschütteln und selbst ein Eigentumsrecht an seinem Besitz zu gewinnen und zu behaupten. Der Grundherr aber ist genötigt, um die drohende Entfremdung seines Eigentums und damit den Verlust seiner Existenzgrundlage zu verhindern, streng auf die genaueste Einhaltung und Wahrung seiner grundherrschaftlichen Befugnisse zu achten, eine Aufgabe, deren Durchführung ihm nicht in allen Fällen gelingt.

Nur selten, unter besonders günstigen Umständen, ist die Grundherrschaft ein Obereigentum über ein räumlich geschlossenes, abgerundetes Gebiet, meistens findet sie sich in Gemengelage mit andern Grundherrschaften oder gar nur als bloßer Streubesitz, der es wegen seiner zu kleinen Ausdehnung überhaupt nicht zu einer Eingliederung und festen Zusammenfassung in einem hofrechtlichen Verband bringt [54]). Vor allem aber in letzterem Fall ist der Grundherrschaft die Wahrung ihres Obereigentums außerordentlich erschwert; denn hier sind ihre Rechte in keinen Weistümern und Hofordnungen festgelegt und gesichert, kein regelmäßig stattfindendes Dinggericht ruft den abhängigen Bauern das grundherrliche Obereigentum in Erinnerung; zudem ist dann gewöhnlich auch die Summe der grundherrschaftlichen Bezüge so geringfügig, daß deren Eintreibung sehr nachlässig gehandhabt wird, so daß der Bauer schließlich auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes das volle Eigentum an seinem Besitz erlangt [55]).

Aber auch dort, wo die Grundherrschaft in einem hofrechtlichen Verband organisiert ist, erfreut sie sich durchaus nicht in allen Fällen eines ruhigen, gesicherten Bestandes, auch dann hat sie einen ständigen Kleinkrieg gegen die Aneignungsgelüste ihrer Bauern zu führen. Zwar sind hier ihre Rechte und Ansprüche in den Weistümern fest umschrieben und gesichert, aber auch in diesem Falle ist die Grundherrschaft auf die tatkräftige Unterstützung der Gerichtsgewalt angewiesen, wenn sie sich gegen widerrechtliche Übergriffe der Bauern zu wehren hat. Es ist nur natürlich, daß sich die Bauern auf die unveränderliche Geltung der Bestimmungen der Hofordnung berufen, sobald der Grundherr einmal versucht, die bäuerlichen Rechte zu schmälern, oder ihnen neue Pflichten aufzubürden [56]). Aber ebenso leicht ist der schlaue Bauer geneigt, seine auch in den Weistümern festgelegten

54) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 17 f.

55) Vgl. *Beyerle*: Neue Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und der oberrh. Lande. ZfGdO. NF. XXII. S. 105.

56) Vgl. *Gothein*: Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. 10. S. 7.

Pflichten zu vergessen, wenn der Grundherr nicht immer ein wachsames Auge auf deren Erfüllung hat. Beides aber ist der Anlaß zu einer ununterbrochenen Kette von Streitigkeiten und Reibereien, bei denen die Grundherrschaft gegenüber bäuerlicher Zähigkeit und Schlauheit einen schweren Stand hat. Am leichtesten gelingt es der Grundherrschaft ihre Ansprüche durchzusetzen, wenn der Grundherr zugleich auch im Besitze der Gerichtsgewalt ist [57]), jedoch ist das nicht immer der Fall. Nur die Gerichtsherrschaft hat in ihrem Streben nach immer größerer räumlicher Ausdehnung und Abschließung Erfolg — ja es entstehen sogar häufig auf der Grundlage des ausschließlichen Besitzes der Gerichtsgewalt kleinere, staatenähnliche Gebilde —, aber in keinem Falle gelingt es ihr, in ihrem Gebiete alleiniger Grundherr zu sein. Auch in den wirtschaftlich so geschlossenen Landesherrschaften sind fremde Grundherren begütert, die dann allerdings auf die Mithilfe der Gerichtsherrschaft bei vorkommenden Streitfällen angewiesen sind. Vor allem aber sind die im Schwarzwald ja außerordentlich stark verbreiteten geistlichen Grundherrschaften schon zum vornherein durch das Verbot des kanonischen Rechts mindestens von der Ausübung der hohen Gerichtsgewalt ausgeschlossen. Aus diesen Gründen ist daher der Gerichtsherr in der Regel zwar größter Grundherr seines Gerichtsbezirkes [58]), daneben aber besteht eine mehr oder weniger große Zahl privater Grundherrschaften, die in ihrem Existenzkampf gegen die bäuerlichen Aneignungsgelüste weitgehend von der gerichtsherrlichen Unterstützung abhängig sind. Der Territorialherr aber ist gewöhnlich selbst daran interessiert, daß seine Untertanen von keiner andern Seite her über Gebühr bedrückt werden; es gelingt daher der privaten Grundherrschaft nur in den seltensten Fällen, ihre Ansprüche in ähnlichem Maße wie der Gerichtsherr selbst auszudehnen. Im Gegenteil erwachsen ihr aus diesem Verhältnis sogar häufig Nachteile; sie hat oft über fehlende Unterstützung seitens der Gerichtsgewalt zu klagen. Denn ist der Gerichtsherr selbst Grundherr in seinem Gebiet, so sucht er nach Möglichkeit seinen Grundbesitz abzurunden und besser zu stellen dadurch, daß er auch die gerechten Ansprüche der anderen Grundherren nicht in genügendem Maße schützt, sondern diese eher noch benachteiligt. Daher verkauft z. B. das Stift Andlau seine Höfe im Hachbergischen, weil es wegen der Herren im Lande seit vielen Jahren nicht mehr zu seinen Zinsen kommen kann [59]).

---

57) Vgl. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 425.

58) So vor allem die badischen Markgrafschaften und Fürstenberg, eine Ausnahme bildet dagegen der vorderösterreichische Breisgau, in dem der Landesherr nur schwach begütert ist.

59) *Maurer*: St. Andlauische Fronhöfe. ZfGdO. 34. S. 130.

Besonders unerwünscht sind der merkantilistischen Wirtschaftspolitik des Landesherrn fremde, ausländische Grundherren, die alljährlich große Werte ohne jede Gegenleistung außer Landes führen, und denen er deswegen naturgemäß nur sehr widerwillig zu ihrem Recht verhilft [60]). Ein anschauliches Bild dieser mißlichen Lage ausländischer Grundherrschaften bietet uns die Geschichte des Dinghofes im Glottertal [61]). Zu diesem im vorderösterreichischen, also katholischen Breisgau gelegenen Dinghof gehören auch noch einige Bauernlehen in Denzlingen, der protestantischen Herrschaft Hochberg, deren Besitzer nach der Glaubensänderung die Teilnahme an den Dinggerichten und die Entrichtung der grundherrschaftlichen Abgaben verweigern, und die ihre Güter als eigentümlich betrachten. Es kostete nun den Grundherrn einen schweren Kampf, seine Ansprüche im „Ausland" durchzusetzen, da auch die hochbergischen Amtsleute die Ansicht vertraten, daß durch die Glaubensänderung auch privatrechtliche Bindungen aufgehoben seien.

Fast immer sieht die Gerichtsherrschaft in den althergebrachten Gerichtsrechten der grundherrschaftlichen Hofgerichte einen Einbruch in ihre eigene Sphäre; denn sie besorgt, „daß in solcher Dinckhofhaltung etwas Höchstselbigen Nachtheiligs vnd Präjudizierlichs vorgenommen werde" [62]), und sucht daher die Abhaltung und den Wirkungskreis solcher Dinggerichte nach Möglichkeit einzuschränken. Damit aber beraubt sie die Grundherrschaft einer wertvollen Stütze ihres Bestehens; denn gerade die unter dem Vorsitz des Grundherrn abgehaltenen Dinggerichte sind es, in denen die grundherrliche Oberherrschaft, das Obereigentum über das bäuerlich genutzte Land, am klarsten zum Ausdruck und zur ständigen Erinnerung kommt. Nach dem Verbot und der Auflösung der Hofgerichte aber ist der Grundherr genötigt, alle Streitigkeiten mit seinen Bauern vor das fremde Gericht zu bringen, das seinen Ansprüchen durchaus nicht immer objektiv gegenübersteht.

2. Die Grundherrschaft im weiteren Sinne.

Wie aus dem vorstehenden Abschnitt hervorgeht, ist die Grundherrschaft als echtes Obereigentum am bäuerlich genutzten Boden in den meisten Fällen nur Streubesitz; sie wird in der Regel nicht an räumlich geschlossenen Gebieten ausgeübt. Weitaus verbreiteter und damit vielfach auch räumlich geschlossener, ab-

60) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 110 f.

61) Vgl. *Bader*: Urkunden über den Dinghof im Glottertal. ZfGdO. 20. S. 360 ff.

62) Vgl. *Bader*: Urkunden über den domcapitel-constanzischen Dinghof im Glottertal. ZfGdO. 20 S. 362.

gerundeter und ausschließlicher ist die andere Form der Grundherrschaft, bei der nicht der Grundherr, sondern der Bauer ein Eigentumsrecht am Boden besitzt und lediglich mit Abgaben zugunsten des Grundherrn belastet ist[63]). Diese Abgaben können nun wiederum den verschiedensten Ursprung haben; sie können Reallasten, aber auch nur aus privatrechtlichen Verträgen entstandene Verpflichtungen sein, daher unterscheiden wir vor allem zwischen Zehnt, Fällen, Zins und Gülten.

a) Der Zehnt.

Der Zehnt ist wohl die bekannteste und verbreitetste der grundherrschaftlichen Abgaben. Nach der Definition im Entwurf zu einem baden-durlachischen Zehntrecht ist er „. . . die Befugnis, das Recht, von dem Erwachstum oder Ertrag eines fremden Eigentums einen gewissen Teil unter dem Namen des Zehnten hinwegzunehmen“ [64]). Der Zehnt ist also ein Anteil am Naturalertrage; er unterscheidet sich durch diese Eigentümlichkeit von den andern grundherrschaftlichen Abgaben (mit Ausnahme des seltenen Teilbaues), denn er nimmt an den Schwankungen des Ertrages teil. Gewöhnlich wird der große und der kleine Zehnt unterschieden; zu letzterem gehören die Früchte, die außerhalb der eigentlichen Felderwirtschaft gartenähnlich mit der Hacke angebaut werden, sowie der Blutzehnt vom jährlichen Erwachs an Vieh.

Ursprünglich war der Zehnt wohl in den meisten Fällen eine Art Kirchensteuer [65]). Die Zehntberechtigung befand sich also anfänglich in den Händen der Kirche; sie geht dann aber, der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im großen Feudalisierungsprozeß des Mittelalters folgend, oft durch Belehnung oder Kauf in den Besitz weltlicher Grundherren über, die dafür dann meistens auch die Pflicht zur Unterhaltung und Ausstattung der Kirchen des betreffenden Zehntbezirks übernehmen. Die ehemals kirchliche Zehntberechtigung befindet sich daher nach dem Abschluß dieser Entwicklung sowohl im Besitze geistlicher wie weltlicher Herren.

Daneben aber gibt es noch den sog. „weltlichen Zehnt“, der von Anfang an nicht der Kirche zugedacht ist, sondern eine Anerkennung des früheren Obereigentums des Bezugsberechtigten an den von ihm verschenkten oder verkauften Gütern bedeutet[66]).

---

63) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 14 f. Hwb. d. Stw. III. Aufl. Bd. V. S. 209 f.

64) Zit. nach *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 368.

65) Vgl. *Gutenkunst*: a. a. O. S. 370. *Hagelstange*: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. S. 22.

66) Vgl. *Gutenkunst*: Ebenda.

Zu diesem nicht mit Unterstützungspflichten gegenüber kirchlichen Instituten verknüpften weltlichen Zehnt gehört vor allem der „Neubruchszehnt", der von dem Boden erhoben wird, der zum ersten Male durch Rodung urbar gemacht und wirtschaftlich genutzt wird. Der Neubruchszehnt steht daher ursprünglich vor allem dem König, später dann den Landesherren zu kraft deren Obereigentum am noch nicht der Wirtschaft erschlossenen Boden.

Durch den Anspruch auf den Novalzehnt erlangt der Landesherr häufig auch Zehntrechte in sonst geschlossenen Zehntbezirken anderer Berechtigter; trotzdem aber wird in der Regel das Zehntrecht zum Unterschied von allen anderen grundherrschaftlichen Berechtigungen noch am ehesten in verhältnismäßig geschlossenen räumlichen Bezirken ausgeübt.

Wegen seiner bei Mißwachs und bei an sich nur geringen Erträgen oft drückenden Belastung der bäuerlichen Wirtschaft ist der Zehnt eine der verhaßtesten Abgaben, die aus diesem Grunde die Bauern nur zu häufig zu gerade hier leicht möglichen Betrügereien und Hinterziehungen verleitet. Das wird auch ein Grund dafür, daß vor allem die geistlichen Zehntherren, die ja oft keine eigene Gerichtsgewalt besitzen und daher den bäuerlichen Anmaßungen vielfach machtlos gegenüberstehen, ihre Zehntberechtigung an weltliche Herren verkaufen oder verpachten, um so diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen [67]).

Aus demselben Grunde wird — entgegen den sonstigen Gepflogenheiten der Grundherrschaft — der Zehnt auch besonders häufig in eine Geldabgabe umgewandelt; vor allem ist dies bei dem wegen des großen und wertvollen Viehbestandes auf dem Schwarzwald besonders wichtigen und einträglichen Blutzehnten der Fall, dessen Erhebung ja an sich schon erschwert ist, da sich der Erwachs an Vieh nicht immer leicht feststellen und noch schlechter teilen läßt. So hatte z. B. auch das Schwarzwaldkloster St. Peter seinen Zehnt in eine feste Geldabgabe umgewandelt: der große Zehnt war 1 Pfg. für jedes Lehen, ebensoviel auch der kleine Zehnt und der Blutzehnt schließlich 1 Pfg. für jedes Kalb [68]).

b) Die Fälle.

Außerordentlich stark verbreitet ist die Grundherrschaft auch als Recht, beim Eintritt gewisser Umstände, vor allem Erbgang, Verkauf, Tausch usw. von den ihr unterworfenen Bauern bestimmte Abgaben zu erheben, ohne daß jedoch die Berechtigung des Grundherrn zum Bezug solcher Abgaben mit einem wirklichen

---

67) Vgl. *Lamprecht*: Deutsches Wirtschaftsleben. Bd. I. S. 614.
68) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 279.

Obereigentumsrecht über den lastenpflichtigen Boden verknüpft wäre [69]). Diese Abgaben sind vor allem: Güterfall, Erschatz und Dritteil.

Der Güterfall ist eine Abgabe besonderer, „fallbarer" Güter des Grundherrn, die bei dem Tod des Besitzers eines solchen Gutes erhoben wird. Sie ist also eine dingliche Gebühr, die mit dem Besitze eines fallbaren Gutes verknüpft ist [70]), und hat damit ihren Ursprung nicht wie der Todfall, mit dem sie oft verwechselt wird, in der persönlichen Unfreiheit, der Leibeigenschaft des Abgabepflichtigen. Häufig hat der Grundherr ähnlich wie der Leibherr beim Tode des Besitzers des fallbaren Gutes das Anrecht auf das Besthaupt, d. h. das beste Stück Vieh aus dem Stalle des Verstorbenen. Bei der hochstehenden Viehwirtschaft der Schwarzwaldbauern ist daher der Güterfall außerordentlich einträglich; die sonst vielfach übliche und auch auf dem Schwarzwald angestrebte Umwandlung des Güterfalls in eine feste Geldabgabe stößt daher oft auf großen Widerstand seitens der Grundherrschaft [71]).

Bei Besitzwechsel ist der neue Besitzer in vielen Gebieten der Grundherrschaft zur Entrichtung eines Erschatzes verpflichtet, einer Abgabe von verschiedener, für jedes Gut besonders festgelegter Höhe. So entrichten z. B. die neuen Lehenbesitzer meistens einen Erschatz in Höhe eines Jahreszinses.

Bei weitem die wichtigste Abgabe dieser Art ist jedoch der auf dem ganzen Schwarzwald verbreitete Dritteil, der bei jedem Besitzwechsel der Grundherrschaft zufällt [72]). Die Anwendung dieser Berechtigung ist allerdings örtlich durchaus verschieden. Bei Gutsverkauf erhält der Grundherr gewöhnlich ein Drittel der Kaufsumme abzüglich der fahrenden Habe und etwaiger Schulden; eine Ausnahme machen hier die Breisgautäler Oberried und St. Wilhelm, wo nicht einmal die Schulden abgezogen werden dürfen [73]). In St. Peter dagegen wird bei Erbgang nur die fahrende Habe in drei Teile zerlegt, von denen sich dann der Abt als Grundherr den ihm am besten zusagenden Teil auswählen kann [74]). In der Markgrafschaft schließlich wird gewohnheitsmäßig nicht der dritte, sondern nur der fünfte Teil erhoben [75]).

Der Dritteil ist wegen seiner Höhe und dem oftmals recht ungeschickten Zeitpunkt seiner Erhebung (vor allem nach Todesfällen) wohl die drückendste bäuerliche Last, die dann auch, wie

---

69) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 61.

70) Vgl. *Mone*: Geschichte der Volkswirtschaft. ZfGdO. X. S. 165 f.

71) Vgl. *Gothein*: Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. X. S. 32 f.

72) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 278.

73) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 61.

74) Vgl. *Gothein*: Ebenda.

75) Vgl. *Ludwig*: Ebenda.

noch an anderer Stelle auszuführen sein wird, durch ihre Auswirkungen auf die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts die Entwicklung der Agrarverfassung weitgehend beeinflußt [76]).

c) *Die Zinsen und Gülten.*

In den meisten Fällen aber gehen Zinsen und Gülten auf auf in Zinsen und Gülten, regelmäßig jährlich zu entrichtenden, also pachtzinsartigen Abgaben, doch unterscheiden sie sich vom echten Pachtzins dadurch, daß sie nicht wie dieser auf einem wirklichen Eigentumsrecht des Grundherrn am zinspflichtigen Boden beruhen. Zinsen sind Geldabgaben, Gülten dagegen Naturallieferungen des im vollen bäuerlichen Eigentum stehenden Bodens an die Grundherrschaft, die sich auf die verschiedensten Entstehungsgründe zurückführen lassen, vor allem aber auf Eigentumsübertragungen und Leihegeschäfte.

Vielfach werden bei Guts- oder Grundstücksverkäufen statt der Kaufsumme Zinsen oder Gülten versprochen; ähnlich ist der Zins in manchen Fällen eine Anerkennung des ehemaligen Eigentumsrechtes des Grundherrn, das dieser dem Bauern gegen die Verpflichtung zur Zinsentrichtung überlassen hat [77]). Der Erwerb eines vollen Eigentumsrechtes am Grund und Boden ist also häufig ohne die Entrichtung einer Kaufsumme lediglich gegen eine Verpflichtung zur Zins- oder Gültzahlung möglich.

In den meisten Fällen aber gehen Zinsen und Gülten auf aufgenommene Kapitalien, unkündbare Darlehen, den sog. Rentkauf zurück. Durch das kanonische Zinsverbot ist die Entwicklung der Kreditgeschäfte außerordentlich stark gehemmt; denn trotz des mit der immer mehr aufkommenden Geldwirtschaft ständig ansteigenden Kreditbedürfnisses fehlt es an geeigneten Anlagemöglichkeiten vor allem für die von der Kirche angesammelten Reichtümer. Der Rentkauf aber ist hier der Ausweg, um auch diese brach liegenden Kapitalien unter Umgehung des kirchlichen Zinsverbots einer gewinnbringenden Verwendung zuzuführen. Er ist der Kauf einer Rente aus einem bestimmten Grundstück, das aber im Eigentum des Rentenschuldners bleibt. In seiner wirtschaftlichen Auswirkung entspricht daher der Rentkauf durchaus einer hypothekarischen Belastung des Bodens, rechtlich dagegen hat er eine durchaus andersartige Grundlage; er ist kein eigentliches, verzinsliches und rückzahlbares Darlehen, sondern eben ein Kauf einer Rente, dadurch vermeidet der Rentkauf den Konflikt mit dem Gebot der Kirche. Ebenso ist aber

---

76) Siehe den Abschnitt „Anerbenrecht" im später folgenden Kapitel „Die Schranken der bäuerlichen Verfügungsfreiheit".

77) Vgl. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 403 f.

der Rentkauf auch wieder nicht, wie vielfach angenommen wird[78]), ein Kauf eines Grundstückes, denn das mit der Pflicht zur Entrichtung einer Rente belastete Grundstück bleibt rechtlich voll und ganz im Eigentum des Rentenschuldners. Faktisch allerdings geht trotz dieser rechtlichen Natur des Rentkaufes das Eigentumsrecht am rentenpflichtigen Boden häufig in den Besitz des Grundherrn über. Vor allem der kirchliche Grundbesitz erfährt auf diesem Wege gerade im Schwarzwald eine erhebliche Zunahme; denn der Schuldner ist zur Stellung eines Pfandes verpflichtet, das in der Regel sogar den doppelten Wert des Darlehens haben muß[79]), und das dem Gläubiger zufällt, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Oft entwickelt sich jedoch ein grundherrliches Obereigentum nicht nur durch diese Verwirkung des Pfandes, sondern auf gewohnheitsrechtlichem Weg: die Belastung des Gutes mit einer Rente unterscheidet sich ja äußerlich in nichts von der Belastung mit Grundzinsen, die für die Überlassung der Nutzungsberechtigung zu entrichten sind; der Ursprung der Belastung gerät daher häufig in Vergessenheit. So rechnet man z. B. in St. Blasien auch die mit Rentkauf belasteten Güter zum eigentümlichen Besitz des Klosters; man konnte sie von den Erblehen nicht mehr unterscheiden, weil man beide, sowohl Rentkaufs- wie auch Erblehengüter, in den gleichen Registern unterschiedslos führte[80]).

Allerdings kann diese Verwischung der Eigentumsunterschiede wohl auch oft zum gegenteiligen Ausgleich führen: der Rentenschuldner verliert sein Eigentumsrecht nicht, sondern das Lehengut wird zum rentenbelasteten Eigengut[81]); und diese Entwicklung vollzieht sich besonders dort, wo die Grundherrschaft weniger auf die Wahrung ihrer Eigentumsrechte als auf den pünktlichen und vollständigen Eingang ihrer grundherrschaftlichen Bezüge achtet.

Sehr häufig gehen schließlich auch noch Zinsen und Gülten, vor allem solche in geistlichem Besitz, auf freiwillige Stiftungen zu frommen Zwecken, zum „Seelgeräthe“ zurück.

---

78) Vgl. *M. Weber*: Bauern von Tennenbach. Freibg. Ztschr. 37. S. 125.
79) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 11.
80) Vgl. Akten GLA.: St Blasien. Erblehen. fasz. 168.
81) Vgl. *Weber*: Ebenda.

II. Die Gerichts- und Landesherrschaft.

Das Eingreifen der Gerichtsherrschaft in die wirtschaftlichen Verhältnisse hat bei der noch unvollkommenen Trennung zwischen privater und öffentlicher Rechtssphäre vielfach einen über den Rahmen der eigentlichen Gerichtsgewalt hinausgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Agrarverfassung. Diese Erscheinung tritt in ganz besonders augenfälligem Maße bei der Landesherrschaft zu Tage, die den Besitz aller patrimonialen Berechtigungen weitgehend in einer Hand vereinigt und die Ausübung dieser — rechtlich ja auf durchaus verschiedener Grundlage beruhender — Ansprüche in gleicher Weise und gleichem Maße ihren staatspolitischen Zielen und Zwecken autoritativ dienstbar macht [1]).

Betrachten wir nun die Entwicklung der Gerichtsherrschaft und deren Bedeutung für die Agrarverfassung, so müssen wir auch hier wieder wie schon bei der Darstellung der Grundherrschaft der Tatsache gedenken, daß das Streben der Inhaber patrimonialer Gewalten nicht auf die Erlangung und Ausdehnung wirtschaftlicher, sondern vor allem politischer Macht gerichtet ist. Die Bildung und der Ausbau solcher kleiner und kleinster staatenähnlicher Herrschaftsbezirke ist aber nur auf der Basis der Gerichtsgewalt möglich, deren Besitz mit der Grundherrschaft ähnlichen, aber auf öffentlich-rechtlichem Ursprung beruhenden Berechtigungen (nicht nur zur Ausübung der Rechtsprechung, sondern auch Ansprüche auf Abgaben und Dienste) verknüpft, darüber hinaus jedoch räumlich weitaus geschlossener und umfassender ist.

Der Besitz der Gerichtsgewalt ist daher ein unbedingtes Erfordernis und das beste Mittel zur Erreichung des vielbegehrten Zieles, der Schaffung eines eigenen, kleinen, unabhängigen Herrschaftsgebietes; daher wird im mittelalterlichen Feudalisierungsprozeß, bei der Aufteilung der großen Herrschaftsbezirke und Herrschaftsrechte, gerade der Erwerb der Gerichtsgewalt am meisten angestrebt. Vor allem die über einen einigermaßen ausgedehnten und geschlossenen Bodenbesitz verfügenden Grundherren suchen, die Geldnot der großen Gerichtsherren, Kaiser und

1) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 13 f.

Landesfürsten ausnutzend, die unumschränkte Gerichtsgewalt über ihr eigenes Gebiet durch Kauf oder durch Belehnung zu erlangen.

Die angestrebte Vereinigung von Gerichts- und Grundherrschaft kommt jedoch nur in den Gutsherrschaften des ostdeutschen Kolonisationsgebietes zu voller Verwirklichung [2]), während in Altdeutschland und somit auch auf dem Schwarzwald die Landesherren vielfach den Besitz ihrer gerichtsherrlichen Berechtigungen gegenüber den Ansprüchen privater Grundherren besser behaupten können [3]). So ist vor allem die im Schwarzwald ja besonders reich begüterte Kirche nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, wie schon erwähnt, von der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen [4]). Geistliche Herrschaften können also nur die niedere Gerichtsbarkeit besitzen; die Verwaltung des Blutgerichts müssen sie einem Vogt übertragen [5]). „Alle Gerichte ohne Diepstal und ohne Erdfall sind des Gotteshauses, diese zwei sind eines Vogtes", so besagt eine Rechtsweisung des Dingrodels von St. Peter [6]). Der Vogtherr hat also die Gerichtsbarkeit über das Blut der Gotteshausleute und damit zwar den in den Augen des Volkes wichtigsten Teil der Gerichtshoheit überhaupt, doch die für die Gestaltung der Agrarverfassung wichtigen Entscheide über die Verfügung über Grund und Boden, also über Erbschaften, Kauf, Tausch, Feld- und Waldfrevel usw., verbleiben in der Hand der niederen, grundherrschaftlichen Hofgerichte; erst allmählich dringt die Vogtei auch in diese Sphäre ein.

Mit der Gerichtshoheit verbunden sind Schutzrechte des Vogtes, die dieser immer weiter ausdehnt, so daß er schließlich nicht nur den Friedlosen gegen die Rache der Geschädigten, sondern den armen Mann überhaupt gegen die Gewalt des Patrimonialherrn und Dinggerichtsvorstehers zu schützen hat [7]). Ebenso hat der Vogt auch die Pflicht, die geistliche Herrschaft nach außen hin bei Gerichtsstreitigkeiten und Fehden zu vertreten und zu schirmen. Damit vereinigt die Vogtei in sich einen bedeutenden Teil der weltlichen Macht des kirchlichen Patrimonialherrn; häufig vermag sogar der Vogt seine Machtbefugnisse so auszudehnen, daß er das wirtschaftliche Übergewicht, die Vorherrschaft über die Grundherrschaft und damit einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse erhält [8]).

---

2) Vgl. *von der Goltz*: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. I. S. 228.

3) Vgl. *Below*: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 51.

4) Vgl. *Weber*: Bauern von Tennenbach. Freibg. Zeitschr. 37. S. 130.

5) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 267.

6) Zit. nach *Gothein:* Ebenda. Vgl. auch *Bloch und Wittich:* ZfGdO. NF. XV. S. 416 f.

7) Vgl. *Gothein:* Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 267 f.

8) Vgl. *Ehrler:* Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim. Volksw. Abhandl. d. bad. Hochschulen. IV. 2. S. 14 f.

Vor allem aber haben wir in der Vogtei ein wichtiges Mittel zur politischen Durchdringung eines Gebietes zu sehen; sie kommt daher dem Streben der weltlichen Herren nach Ausbildung und Beherrschung kleiner staatenähnlicher Gebilde in starkem Maße entgegen und ist damit häufig sogar überhaupt der Anlaß zur Gründung geistlicher Grundherrschaften durch weltliche Große, die ihren Grundbesitz an die Kirche zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung übergeben unter dem Vorbehalt der Vogtei; denn ihnen ist nicht der Grundbesitz, nicht die eigene Großgrundherrschaft, sondern die politische Gewalt, die staatliche Herrschaft das erstrebte und vielbegehrte Ziel. Besonders erfolgreich waren in diesem Streben die Herzöge von Zähringen, die nicht nur die Vogtei über ihr eigenes Hauskloster St. Peter, sondern auch noch über eine ganze Reihe anderer bedeutender geistlicher Grundherrschaften (Gengenbach, Schuttern, St. Georgen, St. Blasien) erlangten und damit große und wichtige Teile des Schwarzwaldes in ihrem politischen Machtbereich hielten.

Ebenso wie die Gesamtheit der geistlichen gelangt auch ein großer Teil der weltlichen, privaten Grundherren nicht in den uneingeschränkten Vollbesitz der Gerichtsgewalt über den grundherrschaftlich gebundenen Boden; häufig unterstehen auch sie mindestens in öffentlich-rechtlicher Beziehung der Gerichtshoheit eines Landesherrn. Die Landesherrschaft wird damit zur hervorstechendsten, vor allem aber auch für die Gestaltung der Agrarverfassung wichtigsten Erscheinungsform der Gerichtsherrschaft überhaupt, zumal auch die wenigen Ausnahmen, in denen kleinere Gerichtsbezirke die „Reichsunmittelbarkeit", d. h. eine staatliche Selbständigkeit erlangen, durchaus selbst den Charakter der Landesherrschaften aufweisen [9]).

Auf Grund seiner Gerichtshoheit bezieht der Landesherr nicht nur die Gerichtsgefälle, sondern darüber hinaus ist er zum Bezug der Bede und Schatzung [10]) berechtigt; für die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse sind jedoch vor allem seine Ansprüche auf Frondienste und Abzugsgebühren wichtig.

---

9) Vgl. *Ludwig:* Badischer Bauer. S. 70 f.

10) Die Bede als älteste deutsche direkte Staatssteuer (Vgl. *Below*: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 622 ff.) ist eine den Gemeinden auferlegte Grundsteuer; sie muß also von allen Personen entrichtet werden, die im bedepflichtigen Bezirk begütert sind, auch wenn diese sonst der landesherrlichen Gerichtsherrschaft nicht unterstellt sind. (Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 26 f. und *Bühler:* Landes- und Gerichtsherrschaft. ZfGdO. NF. 38. S. 128 f.) Die erst später aufkommende Schatzung ist dagegen eine Art Vermögenssteuer; denn sie wird nicht nur vom Grundbesitz, sondern auch vom Gewerbe erhoben. Sie ist also nicht mit der Bede zu verwechseln, obwohl natürlich wegen der vorherrschenden Agrarwirtschaft die Güterschatzung den Hauptanteil an ihrer Gesamtsumme einnimmt. (Vgl. *Bühler*: a. a. O. S. 133 f.)

Die gerichtsherrschaftlichen Frondienste.

Ähnlich wie der Grundherr stellt auch der Gerichtsherr Ansprüche auf Fronleistungen der seiner Herrschaft unterworfenen Bauern. Zum Unterschied von den grundherrschaftlichen, mit dem Besitz eines im grundherrlichen Obereigentum stehenden Gutes verknüpften, privatrechtlichen Frondienste haben jedoch die gerichtsherrschaftlichen Fronen öffentlich-rechtlichen Ursprung; die Fronpflicht besteht auf Grund der Zugehörgkeit zu einer fronpflichtigen Gemeinde. Die gerichtsherrschaftlichen Frondienste sind in der Regel ungemessen, während die Höhe der grundherrschaftlichen Fronen gewöhnlich für jedes einzelne Gut in den Lehens- oder Pachtbedingungen genau festgesetzt ist.

Der Gerichtsherr verlangt von seinen Untertanen sowohl Spann- als auch Handdienste; die gerechte Verteilung der verschiedenen Leistungen auf die einzelnen Pflichtigen ist hier den Gemeinden überlassen [11]). Nur in seltenen Fällen, denn die Eigenbewirtschaftung der Güter ist ja fast durchgehend aufgegeben, verwendet der Gerichtsherr seine ihm zustehenden Frondienste zur Bestellung einiger weniger Felder oder wie z. B. die Markgrafen von Baden zur Bewirtschaftung landesherrlicher Mustergüter. In der Hauptsache aber verlangt der Gerichtsherr Baufronen für Wege und herrschaftliche Bauten, Transportdienste für seine Naturalbezüge [12]) und schließlich als Handdienste vor allem Jagdfronen. Das Ausmaß der verlangten Fronleistungen ist oft sehr beträchtlich; für die Markgrafschaft gibt z. B. *Ludwig* für das Jahr 1765 durchschnittlich 14⅓ Tage für den Handfröner und 16 Tage für jedes Zugtier an [13]); für das Oberamt Baden sogar 23 Tage Handfronen und 65 Tage Spanndienste für jedes Zugtier jährlich [14]), wobei im Winter maximal 6, im Sommer dagegen 9 Stunden täglich gearbeitet werden muß. Naturgemäß ist bei dieser starken Belastung die Arbeitsfreudigkeit und damit wohl auch die Arbeitsleistung der Fronpflichtigen nicht immer befriedigend [15]), ein Umstand, der bei der Beurteilung der so ungewöhnlich hohen Beanspruchung der bäuerlichen Arbeitskraft durch solche Fronleistungen nicht außer Acht gelassen werden darf. Der Gerichtsherr strebt daher vielfach die Umwandlung der Frondienste in Geldabgaben an, zumal ja auch die Geldbedürfnisse der Territorialstaaten stark ansteigen; er kann jedoch diese Umwandlung durchaus nicht immer und gewöhnlich

11) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 21 f.

12) Vor allem Zehnten und Gülten.

13) Vgl. *Ludwig:* Ebenda.

14) Vgl. *Ludwig:* a. a. O. S. 85.

15) Es gelang z. B. Markgraf *Karl Friedrich* durch bessere Organisation und bessere Ausnutzung der Arbeitskräfte die Frondienste in Baden-Baden innert 20 Jahren um ⅔ zu senken. (Vgl. *Ludwig:* a. a. O. S. 165 f.)

nur unter den größten Schwierigkeiten durchführen; denn solange der Bauer mehr Zeit als Geld hat, zeigt er sich solchen Neuerungen immer abgeneigt [16]).

Der Abzug.

Wie die Grundherrschaft, so stellt auch die Gerichtsherrschaft nicht nur Ansprüche auf regelmäßig zu leistende Abgaben und Dienste, sondern sie beansprucht auch Gefälle, die nur beim Eintritt bestimmter Umstände erhoben werden. Eine solche an das Vorhandensein eines besonderen Ereignisses geknüpfte Gebühr ist vor allem der Abzug. Dieser wird von dem Gerichtsherrn beim Wegzug eines Gerichtsuntertanen in ein anderes Gebiet gefordert. Seiner rechtlichen Natur nach ist er eine Entschädigung für die Verringerung der Steuereinkünfte, die der Gerichtsherr durch den Vermögensexport erleidet [17]). Die Pflicht zur Entrichtung der Abzugsgebühr ist also nicht an die auswandernde Person, sondern an das ausgeführte Vermögen geknüpft; sie wird daher auch von solchen Personen gefordert, die, obwohl sie nicht selbst der den Abzug fordernden Gerichtsherrschaft unterstellt sind, aus dem gerichtsherrlichen Bezirk ein Vermögen ausführen wollen. Durch seine Höhe [18]) wirkt der Abzug vielfach als eine Beschränkung der Freizügigkeit und hat damit auch einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Agrarverfassung.

Wie schon zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, beeinflußt zudem die Landesherrschaft vielfach die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in einem über den Rahmen der bloßen Gerichtsgewalt hinausgehenden Maße. Die staatspolitischen Interessen des Landesherrn stehen vielfach im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Interessen der privaten Grundherren; dem Bauer aber erwächst häufig aus diesem Zwiespalt ein Gewinn, denn der Landesherr schützt seine Untertanen nicht vor ungerechtfertigter Bedrückung

---

16) Selbst als wegen der Entvölkerung des Landes im Dreißigjährigen Kriege die Fronlast der Überlebenden so außerordentlich stark angestiegen war, daß viele Gemeinden ihrer Pflicht nicht mehr nachkommen konnten, mißlang ein solcher in Baden-Durlach durchgeführter Versuch; man mußte wieder zur Naturalleistung zurückkehren, weil die Umwandlung der Frondienste in eine Geldabgabe nicht nur wegen der Geldnot der Untertanen, sondern auch wegen des zur Durchführung solch schwieriger Aufgaben noch unzulänglichen Beamtenapparates unmöglich war. (Vgl. *Ludwig*: a. a. O. S. 111 f.)

17) Vgl. *Ludwig:* a. a. O. S. 28 f.

18) In der Markgrafschaft z. B. 10 % des ausgeführten Vermögens (Vgl. *Ludwig*: Ebenda), in Rötteln dagegen als Ausnahme gewohnheitsmäßig nur 1 Gulden (Vgl. Akten GLA: Herrschaft Rötteln. Abzugssache. fasz. 4.)

und Steigerung der Belastung seitens der Grundherrschaft, sondern im Interesse der Erhaltung und Schonung eines wohlhabenden, gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes übt der Landesherr in manchen Fällen einen Druck auf die fremden Patrimonialherren aus, um seinen Untertanen nachteilige Mißstände zu bessern.

Wir gehen jedoch nicht fehl, wenn wir die ersten landesherrlichen Eingriffe in die bäuerlichen Verhältnisse und agrarpolitischen Verordnungen weniger als eine Fürsorge und Hilfe für den Bauernstand, sondern vielmehr und in erster Linie als eine Sicherung der landesherrlichen Einkünfte durch Verhinderung allzu großer und schädlicher Ausbeutung des Landes von Seiten anderer Inhaber patrimonialer Berechtigungen werten. „Der agrarischen Interessen nahmen sich die mittelalterlichen Regierungen nach keiner Richtung an“ [19]). Erst mit dem Beginn der Neuzeit sieht der Territorialherr auch in der Förderung der Landwirtschaft eine Aufgabe seiner Regierung und wendet auch dieser seine Hilfe zu[20]).

An Beispielen für solche landesherrliche Fürsorge fehlt es auch auf dem Schwarzwald nicht; hier sei besonders auf die bauernfreundliche Politik *Maria Theresia*'s und vor allem *Joseph's II.* hingewiesen, die sich auch für die Lage der schwarzwälder Bauern, wenn auch nicht in allen Fällen so aber doch in verschiedenfacher Hinsicht gewinnbringend auswirkt [21]), vor allem durch Verbesserungen der bäuerlichen Besitzrechte (Umwandlung der Fall- in Erblehen [22]), Umwandlung der Güterfälle in feste Geldabgaben, Kulturverbesserungen etc.). Ebenso entspringt die auch im Schwarzwald häufige Aneignung des Obereigentums über die Wälder und die — allerdings nur in den südlichen, nicht mehr zum eigentlichen Hofsiedelungsgebiet gehörigen Teilen des Schwarzwaldes wichtige — Allmende der Fürsorge des Staates für das Volksganze; sie ist durchaus nicht nur auf den landesherrlichen Eigennutz, sondern auch auf rationale Wirtschaftsideen zurückzuführen [23]). Der Staat übernimmt mit dem Eigentum auch die Fürsorge für die Wälder, die mit der fortschreitenden Verdichtung der Besiedelung nicht mehr das ursprünglich unerschöpfliche, im Überfluß vorhandene Reservoir abgeben, und die geschont werden müssen, sollen sie nicht dem fortgesetzten Raubbau zum Opfer fallen [24]). Daß diese Aneignungen nicht nur vom landesherrlichen Eigennutz diktiert sind,

---

19) Zit. nach *Below:* Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 86.

20) Vgl. *Below:* a. a. O. S. 97.

21) Vgl. *Gothein:* Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. 10.

22) Vgl. Akten GLA.: Breisgau Generalia. Erblehen. fasz. 409—411.

23) Vgl. *Lamprecht:* Deutsch. Wirtschaftsleben. Bd. I. S. 488.

24) Vgl. einen Bericht über die Mißwirtschaft in den Gemeindewäldern. Akten GLA: Herrschaft Rötteln. fasz. 438.

zeigt sich auch darin, daß der neue Eigentümer auch jetzt immer noch seinen Untertanen ein — wenn auch auf ein vernünftiges Maß beschränktes — Nutzungsrecht, also ein Weiderecht auf der Allmende und ein Recht auf die benötigten Mengen von Bau- und Brennholz aus den usurpierten Wäldern, überläßt. Die vielen Forstordnungen, die wir in den Aktenbeständen der Archive finden, geben ein beredtes Zeugnis von dieser landesherrlichen Agrarpolitik [25]).

Schließlich ist hier auch noch der betriebstechnischen Umwandlungen zu gedenken (vermehrter Anbau und Neueinführung gewisser Handelsgewächse, vor allem Raps, Krapp und Tabak, Verbesserung der Dreifelderwirtschaft durch Besömmerung der Brache, Förderung der Schafzucht und Wolleerzeugung), die durch die von merkantilistischen und physiokratischen Ideen geleitete Politik der Territorialherren eingeführt und gefördert werden. Der Anwendungsbereich solcher agrarischer Neuerungen bleibt allerdings in der Hauptsache auf das Intensivierungen zugänglichere Unterland und das nächste Einzugsgebiet der Städte beschränkt; der traditionsgebundene Schwarzwaldbauer aber hält zäh an seiner überkommenen Wirtschaftsweise fest, die ihm durch die ungünstigen Naturbedingungen vorgeschrieben und die den tatsächlichen Verhältnissen ja auch am besten angepaßt ist.

Wir können also feststellen, daß die Landesherrschaft in manchen Fällen eine Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes herbeiführen kann, vor allem durch ihren, wenn vielfach auch nur den eigenen Interessen dienenden Schutz der Bauern vor Bedrückung seitens anderer patrimonialer Gewalten.

In der Regel vereinigt aber der Landesherr den Besitz des größten Teiles aller Dominikalrechte in seiner Hand [26]). Jedoch bringt er es in dieser Hinsicht nicht zur gleichen räumlichen Abschließung und zur gleich ausschließlichen Berechtigung wie bei der Gerichtsherrschaft allein; er muß auch noch fremde, private Patrimonialherren neben sich dulden. Solchen privaten Berechtigten gegenüber ist der Landesherr natürlich im Vorteil, er kann seine Ansprüche auf Grund seiner allesumfassenden Oberhoheit leichter durchsetzen und wahren; ja, durch die Ausübung aller

---

25) Daß diese Forstordnungen wirklich auch eine Erziehung des Bauern zur Schonung und wirtschaftlicheren Nutzung der Wälder bezwecken, kommt auch im Titel einer Röttelner „Forst- und Waldordnung für den Verstand des gemeinen Mannes" zum Ausdruck. (Vgl. Akten GLA.: Herrschaft Rötteln. Forstwesen. fasz. 386.)

26) So vor allem die badischen Markgrafen und die Fürsten von Fürstenberg. Eine Ausnahme bildet dagegen der vorderösterreichische Breisgau, wo der Grundbesitz fast ausschließlich in den Händen privater Herren ist.

noch so verschiedenartiger patrimonialer Berechtigungen durch die öffentlichen Staatsorgane erhalten diese vielfach den Charakter von Regierungsansprüchen, ihr privatrechtlicher Ursprung geht verloren [27]). Doch nützt nur der Landesherr als Besitzer kleiner und kleinster Territorien, für den die Behauptung und Ausübung auch der geringsten Berechtigung wichtig und wertvoll ist, seine Machtvollkommenheit zu unrechtmäßiger Bedrückung und schädlicher Belastung seiner Untertanen aus. Nur wenn, wie in diesem Falle, die Landesherrschaft vollkommen auf dem privatwirtschaftlichen Standpunkt steht, entsteht in ihren Machtbefugnissen eine schwere Gefahr für das wirtschaftliche Wohlergehen ihrer Untertanen [28]). Auch die kleinsten Fürstenhöfe wetteifern vielfach in ihrer Prunk- und Glanzentfaltung mit den Großen; sie verringern ihren Aufwand nicht entsprechend dem kleineren Gebiete und der geringeren Bevölkerungszahl. Die Folge dieser Nichtbeschränkung ist dann eine übermäßige Belastung der einzelnen Untertanen, die, obwohl an Kopfzahl geringer, doch die gleichen Summen für den landesherrlichen Haushalt aufzubringen haben, wie sie die großen Territorialherren beziehen.

Ein sprechendes Beispiel einer solchen nur von eigensüchtigen, privatwirtschaftlichen Motiven geleiteten Kleinherrschaft gibt uns *Ludwig* [29]) mit der Darstellung des Streites, den der *Ritter von Gemmingen* mit seinen Untertanen auszufechten hatte, weil er diese durch seine übertriebenen und unsinnigen Forderungen an den Rand des Verderbens gebracht hatte.

Doch sind so starke Beschwerungen und Unterdrückungen der Bauern seitens der nur über einen Zwergstaat verfügenden Landesherren ebenfalls verhältnismäßig seltene Ausnahmen; zudem aber untersteht der größte Teil des Schwarzwaldes großen Landesherren, vor allem den Markgrafen von Baden, den Fürstenbergern und den Habsburgern, die ihre Machtbefugnisse allein schon aus staatspolitischen Interessen nicht zu mißbrauchen pflegen [30]). In diesen größeren Territorien lebt der Bauer ziemlich unbehelligt; er ist gesichert vor schädlicher Willkür und Bedrückung, und Gefahren für seinen wirtschaftlichen Bestand erwachsen ihm hier nur noch dann, wenn der Landesherr durch Geldnöte dazu gezwungen ist, Teile seines Gebietes vorübergehend zu verpfänden. Denn der Pfandinhaber steht natürlich seinem Pfandobjekt anders gegenüber als der Territorialherr. Er vertritt nicht den alten landesherrlichen Standpunkt und kennt keine

---

27) Vgl. *Ludwig:* Badischer Bauer. S. 13 f.
28) Vgl. *Below:* Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 75.
29) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 70 ff.
30) Vgl. *Gothein:* Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 760.

Staatsinteressen und damit verbundene Rücksichten auf das bäuerliche Wohl, sondern er hat in der Regel nur das privatwirtschaftliche Interesse, durch bestmögliche Anwendung und Ausnutzung seiner erkauften Machtbefugnisse einen möglichst großen Gewinn aus seinem Pfandbesitz herauszuschlagen. Eine Verpfändung hat daher vielfach eine wesentliche Verschlechterung der ländlichen Verhältnisse zur Folge [31]), und wird daher von den Bauern nicht gerade gern gesehen; doch ist sie ein beliebtes Mittel der Landesherrschaft, um sich von der Mühe und Sorge, die die in manchen Bezirken trotz der relativ geringen Belastung widerspenstige und aufsäßige Bauernschaft bei der Erhebung der patrimonialherrschaftlichen Abgaben verursacht, zu befreien.

---

31) Vgl. *Gothein:* Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 818 f. *Baier H.*: Zur Vorgesch. d. Bauernkriegs. ZfGdO. NF. 39. S. 188 f.

III. Die Leibherrschaft.

Die Leibherrschaft als persönliches, privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis des Leibeigenen vom Leibherrn beeinflußt die Entwicklung und Gestaltung der Agrarverfassung in verschiedenfacher Hinsicht; ihre Bedeutung erschöpft sich nicht schon mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Leistung von Abgaben, sondern die Leibeigenschaft bringt auch starke und in diesem Zusammenhang wichtige Beschränkungen der Verfügungs- und Bewegungsfreiheit des Verpflichteten mit sich, deren Charakter sich allerdings im Laufe der Zeiten stark ändert.

Die eigentliche Leibeigenschaft ist streng zu unterscheiden von der früheren Grundhörigkeit, obwohl diese dem tieferen Sinn des Wortes „Leibeigenschaft" mehr entspricht.

Die Grundhörigkeit.

Die Grundhörigkeit ist ein Ausfluß der Grundherrschaft [1]); der Grundherr faßt seine Unfreien in einer strengen Genossenschaft zusammen, der er die Bewirtschaftung seines Grundbesitzes überträgt. Im öffentlich-rechtlichen Sinne ist der Grundhörige eine Art Knecht; er ist als erblich Unfreier dem Grundherrn mit Leib und Gut zugehörig, der mit der Verfügung über seinen Boden gleichzeitig auch über die Person des Hörigen, den er mit dessen Bewirtschaftung betraut hat, verfügt [2]). Der unveränderte Bestand der Genossenschaft der Hörigen liegt im Interesse des Grundherrn, da er beim Verlust eines Unfreien auch Gefahr läuft, das Gut, das er diesem zur Bewirtschaftung übertragen hat, zu verlieren. Das gleiche Interesse hat aber auch die Genossenschaft der Unfreien selbst; denn der Besitz des Grundhörigen vererbt sich nur innerhalb seiner Genossenschaft, und mit seinem Austritt würde er dieser das Gut, das er bebaut, entfremden [3]).

Zur Sicherung des festen Bestandes der grundhörigen Hofgenossenschaft wird daher die Verfügungs- und Bewegungsfreiheit des Grundhörigen in starkem Maße eingeschränkt. Er ist an die

---

1) Vgl. den Abschnitt: „Villikationsverfassung" im Kap. I. Die Grundherrschaft.

2) Vgl. *Th. Knapp:* Grundherrsch. im südw. Deutschland. Savigny Zeitschr. XXII. S. 83 f.

3) Vgl. *Below:* Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 57.

Scholle gebunden und darf sich der Genossenschaft bei Strafe nicht entziehen; vor allem aber darf er keine Ehen mit einer „Ungenossin", einer fremden Hörigen, eingehen, da bei solcher „Ungenossame" die Kinder immer der Zugehörigkeit der Mutter folgen [4]).

Mit der Auflösung der alten Villikationswirtschaft zerfällt aber auch die Genossenschaft der Grundhörigen; an Stelle der alten, grundherrschaftlich organisierten Unfreiheit tritt immer mehr die eigentliche Leibeigenschaft, die dann den weitaus größten Zeitraum bis zur Bauernbefreiung hin beherrscht.

Die Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft hindert den Leibeigenen nicht an der Verfügung über seinen eigentümlichen wie auch geliehenen Besitz [5]); sie ist deshalb eine gemilderte Form der Unfreiheit, denn der Leibeigene gehört nicht mehr mit Leib und Gut dem Leibherrn zu, sondern er ist diesem in der Hauptsache nur noch zur Entrichtung von Abgaben verpflichtet. Daß die Leibeigenschaft eine wesentlich mildere Form der persönlichen Abhängigkeit ist als die Grundhörigkeit, kommt auch darin zum Ausdruck, daß bei ihr Kinder ihre Eltern auch dann beerben, wenn diese einem andern Leibherrn zugehören. Ebenso kann ein Leibeigener auch Güter fremder Herren zu Lehen empfangen; der enge Zusammenhang zwischen Grundherrschaft und Leibherrschaft ist aufgelöst. Die Leibeigenschaft ist nicht mehr ein dingliches, sondern ein rein persönliches, privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis, das die soziale Stellung des Bauern nicht mehr berührt. Grundherrschaft und Leibherrschaft sind nun zwei voneinander durchaus verschiedene Institutionen; beide sind getrennt und ihr Besitz ruht vielfach in verschiedenen Händen.

Die Leibherrschaft berechtigt nun in erster Linie nur noch zum Bezug von Abgaben, in denen wir wohl einen Ersatz für das dem Leibeigenen geschenkte Eigentums- und Erbrecht sehen können [6]). Jährlich wird vom leibeigenen Manne der Leibschilling, von der Frau das Leibhuhn erhoben, beim Tode dagegen ein Todfall, sowohl als Besthaupt als auch als Kleiderfall [7]). Dieser der Leibeigenschaft entspringende Todfall ist als auf der Person haftende Gebühr durchaus zu unterscheiden von dem aus der

---

4) Vgl. *Maurer:* Stift-Andlauische Fronhöfe. ZfGdO. 34. S. 130 f.

5) Vgl. *Th. Knapp:* Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. S. 24.

6) Vgl. *Gutenkunst:* Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 437.

7) Vor allem der Todfall ist noch in den frühesten Formen verwurzelt, in denen der Leibeigene als Sklave noch kein persönliches Eigentum besitzen konnte und daher nicht von seinen Kindern, sondern von seinem Herrn beerbt wurde.

Grundhörigkeit hervorgegangenen Güterfall, einer dinglichen Gebühr, die mit dem Besitze eines fallbaren Gutes verknüpft ist, und die eine Anerkennung des grundherrlichen Obereigentums am Lehengute bedeutet. Es besteht daher vielfach die Pflicht, beim Tode des Lehenbesitzers gleich zwei Fälle geben zu müssen, den Güterfall an die Grundherrschaft und den Todfall an die Leibherrschaft [8]). Falls der Besitz der grund- und leibherrschaftlichen Berechtigungen in einer Hand vereinigt ist, wird allerdings in der Regel nur ein Fall verlangt [9]); doch gibt es auch Ausnahmen von dieser nur in der Sitte nicht aber im Recht bedingten Regelung, so erwähnt z. B. das Lehenstatut von St. Blasien ausdrücklich, daß bestimmte Güter doppelt-fällig seien, also Leib- und Güterfall zu entrichten hätten [10]). Ebenso sind natürlich beide Fälle zu geben, wenn ein Leibeigener ein fallbares Gut einer andern Grundherrschaft zu Lehen besitzt.

Mit der Lostrennung der Leibherrschaft von der Grundherrschaft ändern sich auch die Formen und das Maß der Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Unfreien; denn das Hauptgewicht der Leibherrschaft ruht ja nun auf dem Bezug der Abgaben, eine Notwendigkeit der Schollengebundenheit im strengen Sinne des Wortes besteht daher nicht mehr.

Diese Wandlung des Charakters der Leibherrschaft wird uns vor allem dadurch erklärlich, daß nun nicht mehr der Grundherr, sondern in erster Linie der Gerichtsherr zugleich im Besitze der Leibherrschaft ist, und daß es ihm, vorzüglich aber dem Landesherrn, auf Grund seiner Machtvollkommenheit gelingt, den Kreis seiner leibherrschaftlichen Berechtigungen nicht nur auszudehnen, sondern auch — im Gegensatz zur Grundherrschaft, bei der er solche Bestrebungen nicht im gleichen Maße verwirklichen kann —, räumlich abzuschließen. Diesen Erfolg erzielt der Gerichtsherr dadurch, daß er sich durch analoge Umkehrung des Satzes „Stadtluft macht frei“ die Bevölkerung ganzer Landstriche leibeigen macht [11]).

Die Leibeigenschaft wird nun nicht mehr wie früher die Hörigkeit allein durch Geburt oder freiwillige Ergebung begründet, sondern viel wichtiger, weil umfassender und ausschließlicher ist die mit dem 15. Jahrhundert aufkommende lokalgebundene Leibeigenschaft. „Landluft macht leibeigen“, d. h. die

---

8) Vgl. *Hagelstange:* Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. S. 24.

9) In St. Peter z. B. wird nur der dinglich begründete Güterfall gefordert, doch war der Leibfall dann zu entrichten, wenn der Leibeigene Güter einer fremden Herrschaft besaß. (Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 272 f.)

10) Vgl. Akten GLA.: St. Blasien. Lehenordnung. fasz. 446.

11) Vgl. *Maurer:* a. a. O. S. 136 f.

Niederlassung zu Bürgerrecht [12]) in einer leibeigenen Gemeinde begründet die nun reale und eigentlich nicht mehr personale Leibeigenschaft [13]). Nur wenigen Gemeinden gelingt es, sich diesen gerichtsherrlichen Übergriffen zu entziehen und ihre Freiheit zu wahren; der größte Teil des platten Landes ist seit dem Aufkommen starker Territorialgewalten unfrei; die Leibherrschaft wird daher in der Hauptsache in räumlich geschlossenen Bezirken ausgeübt.

Da nun zudem der ökonomische wie auch rechtliche Charakter der Leibherrschaft in der Regel nur noch in einer Berechtigung zum Abgabenbezug besteht, so verlieren die strengen Beschränkungen der persönlichen Verfügungs- und Bewegungsfreiheit des Leibeigenen, wie sie ehemals die Grundherrschaft zur Erhaltung des Stammes ihrer grundhörigen Hofgenossenschaft benötigt hatte, in weitem Maße ihre Bedeutung und ihren tieferen Sinn. Daher hören im Laufe der Zeit — bei der fast restlosen Erfassung der ländlichen Bevölkerung durch die Leibherrschaft — vor allem die strengen Heiratsvorschriften auf; höchstens daß noch wie in Badenweiler oder in solchen Bezirken, in denen die Leibeigenschaft noch kein reales, sondern lediglich ein personales Abhängigkeitsverhältnis ist, für ungleiche Ehen die „Ungenossame", eine geringe Gebühr, zu entrichten ist [14]), oder daß Heiraten in Nachbargebiete, mit fremden Leibeigenen nicht durchgängig erlaubt sind. Aus den gleichen Gründen ändert sich naturgemäß auch die Stärke und Bedeutung der Schollengebundenheit des Leibeigenen. Da ja die Leibherrschaft nun gewöhnlich nur noch Ansprüche auf Abgabenleistungen seitens der Verpflichteten stellt, besteht auch kein Interesse und kein sinnvoller Grund mehr zu einer gleich strengen Bindung an die Scholle wie bei der Grundhörigkeit. Der Leibeigene ist daher innerhalb des leibeigenen Bezirkes durchaus freizügig; nur das Verlassen der Landesgrenzen ist in manchen Fällen gewissen Beschränkungen unterworfen.

Die Tendenzen der territorialen Staatspolitik, fremde Gerechtsame innerhalb des eigenen Machtbezirkes nach Möglichkeit auszumerzen [15]), machen sich bei der Leibherrschaft in ähnlicher Weise wie bei der Grundherrschaft bemerkbar. Der Landesherr kann entweder, wie *Markgraf Karl II. von Baden-Durlach*, die Niederlassung und Annahme zu Bürgerrecht fremder Leibeigener

---

12) In Speyer genügt sogar schon die Niederlassung zu Beisassenrecht zum Verlust der persönlichen Freiheit. Vgl. *Bühler*: Leibeigenschaft in Speyer. ZfGdO. NF. 39. S. 3.

13) Vgl. *Ludwig:* Badischer Bauer. S. 33 f.

14) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 98 f.

15) Vgl. *Ludwig*: a. a. O. S. 102 f.

überhaupt untersagen [16]) oder aber der fremden Leibherrschaft mindestens dadurch Schaden zufügen, daß er deren wohlbegründete Ansprüche nicht mit seiner Gerichtsgewalt unterstützt, so daß sich die Leibeigenen privater Leibherren leicht ihren Verpflichtungen entziehen können.

Der Fortbestand des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses ist somit gewöhnlich nur noch durch die Auswanderung des Leibeigenen in ein anderes Territorium gefährdet, und die Leibherrschaft ist daher nur noch für diesen Fall zu Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit genötigt. Vielfach sichert sich der Leibherr gegen den Verlust seiner Berechtigungen dadurch, daß er mit anderen Landesherrschaften Freizügigkeitsverträge abschließt. Der Leibeigene wird dann bei der Auswanderung in ein freizügiges Gebiet automatisch dem neuen Landesherrn leibeigen, so daß also zwischen den beteiligten Staaten ein ständiger stillschweigender Austausch der Leibeigenen besteht. Aber auch beim Fehlen eines solchen Freizügigkeitsvertrages ist dem Leibeigenen die Auswanderung nicht absolut verwehrt; nur ist er dann dazu genötigt, sich vorher von seinem Leibherrn loszukaufen. Allerdings hat er keinen unbedingten Anspruch auf die Freilassung. Diese, die sogenannte „Manumission", steht im Belieben des Landesherrn, der sie jedoch nur in seltenen Fällen verweigert [17]); denn sie bringt beträchtliche Einkünfte. Für die Agrarverfassung wirkt sich diese Pflicht zur Manumission ähnlich wie der gerichtsherrschaftliche Abzug als eine Beschränkung der Freizügigkeit aus. Als Entschädigung für die nun dem Leibherrn entzogenen Einkünfte, vor allem den einträglichen Todfall, ist die Freilassungsgebühr ziemlich hoch. Jedes Familienmitglied hat einen bestimmten Prozentsatz von seinem Vermögensanteil zu entrichten; Frauen häufig das Doppelte, weil ja die Leibeigenschaft durch sie weiter vererbt wird [18]). Von ganz besonderer Härte ist der Zwang zur Manumission dann, wenn der Auswanderer in einen fremden leibeigenen Bezirk verzieht und dort trotz des teuern Loskaufs gleich wieder einem andern Herrn leibeigen wird.

Wir sehen, daß die Leibeigenschaft die ihrem Namen angemessene Bedeutung weitgehend verloren hat. Sie ist in der Hauptsache nur noch eine Verpflichtung zur Leistung von Abgaben; die Beschränkungen der persönlichen Verfügungs- und Bewegungsfreiheit sind ebenfalls mehr finanzieller als rechtlicher Art, und nur durch diese finanzielle Mehrbelastung unterscheidet sich noch der Unfreie vom Freien. Auf die soziale Stellung hat jedoch

16) Vgl. *Ludwig*: Ebenda.

17) Vor allem wohl nach starker Entvölkerung des Landes durch Kriegsfälle.

18) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer, S. 45 f.

die Leibeigenschaft keinen Einfluß mehr; denn beide Stände, sowohl Freie als auch Leibeigene, werden jetzt in gleichem Maße zur Besteuerung und zur Leistung von Diensten herangezogen. Die Ausdehnung der Leibherrschaft durch die Landesherren hat daher nicht etwa den Stand der Freien herabgedrückt, sondern die ehemals tiefer stehende Klasse der Hörigen in öffentlich-rechtlicher Beziehung zum Stand der Freien emporgehoben [19]). Aus diesem Grunde ist die südwestdeutsche Leibeigenschaft durchaus nicht mit der nordöstlichen Erbuntertänigkeit vergleichbar; vor allem ist sie nicht wie letztere mit einem wirklichen Eigentumsrecht des Leibherrn an der Person des Unfreien verknüpft, daher fehlen im Süden auch die Gesindezwangsdienste, die ihrer Natur nach ein klarer Ausdruck einer solchen Eigentumsberechtigung sind. Zwar findet auch in Südwestdeutschland Kauf oder Tausch von Leibeigenen statt, doch handelt es sich hier nicht um die Person des Leibeigenen selbst, sondern lediglich um das Recht zum Bezug von Leistungen seitens des dazu Verpflichteten.

---

19) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 272 f. *Kiener*: Zur Vorgesch. d. Bauernkriegs. ZfGdO. NF. XIX. S. 483.

IV. Die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über den bäuerlichen Besitz.

Die Gestaltung der Agrarverfassung wird in dem Zeitraum vor der Bauernbefreiung in weitem Maße von der Ausbildung und dem rechtlichen Charakter der drei Institutionen Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibherrschaft bestimmt; auf deren grundlegende und richtunggebende Bedeutung für die Formung der ländlichen Verhältnisse bei der in den vorstehenden Kapiteln erfolgten, der Enge des dieser Arbeit gesetzten Rahmens wegen leider nur summarischen Behandlung, daher auch besonderes Gewicht gelegt wurde. Doch ist mit der Aufzeigung des Wesens dieser — die bäuerliche und damit die agrarische Produktion überhaupt belastenden und weitgehend bestimmenden — Dominikalrechte eine Darstellung der Agrarverfassung noch nicht vollständig und erschöpfend; denn gerade wenn wir, wie wir es auch diesem Überblick bisher zu Grunde legten, in der Agrarverfassung die Rechtsordnung sehen, innerhalb der sich die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens vollzieht, so gehört, um ein abgerundetes und in sich geschlossenes Bild der Agrarverfassung zu geben, zu der bereits in der Darstellung der drei Institutionen erfolgten Untersuchung der Besitz- und Betriebsverteilung und -beziehungen wesensgemäß eine Ergänzung durch eine Darstellung der Schranken, durch die die Verfügung über Grund und Boden gebunden ist [1]).

Die freie, durch keine agraren, sonderrechtlichen Bindungen beschränkte Verfügungsgewalt des Bauern über seinen Grundbesitz ist ja erst eine Errungenschaft der Bauernbefreiung. Die gewaltige Umwälzung, die die Agrarverfassung durch dieses die bäuerlichen Verhältnisse so grundlegend und durchgreifend ändernde Ereignis erfuhr, ist nicht zuletzt auf die Aufhebung aller dieser die Freiheit der Agrarwirtschaft einschränkenden Bindungen zurückzuführen. Aus diesem Grunde kommt der Darstellung der Schranken sowohl der rechtlichen als auch der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt eine ganz besondere Bedeutung für das Gesamtbild der Agrarverfassung vor der Bauernbefreiung zu.

---

1) Vgl. *Grünberg*: Begriffliches und Zusätzliches zur Agrarverfassung. G. d. S. VII. S. 150 f., nach dessen Gliederung des Stoffes sich auch die vorliegende Arbeit richtet.

1. Die Schranken der rechtlichen Verfügungsfreiheit.

Bei voller Mobilisierung des Bodens sind der rechtlichen Verfügung über den Grundbesitz durch Kauf, Tausch, Belastung, Teilung, Vererbung usw. keine Schranken gesetzt; jedoch besteht eine solche Freiheit des Liegenschaftsverkehrs, wie schon erwähnt, erst seit der Bauernbefreiung [2]); in dem hier zu untersuchenden Zeitabschnitt aber ist die rechtliche Verfügungsgewalt des Grundbesitzers durch die mannigfachsten Ansprüche stark beschränkt.

Wir finden solche Beschränkungen naturgemäß am häufigsten durch die Macht, die selbst ein — wenn auch vielfach nur wesenloses — Obereigentum am bäuerlich genutzten Grund und Boden behauptet, die Grundherrschaft, doch erstreckt sich der Kreis solcher Bindungen weit hinaus über den im grundherrschaftlichen Obereigentum stehenden Boden auch auf belastetes, ja sogar vollfreies bäuerliches Eigentum.

Die Mobilisierung des Grundbesitzes setzt nicht nur die Behauptung eines uneingeschränkten Eigentumsrechtes am Boden, sondern auch das Vorhandensein genügend freier Vermögen, vollständig ausgebildeter Rechtsformen des Liegenschaftsverkehrs, vor allem aber auch eine unbeschränkte Freizügigkeit voraus [3]). Bis zum Ende des Mittelalters aber fehlen in erster Linie die wirtschaftlichen Voraussetzungen; die Geldwirtschaft setzt sich erst allmählich durch, und die für sie notwendigen neuen Rechtsformen des Güterverkehrs entwickeln sich erst langsam. Erst in späterer Zeit stehen diese wirtschaftlichen Faktoren einer Mobilisierung des Bodens nicht mehr im Wege. Aus der schon gegebenen Darstellung der Ansprüche der Patrimonialgewalten aber wissen wir, daß auch die Freizügigkeit nicht nur für die grundhörigen Hofgenossen, sondern durch den gerichtsherrschaftlichen Anspruch auf die Erhebung von Abzugsgebühren und die Manumissionspflicht des Leibeigenen — also durch finanzielle Belastung der Auswanderung — in beträchtlichem Maße eingeschränkt ist. Wenn also die Lehenordnung von St. Blasien über die Verfügungsgewalt der Untertanen mit eigentümlichen Gütern sagt: „. . denen würdt zugelaßen dieselbe sambt, und sonders auch stückhsweys nach ihrem Belieben nutz, und gefallen zu verkaufen, und darmit unverhindert zu verfahren“ [4]), so berechtigt die Auslegung dieses Satzes durchaus nicht zu dem Schluß, die Verfügung über freies Eigentum sei nicht durch irgend welche autoritativen Schranken

---

2) Vgl. *Grünberg*: a. a. O. S. 152.
3) Vgl. *Lamprecht*: Deutsches Wirtschaftsleben. Bd. I. S. 658.
4) Vgl. Akten GLA.: St. Blasien. Lehenordnung. fasz. 446.

gehemmt. Wohl keinem Bauern gelingt es, sich von jedem patrimonialherrschaftlichen Anspruch freizuhalten; auch wenn er eigenen Boden bebaut, so ist er doch noch einem Gerichtsherrn und vielfach im Zusammenhang damit häufig auch einem Leibherrn unterworfen und muß sich seine Freizügigkeit mit großen finanziellen Opfern erkaufen.

Zu diesen Beschränkungen der Freizügigkeit kommen noch Schranken, an die die rechtliche Verfügung des Grundeigentümers über seinen Boden in direkter Weise gebunden ist, so vor allem das Losungsrecht der Mitmärker. Wenn auch der Einfluß der Markgenossenschaften auf die Gestaltung und Entwicklung der Agrarverfassung des Schwarzwaldes im allgemeinen nicht von besonders weittragender Bedeutung ist[5]), so äußert sich die Zugehörigkeit zu einer Markgenossenschaft doch häufig darin, daß die Markgenossen beim Verkauf eines Grundstückes in ihrem Bezirke ein Vorkaufsrecht haben. Der Grundeigentümer kann also sein Gut nicht nach seinem Belieben verkaufen, sondern er ist gezwungen, dasselbe erst seinen Mitmärkern zum Kaufe anzubieten; und erst wenn sich aus diesem Kreis kein Käufer findet, darf er es an einen Ausmärker verkaufen. Auf die strenge Einhaltung dieser Bindung wird natürlich besonders in den südlichen Teilen des Schwarzwaldes geachtet, in denen ein ausgebreiteter Allmendbesitz die Bande des markgenössischen Zusammenhanges enger knüpft.

In gleicher Weise ist dann die Verfügung über grundherrschaftlich belasteten Bodenbesitz häufig durch ein Vorkaufsrecht des Grundherrn eingeschränkt. So ist der Erblehensmann verpflichtet, sein Gut beim Verkauf zuerst seinem Grundherrn anzutragen und aufzusagen; und dieser kann dann sein Zugrecht ausüben; ja, er hat häufig sogar die Vorteilsberechtigung, das Gut um einen billigeren Anschlag zu erhalten als ein anderer Käufer[6]). In der Regel ist jedoch eine Frist festgesetzt, innerhalb der der Grundherr von seinem Losungsrecht Gebrauch machen muß[7]).

Ähnliche Vorkaufsrechte wie die der Markgenossen folgen auch aus dem Gutsverbande der Lehenbesitzer, die vielfach das Recht des Vorkaufs haben, wenn ein Lehen aus ihrem Fronhofsverband veräußert werden soll. Auch der Grundherr darf in diesem Falle ein ledig gewordenes Lehen nur an einen Angehörigen der Hofgenossenschaft vergeben; findet sich aber nach

5) Auf dem eigentlichen Hochschwarzwald fehlt die Grundlage des markgenössischen Zusammenhanges, der ausgedehnte Gemeinbesitz von Weide und Wald. Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 274.

6) Vgl. *Th. Knapp*: Grundherrsch. im südwestl. Deutschland. Savigny Zeitschr. XXII. S. 60.

7) Z. B. 8 Tage für das Kloster Gengenbach. Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 254.

Ablauf einer bestimmten Frist (meistens 9 Jahre) kein geeigneter Übernehmer, so darf das Lehen zwar an Fremde — aber nur auf Lebenszeit, als Fall-Lehen — verliehen werden, damit es nach dem Tode des Besitzers wieder an den genossenschaftlichen Verband zurückfällt [8]).

Die Grundherrschaft beschränkt nicht nur die Bewegungsfreiheit ihrer Hofgenossenschaft der Grundhörigen, sondern darüber hinaus wirkt sie ähnlich wie die Gerichts- und Leibherrschaft ebenfalls als Beschränkung der Freizügigkeit aller ihr unterworfener Personen durch ihren Anspruch auf den Bezug von Handänderungsgebühren bei jedem Besitzwechsel durch Kauf, Tausch, Schenkung etc., die gewöhnlich die Höhe der beim Tode des Besitzers zu entrichtenden Abgaben (Güterfall, Dritteil) erreichen.

In der Regel ist auch die Belastung und Verpfändung eines grundherrschaftlich gebundenen Grundstückes an die grundherrliche Erlaubnis geknüpft. Der Grundherr hat damit die Möglichkeit, eine allzu hohe Belastung des Gutes, die auch seinen Bezügen abträglich sein würde, zu verhindern.

Teilbarkeit und Geschlossenheit.

Die größte Bedeutung für die Gestaltung der Agrarverfassung haben jedoch solche Schranken der freien Verfügungsgewalt, die die unzerteilte Erhaltung des Grundbesitzes als geschlossener Einheit bezwecken, die also eine Teilung des Hofgutes verhindern und dessen umfängliche Integrität gewährleisten sollen. Solche geschlossenen Güter brauchen durchaus nicht im räumlichen Sinne eine geschlossene Einheit zu bilden wie etwa die schwarzwälder Einzelhöfe, vielmehr können auch die einzelnen zum Gut gehörigen Grundstücke verstreut, in Gemengelage mit anderen in der ganzen Dorfgemarkung liegen; wesentlich für den Typus des geschlossenen Hofgutes ist nur die Tatsache, daß in keinem Falle und durch kein Rechtsgeschäft (vor allem Kauf, Tausch, Schenkung und Vererbung) ein einzelnes Grundstück vom Hof weggetrennt werden darf.

Im ersten Zeitabschnitt nach der Besiedelung des Schwarzwaldes, also zur Zeit des Bestehens der alten strengen Fronhofsverfassung, gilt wohl allgemein der Grundsatz der Unteilbarkeit der Bauerngüter. Hier ist es vor allem die Grundherrschaft, die scharf darauf achtet, daß ihre in einem festen Verband zusammengefaßen Bauernhufen nicht in ihrem Bestande verändert werden [9]);

---

8) Vgl. *Mone*: Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14.—16. Jahrhundert. ZfGdO. X. S. 161 f.

9) Vgl.: *Mone*: a. a. O. S. 160. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 413.

denn die Größe der einzelnen Hufen ist so bemessen, daß sie gerade zum Unterhalt der Familie des Wirtes und zur Leistung der geschuldeten Abgaben ausreicht, so daß die Grundherrschaft bei einer Teilung und Verkleinerung der Bauernstellen Gefahr läuft, von ihren Einkünften zu verlieren. Außerdem geht bei einer Teilung der Hufen häufig die Spannfähigkeit des Gutes verloren, die ja auch wegen der Fronleistungen für die Grund- und Gerichtsherrschaft wichtig und erwünscht ist.

In strengem Gegensatz zu den hofrechtlich gebundenen, geschlossenen Bauerngütern stehen die sogenannten „Walzenden Gründe", einzelne, meistens über die ganze Gemarkung verstreut liegende Grundstücke, die zu keinem Hofverbande gehören, und die daher auch einzeln verkauft, vertauscht und nach Belieben geteilt werden dürfen [10]). Im Vergleich zur Ausdehnung des geschlossenen, unteilbaren Besitzes ist jedoch die Bedeutung solcher walzender Gründe nur gering; als einzelne Grundstücke sind sie häufig im Besitz von Kleingütlern, Seldnern und Tagelöhnern, denen es an Mitteln zum Betrieb einer normalen bäuerlichen Wirtschaft gebricht.

So lange die Villikationsverfassung besteht, erfährt der Grundsatz der Unteilbarkeit der Bauerngüter wohl kaum eine Durchbrechung. Die Verhältnisse ändern sich aber grundlegend mit der Reform der Villikationsverfassung, mit der Aufgabe des alten strengen Hofverbandes und der damit verbundenen Verbesserung der bäuerlichen Besitzrechte. Die gleichen wirtschaftlichen Faktoren, die die Reform der Fronhofsverfassung herbeiführen, begünstigen jetzt auch die Teilung der Bauernhufen. Im Zusammenhang mit dem Aufblühen der Städte und der damit erfolgten Steigerung der Grundrente setzt nun häufig eine starke Bodenteilung dort ein, wo die günstige Verkehrslage und ein milderes Klima den Übergang zu gartenmäßiger Bodenkultur gestatten [11]), bei der ja der Einzelne mit einem sehr viel geringeren Bodenbesitz auskommen kann als bei extensiver bäuerlicher Landwirtschaft.

Aber auch in den weniger begünstigten Gebieten macht sich mit dem allmählichen Abflauen und der Einschränkung der zuvor so lebhaften Rodungstätigkeit eine immer stärker werdende Tendenz zur Güterteilung bemerkbar, die hier allerdings weniger in der wirtschaftlichen Entwicklung als im Rechtsempfinden des Volkes begründet ist.

Grundsätzlich sind ja nach germanischem Recht alle Söhne, nach römischem Recht sogar alle Kinder in gleichem Maße erbberechtigt; nachdem aber nun nicht mehr die Möglichkeit besteht,

---

10) Vgl. *Th. Knapp*; a. a. O. S. 54 f.

11) Vgl. *Sering*: Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa. S. 5.

durch Neurodungen alle Kinder gleich auszustatten, ohne das Stammgut zu verkleinern, bleibt nur noch die andere Möglichkeit übrig, das Erbe gleichmäßig aufzuteilen [12]). Wo zunächst der grundherrschaftliche Einfluß eine reale Teilung noch verhindern kann, bauen dann die Erben ihr Gut in der Regel gemeinsam in einer Hausgemeinschaft, doch trägt ein solcher Zustand schon den Keim kommender Zersplitterung in sich [13]).

Die Grundherrschaft, deren Ansprüche bisher eine derartige Mobilisierung und Teilung des Grundbesitzes verhindert hatten, muß nun dem Druck der Verhältnisse weichen und die Teilung wenigstes soweit zulassen, als ihr daraus kein direkter Schaden erwächst. Mit der Wandlung des ökonomischen Charakters der Grundherrschaft zur bloßen Rentenberechtigung verzichtet sie ja weitgehend auf eine tiefere Beeinflussung des bäuerlichen Besitzes; ihr Interesse ist weniger auf einen unveränderten Bestand der ausgeliehenen Güter als auf die Sicherung und den ungefährdeten Bezug ihrer Einkünfte gerichtet. In manchen Fällen mag sogar die Grundherrschaft direkt zur Teilung ihrer Güterkomplexe gezwungen sein, da häufig die Hörigen zu arm sind, um ein ganzes, ungeteiltes Lehengut zu bewirtschaften [14]). Die Grundherrschaft leistet also gegen Bodenteilungen, die nicht mit einer Schädigung ihrer Einkünfte verbunden sind, kaum noch Widerstand [15]), zumal das nun immer mehr aufkommende Trägersystem sowohl den grundherrschaftlichen als auch den bäuerlichen Interessen dient.

Die einst geschlossenen Güter werden nun unter die Erben aufgeteilt; die Hausgemeinschaft wird vielfach aufgelöst und ein Mitglied zum Vorträger bestimmt, der die Zinsen und andern grundherrschaftlichen Abgaben von den andern Teilhabern einsammelt, um sie zusammen dem Grundherrn zu übergeben [16]). Äußerlich, der Grundherrschaft gegenüber, wird also der Schein der geschlossenen Einheit aufrecht erhalten: Der Träger als Obmann der übrigen Pächter empfängt gleichsam den ganzen Güterkomplex; daher ist auch gewöhnlich der Todfall nur beim Tode des Vorträgers zu entrichten [17]). In Wirklichkeit aber ist trotz der Vorträgerei das vordem geschlossene Gut regellos in viele Teile zersplittert [18]).

---

12) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 297 f.

13) Vgl. *Th. Knapp*: a. a. O. S. 88.

14) Vgl. *Mone*: Über die Bauerngüter v. 13.—16. Jahrhundert. ZfGdO. V. S. 132 f.

15) Vgl. *Below*: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 60 f.

16) Vgl. *Th. Knapp*: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. S. 432 f.

17) Vgl. *M. Weber*: Die Bauern der Klostergrundherrschaft Tennenbach im Mittelalter. Freiburger Zeitschr. 37. S. 152.

18) Vgl. *Gothein*: Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters. Westdeutsche Zeitschr. IV. S. 4.

Wir finden daher überall am Ende des Mittelalters die Teilung der Bauernhufen stark verbreitet und schon weit vorgeschritten[19]); besonders die freieigenen Güter gleichen nur noch walzenden Gründen, doch kommt auch die Teilung des grundherrschaftlich gebundenen Bodenbesitzes durch die schon erwähnten Gründe immer mehr in Fluß. Zwar finden sich Teilungen seltener bei Pachtgütern und Fall-Lehen, bei denen sich das grundherrliche Obereigentum noch stärker auswirkt; die Erblehen dagegen, bei denen der erbliche Besitz dem Bauern ein eigentumsähnliches Nutzungsrecht verleiht, sind häufig gleich eigentümlichen Gütern teilbar; die geschlossenen Hofgüter und die Hausgemeinschaften werden — begünstigt durch das Trägersystem — aufgelöst. Diese Entwicklung zur Bodenzersplitterung wird vielfach noch durch gewisse Erleichterungen der bäuerlichen Verfügungsfreiheit seitens der Grundherrschaft gefördert; so darf z. B. im Gebiet des Klosters St. Peter nach den Bestimmungen des alten Dingrodels in Rechtenbach jeder nach seinem Belieben einzelne Teile seines Grundbesitzes bis an die Firstsäule seines Hauses verkaufen, erst beim Verkauf des letzten Restes ist er den Dritteil zu geben schuldig; und in Unteribental ist die Teilung sogar so weit erlaubt, daß einzelne Wände des Hauses verkauft werden dürfen[20]).

Die Auswirkungen dieser freien Teilbarkeit des Bodenbesitzes sind nun für die einzelnen Gebiete des Schwarzwaldes durchaus verschieden, sie hängen sowohl von naturbedingten als auch wirtschaftlichen Faktoren ab. Wo die Nähe einer Stadt die Intensivierung der Bodenkultur begünstigt, wo die klimatischen Voraussetzungen und die Bodenbeschaffenheit eine Umstellung der Produktion ermöglichen, da kann eine Mobilisierung des Bodens durch Freiteilbarkeit nur von Nutzen sein; denn sie ermöglicht einer sehr viel größeren Zahl von Menschen einen auskömmlichen Lebensunterhalt. Wir finden daher die Bodenteilung in ganz besonders starkem Maße verbreitet in den Gebieten des arbeitsintensiven Weinbaus, also vor allem in der Rheinebene.

Ganz anders wirkt sich jedoch die Besitzzersplitterung aus in den Gegenden, in denen wegen des durch die Höhenlage bedingten rauhen Klimas und der schlechten Bodenqualität keine

19) So sind z. B. von den 18 Lehen des Dinghofes im Glottertal im Jahre 1350 7 Lehen in Halb-, Drittels-, ja sogar Achtelslehen aufgeteilt und zum Teil noch einzeln an mehrere Zinser verliehen; aber auch von den restlichen 11 Lehen sind nur 4 in einer Hand, die andern haben — obwohl als ungeteilt bezeichnet — ebenfalls 2—5 Zinser (Vgl. *Bader*: Dinghof im Glottertal. ZfGdO. XX. S. 471 f.), und der Besitz eines Bauern in Ror setzt sich gar aus $^1/_2 + {}^1/_4 + {}^1/_8 + {}^1/_{20}$ alter Lehen zusammen (Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 291).

20) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 290 f.

umwälzenden Verbesserungen und keine Umstellungen der agrarischen Produktion möglich sind. Hier besteht vor allem nicht mehr die Möglichkeit, die durch die Besitzteilung entstehende Verkleinerung der Bodenfläche des einzelnen Betriebes durch eine arbeitsintensivere Bodenkultur auszugleichen; die Grenzen des Existenzminimums werden daher sehr viel schneller erreicht als in den verkehrstechnisch und klimatisch begünstigteren Gebieten. Wird nun auch in solchen Gegenden der Grundsatz des gleichen Erbrechts für alle Kinder eingehalten, fehlt aber die Möglichkeit zur Rodung auf der Allmende, so besteht die Gefahr, daß die Zersplitterung über das wirtschaftlich zuträgliche Maß hinaus getrieben wird.

Diese nachteiligen Wirkungen der Bodenteilung zeigen sich auch in vollem Maße auf dem Schwarzwald. Hier ist die Wirtschaftsform als extensive Weidewirtschaft durch die natürlichen Umstände vorgeschrieben; Intensivierungen lassen sich überhaupt nicht oder doch nur bis zu einem gewissen Grade und nur unter außerordentlich hohem Kapitalaufwand vornehmen. Trotz diesen wenig günstigen Voraussetzungen setzt mit der Auflösung der Hausgemeinschaften auch auf dem Schwarzwald eine starke Besitzzersplitterung ein, die dann für die gesamte Wirtschaft außerordentlich nachteilige Folgen mit sich bringt.

Schon bei der Besiedelung des Schwarzwaldes wird die Gütergröße so bemessen, daß sie dem Besitzer nach Abzug der grundherrschaftlichen Bezüge gerade noch einen auskömmlichen Bestand gewährleistet. Nun hat sich allerdings im Laufe der Zeit der gesteigerte Nahrungsmittelbedarf der anwachsenden Städte auch auf die Lage der schwarzwälder Landwirtschaft gewinnbringend ausgewirkt; die Grundrente ist gestiegen. Damit ist auch auf dem Schwarzwald die Bodenteilung nicht unbedingt und zum vornherein schädlich, so lange sie nur maßvoll betrieben wird und die Bauerngüter eine gewisse Mindestgröße nicht unterschreiten. Das zeigt sich auch darin, daß die Grundherrschaft der Bodenteilung nicht ablehnend gegenübersteht, sondern diese duldet. Aber sehr viel eher als in der Ebene ist im Gebirge die unterste Grenze der selbständigen Ackernahrung erreicht. Die Güterteilung macht aber an dieser Grenze nicht halt; sie wird häufig weiter getrieben, denn die Bevölkerungszahl wächst immer weiter an, ohne daß sich hier die Nahrungszweige im entsprechenden Maße vermehren. Damit aber sinkt naturgemäß die Lebensführung und der Wohlstand des Bauernstandes; die Folge der Güterteilung ist in diesem Falle die Bildung eines ländlichen Proletariats [21]).

Am Ende des Mittelalters setzt daher gerade für das Gebiet des eigentlichen Hochschwarzwaldes eine Landflucht größten

21) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande nach dem Dreißigjährigen Krieg. ZfGdO. NF. I. S. 10 f.

Ausmaßes ein; viele Bauern geben ihre zu klein gewordenen, völlig unrentabeln Betriebe auf und suchen in den Städten ein besseres Weiterkommen [22]).

Nachdem nun so wieder große Landflächen freigeworden sind, erfolgt eine Kumulation der Teile; die Lehen werden wieder zusammengezogen und sogar noch über ihre ursprüngliche Ausdehnung hinaus vergrößert. In Iben werden so z. B. aus 38 Lehen 14 Höfe, in Eschbach aus 28 Hufen 16 und in Rechtenbach 7 aus 11 [23]). „Fast überall war man auf die Hälfte der ursprünglich ausgegebenen Lehen angelangt“ [24]).

Die neu entstandenen Hofgüter werden nun, nachdem die Bauern die übeln Folgen der Bodenteilung für ihr Gebiet erkannt und am eigenen Leibe verspürt haben, nicht mehr geteilt, sondern im eigenen Interesse als geschlossene Einheiten zusammengehalten; es entstehen so die geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Rechtliche Verfügungen dürfen nur noch über das Hofgut als Ganzes getroffen werden. Teilungen und Abtrennungen einzelner Stücke sowohl durch Geschäfte zwischen Lebenden wie auch im Erbgang sind nicht mehr zulässig, ein Gut kann nur noch gesamthaft oder gar nicht seinen Besitzer wechseln. Ausnahmen sind nur unter Vorwissen der Obrigkeit bei sehr großen Gütern, die mehrere Besitzer ernähren können, oder in der Nähe der Städte, erlaubt [25]).

Nun steht freilich die Bildung geschlossener Hofgüter auf dem Schwarzwald nicht als vereinzelte Erscheinung da; auch in andern Gebieten Süd- und Westdeutschlands finden wir solche Güter, jedoch besteht ein gewichtiger Unterschied in den Ursachen zu dieser Entwicklung. Die Bildung geschlossener Hofgüter läßt sich in der Regel auf grundherrschaftliche Einflüsse zurückführen, besonders die Vereinigung von Grund- und Gerichtsherrschaft in einer Hand vermag in vielen Fällen die Güter geschlossen zusammenzuhalten und eine Teilung zu verhindern [26]). Die Hofgüter des Schwarzwaldes sind dagegen ohne grundherrschaftliche Initiative ganz aus dem eigenen Antrieb der Bauern selbst entstanden; denn die Grundherrschaft vermag in unserem Gebiete die Bodenteilung nicht aufzuhalten, sogar auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig auch im Besitze der Gerichtsgewalt ist. Das zeigt sich klar und deutlich in einem Bericht aus St. Blasien [27]): „Ist gnädig bekannt, wie starkh die zerstükhlung deren Häußer undt güther

22) Vgl. *Martiny*: Ländl. Siedlungsgestaltung. ZfGdO. NF. 45. S. 267.

23) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 292.

24) Zit. nach *Gothein*: a. a. O. S. 298.

25) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 300.

26) Vgl. *Th. Knapp*: Grundherrsch. im südwestl. Deutschland. Savigny Zeitschr. XXII. S. 96 f.

27) Vgl. Akten GLA.: St. Blasien. Güterstand. fasz. 293a.

nicht nur allein in denen Hauensteinischen Mündergerichtlichen orthen, sondern auch in dem pleno jure hieher gehörigen Zwing undt Bahn schon von geraumer zeith hero eingerißen, undt überhandt genohmen habe". Im Gegenteil gestattet die Grundherrschaft in vielen Fällen die Güterteilung nicht nur, sondern sie befürwortet sie sogar, weil sie bei fortschreitender Teilung eine größere Zahl von Menschen bewirtschaften kann; denn gewöhnlich ist jeder Inhaber eines Teilstückes nicht nur zur Entrichtung der Pachtzinsen, sondern auch zur Abgabe des Todfalles verpflichtet. Bei der Anwendung des Trägersystems fällt dieser Gesichtspunkt allerdings weg, dafür aber sind in diesem Falle die Einkünfte der Grundherrschaft so gesichert, daß sie auch hier einer Teilung nichts in den Weg legt [28]). Die Grundherrschaft beschränkt also in der Regel auch in unserem Gebiete die Teilbarkeit der Bauerngüter nicht, so lange ihr daraus kein Schaden erwächst; sie fördert die Teilung eher dadurch, daß sie in vielen Fällen die Beachtung des römisch-rechtlichen Grundsatzes der gleichen Erbberechtigung aller Kinder verlangt und so den Kreis der Erbberechtigten gegenüber dem bisher geltenden germanischen Recht erweitert [29]). Zwar in seltenen Ausnahmen besteht auch die Grundherrschaft auf dem Schwarzwalde auf der unveränderlichen Erhaltung ihrer Güter als geschlossener Einheit; dies aber nicht etwa aus dem Grunde, daß die Bodenzersplitterung dem Bauern schaden könnte, sondern vielmehr, weil ihr durch die Zerschlagung der Güter selbst ein Schaden entsteht. So hat z. B. das Kloster St. Blasien ein gewichtiges Interesse an der Geschlossenheit seiner schon erwähnten „Wein-männi-güether", da diese dem Kloster zu Weintransportfronen verpflichtet sind, und bei einer Güterteilung die Spannfähigkeit der Besitzer verloren gehen könnte. Die Grundherrschaft beharrt in diesem Falle auf ihrem alten Recht und „... obwohlen vor Jahren sie sich darwider starckh und dergestalten gesetzt, daß mann in ein Supplications-Proceß bey löbl. v. ö. Regierung gekommen, hat doch das außgefallen Urthl für das Gottshauß und wider die querelanten gelauthet" [30]).

Ein solches grundherrschaftliches Interesse kommt jedoch für die Entstehung und Verbreitung der geschlossenen Hofgüter auf dem Schwarzwald nicht in Betracht; das erweist auch schon die Tatsache, daß die Hofgutbildung von einem Ort ihren Ausgang nimmt, zu dem sowohl freieigene als auch Güter verschiedener Grundherren gehören. Hier in dem Zinken Schottenhöfen geht der schon im Jahre 1450 gefaßte Beschluß, den Hof nicht mehr zu teilen [31]), auf keinerlei grundherrschaftliche Einflüsse, sondern

---

28) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande vor und nach dem Dreißigjährigen Krieg. ZfGdO. NF. I. S. 10 f.

29) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 297.

30) Vgl. Akten GLA.: St. Blasien. Lehenordnung. fasz. 446.

31) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 298 f.

lediglich auf rationale Erwägungen der Bauern selbst zurück, die zur Einsicht gelangt sind, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schwarzwaldes die Erhaltung ungeteilter großer Hofgüter verlangen. Die Einkünfte des Schwarzwaldbauern bestehen ja zum größten Teil in den Erzeugnissen seiner Vieh- und Waldwirtschaft; diese beide sind aber nur auf der Grundlage einer großen Betriebsfläche lohnend, denn der Bauer benötigt zur Holzwirtschaft eigene Pferde und womöglich eine eigene Säge, ebenso braucht er bei den geringen Hochweiden eine relativ große Weidefläche für jedes Stück Vieh. Bei starker Besitzzerplitterung besteht daher die Gefahr einer Übersetzung des Betriebes mit Vieh; das aber hat schlechte Ernährung des Viehbestandes und damit nur geringen Nutzen zur Folge.

Allmählich verbreiten sich daher im Laufe der Zeit die geschlossenen Hofgüter über den ganzen Hochschwarzwald; sie entstehen überall dort, wo sich die Bodenteilung als in hohem Maße verderblich und schädlich erwiesen hat. In engem Zusammenhang mit der Siedlungsform deckt sich in der Regel das Verbreitungsgebiet der geschlossenen Hofgüter mit dem Gebiet, das mit Einzelhöfen besetzt ist. Dörfer und Weiler besitzen dagegen gewöhnlich kein agrares Sonderrecht [32]), weil sie sich ja zum vornherein nur in solchen Gegenden finden, in denen eine intensivere Bodenkultur und damit auch die Bodenteilung besser möglich ist.

Das Gebiet der geschlossenen Hofgüter umfaßt also nicht den gesamten Schwarzwald, sondern es ist auf den eigentlichen Hochschwarzwald beschränkt. Ihre Verbreitung ist jedoch nicht abhängig von irgend welchen territorialen Grenzen — denn im mittleren Schwarzwald sind die verschiedensten Grundherrschaften, Gerichts-, Landes- und Leibherrschaften begütert —, sondern lediglich von den naturgegebenen Schranken der Höhenlage und des Klimas [33]).

In den andern Teilen des Schwarzwaldes wird dagegen die Grundbesitzteilung beibehalten; auch die Grundherrschaft duldet sie stillschweigend oder versucht höchstens eine unterste Grenze der Teilbarkeit festzulegen, um die Schäden einer allzu großen Besitzzersplitterung zu verhindern [34]). Daher ist die Teilung der Bauerngüter und einzelner Grundstücke häufig nur bei grundherrlicher Erlaubnis gestattet [35]); ebenso sucht die Grundherrschaft auch durch andere Mittel das Ziel zu erreichen, daß ihr aus der Bodenzerstückelung keine nachteiligen Folgen entstehen. So dürfen z. B. im Breisgau die Erblehen nach Belieben des Besitzers

32) Vgl. *Koch*: Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Volkswirtsch. Abhandl. d. bad. Hochschulen. IV. 1. S. 1 f.

33) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 31.

34) Vgl. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 413 f.

35) Vgl. z. B. *Bader*: Die Neuenzelle, der Freiwald und die Freileute im niedern Albgau. ZfGdO. IX. S. 371 f.

verkauft, vertauscht und zerstückelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß nur den Einheimischen der Erwerb einzelner Stücke erlaubt ist. Fremde dagegen können nur das ganze, geschlossene Lehengut kaufen, und schließlich dürfen Zerstückelungen nur juchart- oder tagewerkweise vorgenommen werden [36]). Häufig macht ja die Grundherrschaft auch die Stellung eines Vorträgers zur Bedingung; und dieser genießt dann, wenn ein einzelner Teil weiter verkauft werden soll, das Recht der Vorlosung. Auch die andern Teilhaber der Trägerei haben ein Vorzugsrecht vor fremden Käufern, doch geht das Losungsrecht des Vorträgers allen andern Rechten vor. Diese Vorkaufsberechtigung wirkt einer zu weit gehenden Zersplitterung entgegen: denn durch sie besteht am ehesten die Möglichkeit, daß sich schließlich der zerstückelte Besitz allmählich wieder in einer einzigen Hand vereinigt [37]).

Am stärksten und am maßlosesten wird daher die Bodenteilung dort geübt, wo die Güter nicht unter einem grundherrschaftlichen Obereigentum stehen, wo also der Zersplitterung in kleine und kleinste Teile keine Grenzen gesetzt sind. Da mochte sie wohl manchmal so weit gehen, wie ein Gutachten des Kameralamtes Rheinfelden aus dem Jahre 1765 berichtet [38]): „. . derer gütter halben ist es dahin kommen, daß in akheren, Matten-Reeben, Pündten, eine juchert in 16. und mehr theill abgetheilt ist, an einem haus haben nicht nur 2. sonderen 3. bis 4. haushaltungen theil, welches dann unzulässige schlimme folgerungen nach sich ziehet".

Ganz besonders nachteilig aber wirkt sich die Güterteilung im vorder-österreichischen Kameralamt Hauenstein, auf dem Hotzenwald, aus; wo die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse in gleicher Weise wie auf dem Hochschwarzwald keine die Besitzverkleinerung ausgleichende Intensivierung der Bodenkultur gestatten. Trotz dieser für die Bodenteilung ungünstigen Voraussetzungen kommt es hier nicht zu einer Zusammenziehung der Teile des bäuerlichen Besitzes und zur Bildung geschlossener Hofgüter wie im mittleren Schwarzwald, sondern im Gegenteil bleibt die Besitzzersplitterung bestehen. Denn hier finden sich viele freie Bauern mit eigentümlichem Grundbesitz, die stolz auf ihre Freiheit streng darauf achten, daß sie an ihren Rechten keine Einbuße erleiden, und die von ihrer Freiheit durch ausgedehnte Güterteilungen Gebrauch machen [39]).

Die Konsequenzen dieser den tatsächlichen, naturbedingten Verhältnissen nicht angepaßten Mobilisierung und Zersplitterung

36) Vgl. Akten GLA.: Breisgau Generalia. Erblehen. fasz. 409.

37) Vgl. *Th. Knapp*: Gesammelte Beitäge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. S. 433.

38) Vgl. Akten GLA.: Breisgau Generalia. Vermögenszerfall. fasz. 3428.

39) Vgl. *Gothein*: Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. X. S. 9 f.

des Grundbesitzes machen sich daher in einer allgemeinen Verarmung des Bauernstandes bemerkbar; nicht nur, daß sich der klein- und zwergbäuerliche Besitz immer mehr ausbreitet, er geht sogar vielfach unter die Grenzen der noch selbständigen Ackernahrung, so daß die Bauern schließlich genötigt sind, ihren Lebensunterhalt durch hausindustrielle Nebenarbeit zu verbessern. Bei diesem hartnäckigen Freiheitsdrang der Hotzenwälder ist es auch für die Grundherrschaft nicht leicht, die Teilbarkeit ihrer Güter auf ein vernünftiges Maß einzuschränken. So ist z. B. St. Blasien zwar dazu entschlossen [40]): „... dießem Mißbrauch undt daraus weithers entstehenden schlimen folgerungen auf alle Thuenliche Weyß zu begegnen, undt Inhalt zu machen"; doch stehen der Verwirklichung dieses Vorhabens gewaltige Schwierigkeiten gegenüber: „Indeme aber solches auf einmahl undt de repente sich nicht wohl thuen laßet, sondern zeith hierzu erforderet wirdt ... auch die unterthanen selbsten in Specie die Hauensteiner, alß welche besorglichen, da Mann anjetzo gleich gar zu Arietè daß Contrarium einfüehren undt sie nichts zerstückhlen laßen wollte teyte experientia zu newen schwürigkheiten, wo nicht gar Unruhen anlaß nehmen dörfen, zu begreifung ihres hierunter vorhandenen schaden undt nachtheil capacitiret werden möchten".

Ganz allgemein läßt sich feststellen, daß es der Grundherrschaft allein und gegen den Willen der Bauern nur selten gelingt, die Bodenteilung aufzuhalten oder auch nur zu beschränken. Es zeigt sich immer mehr, daß der grundherrschaftliche Einfluß auf die reale Gestaltung der ländlichen Verhältnisse immer weiter zurückgeht. Schon seit der Reform der Fronhofsverfassung ist die Grundherrschaft als bloße Rentenquelle ihrem Bodenbesitz entfremdet; der Hofverband ist durchlöchert, brüchig geworden und in zunehmender Auflösung begriffen. Diese Entwicklung wird noch beschleunigt durch die zahllosen Kriegswirren, die die oberrheinischen Lande zu erleiden haben. Besonders im 30 jährigen Krieg gehen viele der grundherrschaftlichen Lagerbücher verloren, Marksteine verschwinden, die alten Grenzen sind häufig vergessen; die Rechtsverhältnisse und die frühere Ordnung sind nach dem Kriege vielfach völlig durcheinander geraten, und die Bauern glauben sich an nichts mehr gebunden. So klagt im Jahre 1652 ein Waldshuter Bürger, daß „bey negstgewährten zerittenen laidigen Kriegszeiten vnd Läufen nit allein die güeter im Kauf-, Tausch- vnd Erbsweis, auch anderer gestalten, verstucklet vnd in vil vnderschidlich Händ gelangt, sondern auch bey solchen schädlichen Alienationen der jährliche Zins in Stocken vnd Vnrichtigkeit gebracht worden" [41]).

40) Vgl. Akten GLA.: St. Blasien. Güterstand. fasz. 293 a.

41) Zit. nach *Bader*: Urkunden und Regesten aus dem Klettgauer Archive. ZfGdO. XXII. S. 175.

In der Regel mag es zwar der Grundherrschaft, soweit sie auch im Besitze der Gerichtsherrschaft ist, gelungen sein, eine zu weit gehende und ihren Ansprüchen schädliche Teilung zu verhindern. Ist jedoch der Besitz dieser beiden Patrimonialberechtigungen nicht in einer Hand vereinigt, ist der Grundherr womöglich gar noch „Ausländer", so reißen die Klagen über die übermäßige und den grundherrlichen Einkünften nachteilige Besitzzersplitterung nicht ab, zumal ja der Gerichtsherr in manchen Fällen der fremden Grundherrschaft nur widerwillig seine Beihilfe gewährt. So hat sich St. Blasien schon 1599 mit der Herrschaft Rötteln verglichen, „wesmassen die underthanen, die bläsische Zinßgüetter dermaßen zerstükhlen und zertheilen"; doch scheint die versprochene Abhilfe nicht immer wirksam gewesen zu sein, denn auch 1717 wird wieder auf einer Konferenz zu St. Blasien geklagt: „Mit diesen Güthern thut man nach belieben verfahren, u. zu gröstem Nachtheil des Zinßherrn solche also verstücklen, daß ein Bagatel ja gar kein Zinß mehr darob bezahlt — und endlichen gar verlieren wird" [42]). Zwar verspricht der Gerichtsherr auch in diesem Falle, „dem Gotteshauß hier zu allen Zeiten die erforderliche und nachdrucksamste aßistenz" zu leisten; doch sind auch mit dieser Versicherung die Schwierigkeiten noch nicht behoben, denn noch im Jahre 1795 berichtet der St. Blasische Kammersekretär über den Zinseneinzug in Tannenkirch: „Hier setzten sich die Censiten gegen die St. Blasischen auf den Marggrfl. Vertrag von A. 1754 sich gründende Protestation gegen die alzustarke Verstücklung der Güter. Sie behaupteten in ächt französischem Tone (!!): „Der Landesfürst habe kein Recht, ohne ihr Vorwißen und Einwilligung, in Betref ihrer Güterverthеilungen, mit einem fremden Fürsten Trackten einzugehen" [43]).

Wir sehen also, die wirtschaftlichen Verhältnisse sind stärker als die patrimonialherrschaftlichen Ansprüche. Über Teilung oder Geschlossenheit entscheidet nicht der grund- und nicht immer der gerichtsherrliche Wille, sondern entweder rein rationale Erwägungen oder das Rechtsgefühl des Volkes. Die Grundherrschaft vermag nicht nur die Teilungen nicht zu verhindern, sondern die Bauern setzen sich auch noch über den grundherrschaftlichen Anspruch auf eine Beschränkung und Regulierung der Teilbarkeit hinweg, wenn ihnen solche Schranken lästig werden.

Das bäuerliche Erbrecht.

Die Teilbarkeit oder Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes steht, wie ja schon aus der vorstehenden Darstellung hervorgeht, in einem engen, wesensgemäßen und auch ursächlichen Zusammenhang mit der Entwicklung und der Gestaltung des ländlichen Erbrechts. Die Regelung der Erbfolge hat daher bedeutungsvolle

42) Vgl. Akten GLA: Herrschaft Rötteln. Erblehen. fasz. 338.
43) Vgl. Akten GLA: Herrschaft Rötteln. Gülten. fasz. 581.

Auswirkungen auf die Agrarverfassung; zumal ja vor allem Güterteilungen weniger auf Rechtsgeschäfte zwischen Lebenden, sondern in der Mehrzahl der Fälle auf Erbteilungen zurückzuführen sind.

Nach der ursprünglich geltenden germanischen Rechtsauffassung sind die weiblichen Nachkommen bei der Erbfolge stark benachteiligt; denn sie sind vor allem an der liegenden Habe nicht erbberechtigt. Das Erbteil der männlichen Nachfolger, das „Schwertteil", umfaßt neben dem gesamten Grundbesitz auch noch die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörige Fahrhabe [44]); und da in diesen geldwirtschaftlich noch wenig entwickelten Zeiten gerade der Bodenbesitz den überwiegenden Teil des bäuerlichen Vermögensstockes ausmacht, so ist diese alleinige Erbberechtigung in die liegenden Güter eine außerordentliche Begünstigung der männlichen Nachkommenschaft.

Alle männlichen Erben genießen an ihrem Erbteil gleiches Erbrecht, doch wirkt sich diese Gleichberechtigung zunächst nicht in einer Güterteilung aus, sondern Alle bleiben auf ihrem Stammgut zu ungeteilter Hand in einer Hausgemeinschaft sitzen [45]). Durch Rodung verschaffen sich sodann die Angehörigen der Hausgemeinschaft den notwendigen Bodenzuwachs, um jeden mit einem ausreichenden Bodenbesitz auszustatten ohne das Erbgut teilen zu müssen, so daß sich dieses beim nächsten Erbgang wieder im Einzelbesitz befindet. Wir haben daher in der Hausgemeinschaft lediglich einen Übergangszustand zu sehen, der nur so lange währt, bis sich wieder alle Erben mit einer selbständigen Ackernahrung versehen haben; sie ist darum auch weniger im Recht als in der Sitte begründet [46]). Daher setzt auch die Güterteilung mit dem Zeitpunkt ein, in dem nicht mehr die Möglichkeit zur Kolonisation und damit zur gleichmäßigen Abfindung aller Erbberechtigten ohne Aufteilung des Stammgutes besteht [47]).

Die Entwicklung zur Besitzteilung ist also nicht auf eine Änderung des Erbrechts, sondern lediglich auf eine Wandlung der Erbsitten zurückzuführen; denn das Erbrecht bleibt das gleiche, nur teilen jetzt die männlichen Erben ihr Stammgut naturaliter untereinander auf.

Schließlich erfährt der Kreis der Erbberechtigten durch die Rezeption des römischen Rechtes eine bedeutungsvolle Erweiterung, denn nach diesem sind auch die weiblichen Nachkommen den männlichen Erben vollkommen gleichgestellt. Die Teilung

44) Vgl. *Hagelstange*: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. S. 75 f.

45) Vgl. *Gothein*: Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland. Staatswissenschaftliche Arbeiten. Festgaben für Karl Knies. S. 252.

46) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 298.

47) Hwb. d. Stw. III. Auflage. Art.: „Bauerngut und Bauernstand". Bd. II. S. 631.

wird dadurch weiter gefördert, da jetzt beim Erbgang das Gut nicht mehr nach der Zahl der männlichen, sondern nach der Zahl aller Erbberechtigten überhaupt zu teilen ist.

Diese Sitte der gleichmäßigen Verteilung des Erbes unter alle Berechtigten muß aber notwendigerweise dort eine Durchbrechung erfahren, wo durch den Entschluß, die Hofgüter als geschlossene Einheiten zusammenzuhalten, nicht mehr die Möglichkeit einer realen Teilung des Erbgutes besteht. Mit der Ausbildung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes entwickeln sich daher in diesem Gebiet neue Erbteilungsgepflogenheiten, die schließlich sogar zur Schaffung einer von dem sonstigen, allgemeingültigen Erbrecht abweichenden sonderrechtlichen Regelung der Erbberechtigungen führen.

Die alte Sitte des gemeinsamen, ungeteilten Besitzes des Erbgutes durch die Hausgemeinschaft aller Erben, die in früheren Zeiten die Besitzzersplitterung verhindert hatte, vermag nun bei den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen ihre ursprüngliche Aufgabe nicht mehr zu erfüllen. Da jetzt die Möglichkeit der Vergrößerung des Grundbesitzes durch Neurodungen nicht mehr besteht, wächst die Kopfzahl der Hausgemeinschaften rasch an; das aber führt zu wirtschaftlich nachteiligen und hemmenden Folgen. Es besteht nicht nur die Gefahr, daß bei der naturbedingten Unmöglichkeit des Übergangs zu arbeitsintensiverer und ertragreicherer Bodenbewirtschaftung das Stammgut nicht mehr zur Ernährung der immer stärker anschwellenden Mitgliederzahl der Hausgemeinschaft ausreicht, sondern diese steht auch der individuellen Produktionsfreiheit des bäuerlichen Besitzers hindernd im Wege [48]). Gerade aber der Schwarzwaldbauer ist auf Marktproduktion durch ausgedehnte Viehwirtschaft angewiesen, um sich aus deren Erlös die lebenswichtigen Agrarprodukte kaufen zu können, die er wegen der ungünstigen Naturbedingungen nicht in eigener Wirtschaft erzeugen kann. Diese Wirtschaftsweise aber läßt sich bei der mit steigender Kopfzahl immer mehr auf Selbstgenügsamkeit angewiesenen und nach dieser strebenden Hausgemeinschaft nicht mehr in erfolgversprechendem Rahmen durchführen.

Die Auflösung der Hausgemeinschaft vollzieht sich nun in der Form, daß derjenige Erbe, der bisher gewohnheitsmäßig die Vorträgerschaft für die Gemeinschaft übernommen hatte, jetzt den Hof in seinen alleinigen Besitz nimmt [49]) und seine „weichenden" Miterben für ihren Anteil am Erbgut mit Geld entschädigt [50]).

---

48) Vgl. *Sering*: Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa. S. 6.

49) Vgl. *Gothein*: Agrarpolitische Wanderungen. S. 252.

50) Vgl. *Grünberg*: Begriffliches und Zusätzliches zur Agrarverfassung. G. d. S. VII. S. 153 f.

Auch diese neue Erbsitte widerspricht zunächst dem Grundsatz der gleichen Erbberechtigung nicht, denn der Gutserbe ist finanziell, als Käufer des Gutes, durchaus nicht besser gestellt als die weichenden Erben; doch macht die Entwicklung bei diesem Punkt nicht Halt, sondern aus rein rationalen Erwägungen heraus kommt es auf dem Schwarzwald zur Ausbildung einer sonderrechtlichen, vom sonstigen, allgemeingültigen Erbrecht abweichenden Regelung der Erbansprüche. Da nämlich die Pflicht zur gleichanteiligen Auszahlung der Geschwister häufig für den Hofübernehmer zu einer außerordentlich hohen finanziellen Belastung führt, die sogar den Bestand des Hofes gefährden kann, bildet sich allmählich durch gewohnheitsmäßige Übung das Anerbenrecht aus, bei dem der Gutserbe durch gesetzliche Schmälerung der Erbanteile der weichenden Erben begünstigt ist.

Der Anerbe erhält gegenüber den Miterben einen Vorteil, ein „Voraus", das in einer festen Quote des Gutswertes besteht. Diese im Recht festgelegte und dennoch dem Rechtsempfinden des Volkes widersprechende, direkte Bevorteilung des Anerben entwickelt sich allerdings erst in späterer Zeit; doch wird schon von Anfang an der Anerbe im Interesse einer möglichst weitgehenden Schonung des Hofgutes auf andere Weise verschiedentlich begünstigt. So wird in der Regel die Einschätzung des Erbgutes durch unparteiische Schätzungsmänner wegen der an den Grundherrn zu entrichtenden Dritteilsabgabe in der Weise vorgenommen, daß der Gutswert möglichst niedrig, die davon abzuziehenden Lasten dafür aber umso höher angeschlagen werden. Der Anerbe erhält damit das Gut zu einem Preis, der nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und ist damit auch schon ohne einen rechtlich zugebilligten Anspruch auf ein Voraus gegenüber den weichenden Erben im Vorteil [51]). Das sei mit folgendem Beispiel erläutert [52]).

Ein St. Blasisches Erblehen in Heitersheim wird nach dem Tode seines Besitzers zur Erbteilung eingeschätzt.

	fl.	Kr.
I. Der Gutswert:		
a) Der Wert des Gutes wird durch die vier Schätzungsmänner so geschätzt, als wenn das Erblehen freies Eigentum wäre. Jedoch werden gleichzeitig die niedrigen Güterpreise betont!	15 699	10
b) Zum Gut gehört noch ein Weingefäll, dessen Wert zwar schon in der Anschlagsumme einbegriffen ist, da es jedoch unablöslich ist, ist es mit dem doppelten Kapital anzuschlagen, der Gutswert erhöht sich daher um . . .	166	40
Gesamtwert:	15 865	50

51) Vgl. *Gothein*: Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. X. S. 52.

52) Vgl. Akten GLA.: Breisgau-Generalia. Erblehen. fasz. 411.

II. Von diesem geschätzten Gutswert werden nun abgezogen:	fl.	Kr.
a) Fruchtzinsen an Weizen, Roggen und Gerste. Die Preise sind ein Durchschnitt der Marktpreise der letzten 10 Jahre. Der Zinsfuß 5 %:	3 666	40
Da diese Zinsen unablöslich sind, ist auch hier doppeltes Kapital zu rechnen, also nochmals	3 666	40
b) Das Vorkaufsrecht des Grundherrn . . .	500	—
c) Der Erblehensnexus, d. h. das grundherrliche Obereigentum	833	20
Gesamtwert der Belastung:	8 666	40

Der der Erbteilung zugrunde zu legende Wert der Hinterlassenschaft beziffert sich daher nach Abzug der Belastung vom geschätzten Gesamtwert des Gutes auf 7 199 fl. 10 Kr. Durch den Abzug der Lasten ist also der Gutswert um mehr als die Hälfte zurückgegangen; dabei fehlen in diesem speziellen Falle noch einige Lasten, die sonst in der Regel auch noch abgezogen werden können, so z. B. der Erschatz, der bei dieser Erbrechnung deshalb nicht berücksichtigt wird, weil es sich nicht um ein geschlossenes Hofgut handelt, sondern die Erben die Hinterlassenschaft naturaliter in gleiche Teile aufteilen, und daher jeder für seinen Anteil erschatzpflichtig wird.

Der Anerbe ist also allein schon durch diese niedrige Einschätzung des Hofgutes gegenüber seinen Miterben stark begünstigt; *Koch* [53]) ist sogar der Ansicht, daß der „billigmäßige Anschlag" gewöhnlich nur $^1/_6$ oder $^1/_5$ des tatsächlichen Gutswertes betragen habe. In der Markgrafschaft ist zudem der Anerbe für seinen Erbteil nicht dritteilspflichtig [54]), dagegen müssen die mit Geld abgefundenen Miterben der Grundherrschaft von ihrem Anteil den Dritteil entrichten.

Das Voraus des Vorteilsberechtigten ist aus diesen Gründen in der Regel sehr beträchtlich [55]); das auf dem Schwarzwald herrschende Anerbenrecht ist deshalb eine Aufhebung und Durchbrechung des Prinzips der gleichen Erbberechtigung aller Geschwister. Diese — eigentlich dem so stark ausgeprägten Rechts- und Billigkeitsbewußtsein des Schwarzwaldbauern direkt widersprechende — Benachteiligung der weichenden Erben läßt sich nur daraus erklären, daß bei der bäuerlichen Bevölkerung unseres

53) Vgl. *Koch*: Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des bad. Schwarzwaldes. Volkswirtsch. Abhandl. der bad. Hochschulen. IV. 1. S. 34.

54) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 61.

55) Vgl. *Kastin*: Verschuldung und Kreditgewährung im Gebiete des Anerbenrechts und der Freiteilung im Gr. Baden. Heidelbg. phil. Diss. S. 9.

Gebietes wirtschaftliche und rationale Erkenntnisse über rechtliche Bedenken den Sieg davon getragen haben. Der ausschlaggebende, leitende Grundsatz ist nicht mehr die gleiche Erbberechtigung aller Kinder, sondern die unteilbare Erhaltung und Sicherung des Bestandes des geschlossenen Hofgutes als wirtschaftlicher Einheit, der sich alles, auch das Erbrecht, unterzuordnen hat.

Der gleiche, über alle Billigkeitsbedenken siegende rationale Sinn offenbart sich auch in der Bestimmung der Person des Anerben. Schon bei den Hausgemeinschaften war in der Regel der jüngste Sohn zum Vorträger ernannt worden, weil so die — ja nur beim Tode des Vorträgers zu entrichtenden — Fallgebühren auf den längstmöglichen Zeitraum verteilt sind. Aus den gleichen Gründen entwickelt sich dann auch allmählich der gewohnheitsrechtliche Grundsatz, daß immer der jüngste Sohn das unteilbare Hofgut übernimmt. Diese bevorrechtigte Erbfolge des jüngsten Sohnes ist gewiß mit schweren Härten und Ungerechtigkeiten für die weichenden älteren Geschwister verknüpft, die mit dem sonst so hervorstechenden Rechtsbewußtsein und Gerechtigkeitssinn des Schwarzwaldbauern nicht zu vereinbaren sind [56]). Hier hat man sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen über Bedenken der sozialen Gerechtigkeit hinweggesetzt; in gleicher Weise wie bei der sonderrechtlichen Ausbildung des Anerbenrechts ist auch für die Bestimmung der Person des Anerben nicht die Billigkeit, sondern die bestmögliche Sicherung und Erhaltung des Hofgutes das leitende, allem übergeordnete Prinzip. Daß sich die Bauern selbst durchaus der Härten der Minoratserbfolge bewußt sind, zeigt sich auch darin, daß es anfänglich den Eltern freigestellt ist, schon zu ihren Lebzeiten den Hof dem fähigsten Kind zu übergeben [57]); das Minorat ist also ursprünglich nur für die Intestaterbfolge bindendes Recht. Doch immer mehr setzt sich der Vorrang des Jüngsten auch für die andern Fälle der Gutsübergabe durch, zumal sich ja die Vorteile des Minorates beim Besitzwechsel unter Lebenden in gleicher Weise wie beim Erbgang auswirken; daher wird das Minorat bald durch gewohnheitsmäßige Übung zum strengen, nicht mehr zu umgehenden Recht [58]).

Der wichtigste Grund zu dieser Tatsache liegt darin, daß beim Minorat aller Wahrscheinlichkeit nach die Häufigkeit des Besitzwechsels auf das Minimum herabgedrückt ist [59]). Das hat zur

56) So lautet z. B. ein gemütvoller Bericht des Amtmannes zu Freiburg: „Wie oft geschieht es nicht, daß der Hans, der schon 15 bis 16 Jahre Oberknechtsdienste bei seinem Vater versehen und das ganze Hauswesen beim Alter oder bei Kränklichkeit der Eltern geführt hat, dem kaum aus der Schule entlassenen Andreasle weichen und das volle Nest überlassen muß". (Zit. nach *Koch*: Hofgüter. S. 35).

57) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte. S. 300.

58) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 303 und Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 297.

59) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 37 f.

Folge, daß die mit dem Besitzwechsel verknüpften Abgaben, vor allem der Dritteil und der Erschatz, weniger schnell aufeinander folgen und deshalb das Hofgut nicht so stark belasten. Zudem ist dem Minor die Tilgung der trotz aller Vorteilsberechtigung oft erheblichen Übernahmeschulden, mit denen er den Hof belasten muß, um seine Geschwister auszuzahlen, am besten möglich, da er den Hof die längstmögliche Zeit bewirtschaften kann. Beim Minorat besteht daher am ehesten die Aussicht, daß der Hof bis zum nächsten Erbgang wieder schuldenfrei wird, zumal der Schwarzwaldbauer seine Ehen zum vornherein auf die bestmöglichste Ausnutzung aller durch die Minoratserbfolge gebotenen Vorteile einstellt [60]).

In der Regel ist der Minor ein Spätling; der Anerbe ist daher beim Antritt der Erbschaft noch relativ jung und kann im Gegensatz zum Major den Hof selbst wieder lange Zeit bewirtschaften.

Die gleichen Vorteile bestehen auch bei dem in der Regel noch häufigeren Besitzwechsel unter Lebenden. Hier hat der Gutsübernehmer die Pflicht, die zurücktretenden Eltern zu versorgen, für deren Unterhalt ein Teil vom Hofgut abgetrennt und als „Leibgeding" zur Verfügung gestellt wird [61]). Bis jedoch der Minor das zum Gutsantritt erforderliche Alter — gewöhnlich 25 Jahre — erreicht hat, sind die Eltern schon ziemlich alt geworden; die oft die Leistungsfähigkeit des Hofgutes stark einschränkende Leibgedingslast ist daher nicht mehr so drückend, weil die Aussicht besteht, daß das Leibgeding möglichst bald wieder an das Stammgut zurückfällt.

Ebenso ist es beim Minorat den Eltern am besten möglich, noch zu ihren Lebzeiten für die älteren, weichenden Geschwister des Anerben zu sorgen und damit diesem die schwere Last der Versorgung minderjähriger Geschwister abzunehmen.

Wir sehen also, daß das Minorat tatsächlich gegenüber dem Majorat (der Vorteilsberechtigung des ältesten Sohnes) schwerwiegende Vorteile für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofgutes hat, die schließlich dann auch trotz seiner sozialen Ungerechtigkeit ausschlaggebend ins Gewicht fallen und die Schwarzwaldbauern gegen alle Einwände zur ausschließlichen Bevorteilung des jüngsten Sohnes bestimmen. Aus rein rationalen Erwägungen, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und aus eigenem Antrieb befolgen daher die Bauern das Minorat, das ausschließliche Vorteilsrecht des jüngsten Sohnes.

---

60) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 37 f. *Gothein*: Breisgau. Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. NF. X. S. 50.

61) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 43. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 297.

Wenn durch irgendwelche Umstände, ausgenommen eigenes Verschulden, der jüngste Sohn den Hof nicht übernehmen kann, so tritt der nächstfolgende Sohn an seine Stelle; doch bleibt der Minor auch in diesem Falle vorteilsberechtigt, er kann für seinen Verzicht ein Abstandsgeld beanspruchen [62]). Sind jedoch keine Söhne vorhanden, so erbt nicht die jüngste, sondern die älteste Tochter den Hof; wohl aus der ebenfalls rein verstandesmäßigen Erwägung heraus, daß diese wegen ihres vorgeschrittenen Alters sonst nur schwer zu verheiraten wäre.

Während aber der Einführung des Anerbenrechts von der Seite der Grundherrschaft kaum ein Widerstand entgegengesetzt wird, ist ihr die Einrichtung des Minorats unerwünscht; denn die damit bezweckte Hinausschiebung der Pflicht zur Entrichtung der grundherrschaftlichen Fall- und Besitzwechselgebühren läuft den finanziellen Interessen der Grundherrschaft zuwider [63]). Verschiedentlich versucht daher die Grundherrschaft, durch den Hinweis auf die soziale Gerechtigkeit ihre Untertanen zum Ersatz des Minorates durch das Majorat zu bewegen. Aber nur in den seltensten Fällen gelingt es ihr, einen Einfluß auf die Wahl des Anerben zu erlangen und zu behaupten; so z. B. in der Markgrafschaft, wo die Grundherrschaft gelegentlich das Recht in Anspruch nimmt, selbst unter den Erben den Tauglichsten auszuwählen [64]), oder in Fürstenberg, wo man im Jahre 1757 durch Verordnung bestimmt, daß das Vorrecht des Minors nur dann Geltung haben solle, wenn er gleich tauglich sei wie die andern Brüder [65]). Im Allgemeinen aber findet sich die Grundherrschaft mit der Einführung des Minorates ab, nachdem sie eingesehen hat, daß dieses Sonderrecht den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Schwarzwaldes am besten angepaßt ist, und auch ihr selbst durch die damit bewirkte Schonung der Leistungsfähigkeit der Bauerngüter nur zum Vorteil gereicht [66]). Aus den gleichen Gründen stößt auch das neue Landrecht *Joseph*'s *II.*, das u. a. die Ersetzung des Minorates durch das Majorat verlangt, auf den stärksten Widerstand der vorderösterreichischen Schwarzwaldbauern, da es die den Naturgegebenheiten entsprechende sonderrechtliche Regelung der Erbfolge durch das Minorat in ungünstigem Sinne beeinflußt [67]).

---

62) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 34.

63) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 35.

64) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 55 f.

65) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 36.

66) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 31 f. Akten GLA.: St. Blasien. Erblehen. fasz. 170 und 446.

67) Vgl. *Kastin*: Verschuldung und Kreditgewährung im Gebiete des Anerbenrechts und der Freiteilung im Gr. Baden. Heidelbg. phil. Diss. S. 10.

2. Die Schranken der wirtschaftlichen Verfügungsfreiheit.

Gleichlaufend mit den mannigfaltigen Bindungen der rechtlichen Verfügung des Grundeigentümers an seinen landwirtschaftlich genutzten Besitz ist die Agrarverfassung des Zeitraumes vor der Bauernbefreiung auch gekennzeichnet durch Beschränkungen der wirtschaftlichen Verfügungsfreiheit über den Grund und Boden. Auch hier ist die freie, ins eigene Ermessen gestellte Bestimmung der Art, des Umfanges und der Verwertung der agrarischen Produktion erst eine Errungenschaft der großen neuzeitlichen Agrarreform [68]). In den vorhergehenden Zeiten aber ist der bäuerliche Besitz nicht nur an Schranken der rechtlichen, sondern auch der innerwirtschaftlichen Verfügungsfreiheit durch Ansprüche des verschiedenartigsten Ursprungs gebunden.

In gleicher Weise wie der markgenössische Verband in der Regel die Freiheit des Gutsverkaufs beschränkt, bedingt er auch im Zusammenhang mit dem Wirtschaftssystem bei dörflicher Siedelung die Ausübung eines strengen Flurzwanges. Dieser aber hindert den Grundbesitzer durch seinen Zwang zur Übereinstimmung im Fruchtbau und in den Bestellungsfristen wie auch durch den allgemeinen Weidgang naturgemäß stark an einer freien wirtschaftlichen Verfügung über seinen landwirtschaftlich genutzten Boden. Für den eigentlichen Hochschwarzwald haben allerdings diese dem Flurzwang entspringende Beschränkungen der wirtschaftlichen Verfügung nur untergeordnete Bedeutung. Die Ursachen des strengen Flurzwanges liegen ja in der mit der Dorfsiedlung verknüpften Gewanneinteilung und Gemengelage der einzelnen Grundstücke, dem Fruchtwechsel in Dreifelderwirtschaft; diese Voraussetzungen fehlen jedoch im Gebiet der schwarzwälder Einzelhofsiedlung, wo jedes Hofgut eine geschlossene Einheit für sich bildet, wo also die Bewirtschaftung nicht durch Rücksichten auf die Angrenzer gebunden ist. Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen durch den Flurzwang und die damit verbundenen Nachteile und Hemmnisse für die bäuerliche Wirtschaft machen sich daher für den Schwarzwald nur in den Gegenden geltend, in denen nicht die für den Hochschwarzwald typische Einzelhofsiedlung, sondern die dörfliche Siedlung mit Gemengelage und Gewannzuteilung des Grundbesitzes vorherrscht.

In ähnlicher Weise wie der Flurzwang beschränken vielfach auch die mannigfachen Bannpflichten die wirtschaftliche Verfügungsfreiheit des Bauern dadurch, daß sie dem Zugehörigen

---

68) Vgl. *Grünberg*: Begriffliches und Zusätzliches zur Agrarverfassung. G. d. S. VII. S. 151 f.

eines bestimmten Bezirkes den Zwang auferlegen, die gebannten Handlungen nur in den eigens dafür errichteten Anstalten vorzunehmen [69]). Besonders verbreitet und damit auch für die Gestaltung der Agrarverfassung wichtig ist vor allem der Mühlenbann, bei welchem also die Bauern des Bannbezirkes verpflichtet sind, ihr Getreide nur in der Bannmühle mahlen zu lassen. Zum Unterschied vom Flurzwang geht jedoch der sich aus dem Bannrecht ergebende Zwang nicht so weit, von dem Bannpflichtigen die Vornahme der gebannten Handlung zu verlangen, sondern er beschränkt lediglich dessen freie Wahl [70]).

Der Inhaber der Banngerechtigkeit ist in der Regel ein Patrimonialherr; denn der Ursprung der Bannpflicht liegt entweder in einem Regal des Gerichtsherrn [71]), der dann sein Hoheitsrecht in der Weise nutzt, daß er die mit dem Bannrecht ausgestattete Anstalt gegen Zins verleiht, oder die Bannrechte sind auf tiefer gehende Produktionsbeschränkungen und Beeinflussungen der bäuerlichen Wirtschaft seitens der Grundherrschaft zurückzuführen, wie wir sie vor allem bei der alten, strengen Fronhofswirtschaft finden [72]).

Die Patrimonialherrschaft beschränkt häufig die wirtschaftliche Verfügungsfreiheit der ihr unterworfenen Personen noch über diesen Rahmen hinaus durch direkte Einflußnahme auf die Zusammensetzung und Verwertung der bäuerlichen Produktion. So verbietet der auf Sicherung seiner Einkünfte bedachte Zehntherr in manchen Fällen den Anbau neuer Gewächse, wenn dadurch sein Zehntbezug geschmälert würde [73]). Vor allem wendet sich aus diesen Gründen die Grundherrschaft häufig gegen die immer mehr aufkommende Ansaat der Brache, weil das Brachfeld keinen Zins zahlt; die Grundherrschaft verbietet daher solche Intensivierungen, wenn ihr daraus kein direkter Nutzen entsteht [74]). Aus den gleichen Gründen hat der Grundherr auch einen Anspruch darauf, daß der Erblehensmann das ihm überlassene Gut tatsächlich bebaut und nicht etwa ungenutzt liegen läßt.

---

69) Vgl. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 426 f.

70) Vgl. *Gutenkunst*: Ebenda.

71) So ist z. B. häufig die zum Betrieb einer Mühle unerläßliche Wasserkraft ein gerichtsherrschaftliches Regal. (Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 493).

72) Vgl. Hwb. d. Stw. III. Aufl. Art.: „Zwangs- und Bannrechte". Bd. VIII. S. 1163 f.

73) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 90.

74) So weist z. B. noch 1753 der Dompropst von Basel seinen Schäfer in Huttingen ausdrücklich an, auch die angesäten Brachfelder mit der Schafherde zu beweiden, weil „ . . . dergleichen Besämung zum großen Schaden der Schäferei und noch mehr des Fruchtzehendens geschehen thuet". (Zit. nach *Bader*: Urkunden und Regesten von Schliengen. ZfGdO. XIX. S. 221).

Aus der Fallschuldigkeit des bäuerlichen Besitzers erwächst das Verbot, während einer Krankheit, die seinen Tod befürchten läßt, Vieh zu verkaufen, weil dadurch dem Grundherrn der Güterfall oder dem Leibherrn der Leibfall durch den Verkauf des Besthauptes entfremdet oder verringert werden könnte [75]).

Die wichtigsten weil umfassendsten Verkaufsbeschränkungen der Agrarwirtschaft kommen jedoch aus der mittelalterlichen Stadtpolitik, aus der Bevorzugung der städtischen vor den agrarischen Interessen. Die billige und ausreichende Versorgung der Städte mit Agrarprodukten ist der Grundsatz der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik; die Stadt erhält daher die wirtschaftliche Herrschaft über das platte Land zugestanden, sie wird vom Stadtherrn mit einer Bannmeile, einem wirtschaftlichen Machtbezirk ausgestattet; das Land wird in den Dienst der Stadt gezwungen. Dieses Ziel erreicht die Stadt durch Vorkaufs- und Ausfuhrverbote und durch Preisregulierungen.

Die Preisregulierungen von Seiten der Städte durch Ansetzung fester Preise werden lediglich zu Gunsten der Konsumenten, der Stadtbürger getroffen; sie sollen die Stadt vor starken Preisschwankungen bewahren, denen in der Regel die mittelalterliche Wirtschaft sonst so häufig unterworfen ist, und nehmen also auf die agrarischen Interessen keine Rücksicht [76]). Daher ist die Städtepolitik nicht bauernfreundlich, sondern in erster Linie Schutz der städtischen Verbraucher. Solche Preisregulierungen lassen sich jedoch nur dann erfolgreich durchführen, wenn die Stadt im Besitze der Machtmittel ist, um alle ökonomischen Faktoren, die die Preise beeinflussen, auszuschalten oder ihren Zwecken dienstbar zu machen. Aus diesem Grunde verbietet die Stadt den Vorkauf; denn sie befürchtet eine Monopolisierung und damit preisbeherrschende Machtstellung des Zwischenhandels. Der Bauer darf daher seine Produkte nicht mehr direkt an den Händler verkaufen; er ist gezwungen, seine agrarischen Erzeugnisse auf dem städtischen Markte abzusetzen. Vorkaufsverbot ist also gleichbedeutend mit Marktzwang [77]).

Mit einem Vorkaufsverbot allein ist jedoch die ausreichende Versorgung der Stadt vor allem in schlechten Jahren noch nicht gewährleistet, dieses wird daher in Krisenzeiten noch durch strenge Ausfuhrverbote für alle im Herrschaftsbezirk der Stadt erzeugten Nahrungsmittel ergänzt.

Naturgemäß kann eine einzelne Stadt selbst solche starke Eingriffe in den Ablauf des Wirtschaftslebens allein gegen den Widerstand der Bauern nur ziemlich unvollständig durchführen;

---

75) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 237.

76) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 499.

77) Vgl. *Below*: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. S. 80. a. a. O. S. 540.

schon frühzeitig kommt daher die landesherrliche Gesetzgebung den städtischen Interessen zu Hilfe, macht sich die wirtschaftlichen Bestrebungen und Ziele der Stadtpolitik zu ihren eigenen und dehnt damit den Geltungsbereich der Beschränkungen der wirtschaftlichen Verfügungsfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung auf das ganze Territorium aus. Aber auch die städtefreundliche landesherrliche Wirtschaftspolitik kann bei der herrschenden territorialen Zersplitterung und Gemengelage ihr Ziel nur dann vollständig erreichen, wenn sich auch die angrenzenden Nachbarstaaten an dieser Regelung des Wirtschaftsablaufs beteiligen; es entstehen daher vielfach wirtschaftliche Zusammenschlüsse, die eine feste Ordnung und Regelung des gesamten Wirtschaftsverkehrs eines größeren Gebiets bezwecken.

So erläßt z. B. im Jahre 1527 auf die Initiative der vorderösterreichischen Regierung hin die Einung der Rappenmünze ein gemeinsames Verbot des Vorkaufs von Vieh und eine für alle Beteiligten geltende Festsetzung der Fleischpreise [78]); und 1545 beteiligen sich an einer Kornordnung für die Ortenau der Bischof von Straßburg, die Herrschaften Lahr und Lichtenberg, die Landvogtei Ortenberg und die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell a. H. [79]). Für den Bauer sind solche Preisregulierungen, Vorkaufs- und Ausfuhrverbote starke und tiefgreifende Beschränkungen seiner wirtschaftlichen Verfügungsmacht über sein Eigentum. Der Bauer hat keinen Einfluß auf die Höhe der Preise; allerdings schützt ihn die strenge Durchführung des Vorkaufsverbotes auch vor einer wucherischen Ausnutzung durch Aufkäufer, die sich sonst leicht eine momentane Notlage zu Nutze machen könnten. So aber ist er dazu gezwungen, seine Produkte auf dem städtischen Markt zu einem Durchschnittspreis abzusetzen; er kann sein Korn nicht schon verkaufen, so lange es noch auf dem Halm steht. Trotz diesem Schutz, den das Vorkaufsverbot auch der bäuerlichen Wirtschaft bietet, stößt diese wirtschaftliche Bevormundung des Landes durch die Stadt auf den stärksten Widerstand der freiheitsliebenden Schwarzwaldbauern, deren rationaler Sinn und deren Aufgeschlossenheit für Fragen der Wirtschaft die einengenden Schranken doppelt hemmend empfindet.

Es spielt sich daher ein ständiger Kampf zwischen den Städten und den Regierungen, die auf ihrer städtefreundlichen Politik bestehen einerseits, den ebenfalls auf ihren wirtschaftlichen Vorteil bedachten Schwarzwaldbauern andererseits ab, der immer dann besonders heftig wird, wenn Ausfuhrverbote die Haupteinkommens-

---

78) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 500 f.

79) Vgl. *Mone*: Preise der Lebensmittel vom 12.—17. Jahrhundert. ZfGdO. XIX. S. 408 f.

quelle der schwarzwälder Landwirtschaft, die Viehwirtschaft, lähmen. Wie hemmend und nachteilig sich solche städtefreundlichen Maßnahmen für die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Schwarzwaldes auswirken, zeigt sich besonders klar in einer Denkschrift der Triberger Bauern, die diese abfaßten, als die vorder-österreichische Regierung im Mißjahr 1769 ein strenges Ausfuhrverbot für Früchte und Vieh erließ[80]). Darin wird angeführt und durch statistische Angaben bekräftigt, daß der Schwarzwaldbauer auf den Viehexport vor allem nach Straßburg und Württemberg angewiesen ist, weil er dort die Nahrungsmittel eintauschen kann, die er selbst wegen der Ungunst der natürlichen Produktionsverhältnisse in der Regel nicht in ausreichendem Maße und vielfach überhaupt nicht in eigener Wirtschaft anbauen kann. Durch das Verbot der Vieh- und Butterausfuhr aber ist ihm die Möglichkeit genommen, den statistisch genau errechneten Fehlbetrag vor allem an Getreide, Kartoffeln, Kraut und Stroh aus dem im Auslande wesentlich höheren Erlös seiner nach diesem Markt ausgerichteten Erzeugung zu decken.

---

80) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 820.

V. Betriebssystem und Betriebsgröße der schwarzwälder Landwirtschaft.

Die gleiche naturbedingte Besonderheit der agrarischen Verhältnisse des Schwarzwaldes, die sich — für die Agrarverfassung als Inbegriff der der Landwirtschaft übergelagerten Rechtsordnung — in der Entstehung der geschlossenen Hofgüter und damit zusammenhängend in der Entwicklung eines vom allgemeinen Landrecht abweichenden Sondererbrechts ausprägt, kommt in besonders starkem Maße bei einer Betrachtung der Agrarverfassung zum Ausdruck, die sich die Darstellung des „Tatsächlich-Zuständlichen“ [1]) zur Aufgabe macht; denn hier äußert sie sich in der Ausbildung eines speziellen, der schwarzwälder Agrarproduktion eigentümlichen Betriebssystems und der Abweichung der Betriebsgröße von der geltenden Norm.

1. Das Betriebssystem.

Während in den an den Schwarzwald angrenzenden Landschaften, vor allem in der Rheinebene, in Übereinstimmung mit der gesamten Landwirtschaft Süddeutschlands das Hauptgewicht der agrarischen Produktion bedingt und gefördert durch die naturbegünstigte Lage und die Dorfsiedelung auf dem in relativ intensiver Weise betriebenen Ackerbau in Dreifelderwirtschaft vielfach auch zusammen mit dem außerordentlich arbeitsintensiven Weinbau liegt, sind die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse im Gebirge völlig verschiedenartig [2]). Die Abweichung des Wirtschaftssystems der Schwarzwaldlandwirtschaft von der allgemeinen Norm ist begründet durch das Fehlen zweier für einen intensiven Ackerbau und für die sonst allgemein gebräuchliche Dreifelderwirtschaft unerläßlicher Voraussetzungen: Die Bodenqualität läßt die Durchführung einer geregelten Dreifelderwirtschaft nicht zu, und die klimatischen Verhältnisse sind dem Ackerbau nicht günstig. Durch die Ungunst der Berglage sind einer Inten-

1) Vgl. zu dieser Begriffsfestlegung den einführenden Abschnitt dieses Hauptteils „Die Agrarverfassung“ sowie *Grünberg*: Begriffliches und Zusätzliches zur Agrarverfassung. G. d. S. VII. S. 132 f.

2) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 90 ff.

sivierung wesentlich engere Grenzen gezogen, denn ein Übergang zu ertragreicheren Kulturen ist vielfach unmöglich; das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages wirkt sich daher auch im Gebirge viel stärker aus als in der Ebene.

In der Regel ist der Schwarzwaldboden so arm an Aufbaustoffen, daß bei einer Bebauung in Dreifelderwirtschaft die ihm zugebilligte kurze Erholungspause durch das Brachjahr nach zweijähriger Nutzung nicht ausreicht, um ihn vor Erschöpfung zu bewahren. Aus diesem Grunde wird der Ackerbau auf dem Schwarzwald ähnlich wie die Koppelwirtschaft der Küstengebiete in Feldgraswirtschaft betrieben. Das Ackerfeld ist in die Wiesen eingesprengt; der Ackerboden wird ohne Unterbruch wenige Jahre bis zu seiner Erschöpfung bebaut, dann aber wird er wieder lange Jahre hindurch als Grasland genutzt, und andere Wiesen werden zu neuem Ackerland umgepflügt [3]). Diese Wechselwiesen, die sich vor allem in den Talniederungen und der näheren Umgebung des Hofes befinden, nutzt jedoch der Schwarzwaldbauer zum Unterschied vom Küstenbauer nicht als Viehweide, sondern er gewinnt auf ihnen das Winterfutter für seinen Viehbestand.

Sehr verbreitet ist in den Höhenlagen des mittleren und nördlichen Schwarzwaldes eine noch extensivere Art der Bodennutzung durch die sogenannten „Reutberge". Hier werden große Niederholzflächen abgeholzt und verbrannt; der Boden wird in mühevoller Arbeit mit der Hacke aufgelockert und gleichzeitig mit der Asche des verbrannten Gestrüpps gedüngt. Ein bis zwei Jahre kann das so hergerichtete Ackerfeld mit Getreide bestellt und als relativ ertragreicher Boden genutzt werden; nachher aber wird es wieder der Selbstberasung überlassen und schonungslos als Viehweide benützt, bis nach 15—20 Jahren die nicht entfernten Stockausschläge so weit herangewachsen sind, daß der Boden erneut wieder gereutet werden kann [4]).

Der Ackerbau auf dem Schwarzwald ist daher eine außerordentlich mühsame, harte und nur wenig lohnende Arbeit. Der harte, steinige Boden läßt ein tiefes Pflügen nicht zu; und trotzdem sind vier Mann zur Bedienung des mit vier bis sechs Ochsen bespannten Pfluges notwendig [5]). Der Anbau von Winterkorn ist nur in günstig gelegenen Zonen möglich [6]); und schließlich

---

3) Vgl. *Aereboe*: Agrarpolitik. S. 105 f.

4) Vgl. *Koch*: Hofgüter. S. 17. Bad. Landwirtschaft. S. 228 f.

5) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 284 f. *von der Goltz*: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. S. 256 f.

6) So ist z. B. unter Umständen in tiefer gelegenen Reutbergen der Anbau von Weizen möglich. (Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 5).

wirft der Ackerbau in solchen Höhenlagen — es werden oft sogar noch Höhen über 1000 m bebaut — trotz des großen Arbeitsaufwandes nur geringe Erträge ab.

Ganz anders liegen die Verhältnisse und die Voraussetzungen für den Wiesenbau. Hier ermöglicht das starke Gefälle der Täler in der Regel eine bessere Bewässerung der Wiesen als im flachen Lande, und Weideland für den Unterhalt einer großen Viehherde steht in den ja nur vorübergehend auf kurze Zeit als Ackerland genutzten Reutbergen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Damit sind die Vorbedingungen für eine rentable, weil relativ arbeitsextensive Viehwirtschaft gegeben; diese bringt dann auch dem Schwarzwaldbauern die besten Einkünfte. Aus diesem Grunde geht der Anteil des Ackerlandes an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche immer mehr zurück, je besser die Verkehrsbedingungen werden, die es den Bauern erlauben, sich von der möglichst den gesamten eigenen Bedarf erzeugenden Hauswirtschaft abzuwenden, um für den Markt zu produzieren. Immer mehr verlegt sich das Hauptgewicht der agrarischen Produktion des Schwarzwaldes vom Ackerbau auf die Viehwirtschaft, die lohnende Erträgnisse abwirft, weil sie den unwirtlichen Umweltsbedingungen besser angepaßt ist als der Ackerbau, der trotz aller aufzuwendenden mühevollen Arbeit nur kümmerliche Ernten bringt und daher weit unrentabler ist als die extensive Viehwirtschaft.

Es wäre nun allerdings falsch, aus diesem Zurücktreten der Bedeutung des Ackerbaues hinter die viehwirtschaftliche Produktion auf einen — im Verhältnis zu den angrenzenden und ja meist in der Hauptsache Getreide bauenden Landschaften — im Schwarzwald geringeren Anteil des Ackerlandes an der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche zu schließen. Im Gegenteil ist, vor allem dann, wenn der Bauer noch zur Gewinnung aller Feldfrüchte im nur auf extensiver Basis möglichen Eigenbetrieb genötigt ist, der Anteil der Ackerfläche unverhältnismäßig viel größer als im Tiefland, weil wegen der geringen Fruchtbarkeit der Böden sehr viel größere Flächen angebaut werden müssen, während die Bedingungen für die Graswirtschaft im Gebirge relativ günstiger sind. Mit der zunehmenden Verbesserung der Verkehrsverhältnisse geht daher der Anteil des Ackerbodens an der Gesamtfläche zurück; immer mehr tritt die marktproduzierende Viehwirtschaft in den Vordergrund, so daß schließlich der Eigenbedarf an Getreide nicht mehr in eigener Wirtschaft erzeugt wird. Trotzdem bleibt auch nach dieser Produktionsumstellung der Anteil des Ackerlandes immer noch unerwartet hoch. Diese Tatsache läßt sich leicht ersehen aus einem Vergleich der Verteilungsverhältnisse zweier so typischer Gebiete wie die der Herrschaft Rötteln und des Klosters St. Peter.

Die agrarischen Verhältnisse St. Peters sind durchaus charakteristisch für die Landwirtschaft des Hochschwarzwaldes; das kommt schon darin zum Ausdruck, daß *Gothein* an Hand dieses Gebietes die Hofverfassung des Schwarzwaldes dargestellt hat [7]). Das den folgenden Zahlenangaben zugrunde gelegte, um das Jahr 1770 entstandene Güterverzeichnis umfaßt den gesamten Grundbesitz des Klosters, 92 Höfe aller Größenkategorien [8]), zu einem Zeitpunkt, in dem sich die schwarzwälder Landwirtschaft schon in ausgiebigem Maße der Bevorzugung der Viehwirtschaft zugewandt hat; für frühere Zeiten ist daher ein höherer Anteil des Ackerlandes an der Gesamtfläche anzunehmen.

Im Verzeichnis der Herrschaft Rötteln dagegen finden wir solche Zahlen für 58 Ortschaften des Markgräflerlandes, also sowohl für die Reborte des Rheintales wie auch für die hauptsächlich Ackerbau in Dreifelderwirtschaft treibenden Gemeinden des vorderen Wiesen- und des Kandertales [9]).

Nach den Angaben dieser Verzeichnisse verteilen sich die verschiedenen Arten der Bodennutzung in folgendem Verhältnis auf die Gesamtfläche [10]):

St. Peter:

Acker	Wiesen	Reutfeld	Wald	Weide	Ödland	Zusammen
5021	2039	3426	1680	134	134	12434 Juch.
= 40,4 %	16,4 %	27,5 %	13,5 %	1,1 %	1,1 %	100 %

Rötteln:

Acker	Wiesen	Garten	Reben	Wald	Zusammen
16340	6977	658	2712	6516	33203 Juch.
= 49,2 %	21 %	2 %	8,2 %	19,6 %	100 %

Der Vergleich dieser beiden in ihrer Wirtschaftsweise und Produktionsrichtung so entgegengesetzten Gebiete zeigt eine überraschend geringe Verschiedenheit des Anteiles des Ackerlandes an der Gesamtfläche; zumal wenn man bedenkt, daß ja auch die

---

7) Vgl. *Gothein*: Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter. ZfGdO. NF. I. S. 257—317.

8) Vgl. Akten GLA: St. Peter. Renovation. fasz. 184. „Verzeichniß deren ligenden Güthern in denen sämtlichen Vogteyen aus der Herrschaft St. Peter".

9) Vgl. Akten GLA.: Herrschaft Rötteln. Renovation. fasz. 1004.

10) Bei der Wiedergabe beider Verzeichnisse blieben Dezimalen in der Angabe der absoluten Flächengröße unberücksichtigt.

Reutberge zum Teil mit Frucht bestellt sind, und daß beide Güterverzeichnisse zeitlich über 100 Jahre auseinanderliegen [11]). Allerdings ist bei der Vergleichung noch ein Umstand zu berücksichtigen, der geeignet ist, den tatsächlichen Zustand doch in einem etwas veränderten Licht zu zeigen: Das St. Petrische Verzeichnis umfaßt nämlich nur den Grundbesitz der einzelnen Höfe, also auch nur den zu den Höfen gehörigen Privatwaldbesitz der Bauern, nicht aber die gewiß nicht unbeträchtlichen eigentümlichen Wälder des Klosters selbst. Dagegen ist das Güterverzeichnis der Herrschaft Rötteln entstanden auf Grund von Berichten der einzelnen Gemeinden; es umfaßt den gesamten Grund und Boden in der Gemarkung jeder Gemeinde, deshalb ist der Anteil des Waldes an der Gesamtfläche in Rötteln so viel höher als in St. Peter. Wäre auch in St. Peter der gesamte Waldbestand erfaßt, so würde dieser naturgemäß in dem Verteilungsverhältnis einen größeren Platz einnehmen, und der Anteil der anderen Feldarten wäre dementsprechend verringert.

Trotz dieser Einschränkung der Vergleichbarkeit der beiden Verzeichnisse läßt sich jedoch die Tatsache nicht bestreiten, daß der Ackerbau auf dem Schwarzwald auch zu der Zeit, in der er zugunsten der viehwirtschaftlichen Produktion schon stark eingeschränkt ist, dennoch einen überraschend hohen Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche einnimmt; ein Umstand, der auf die Unergiebigkeit des dafür nur schlecht geeigneten Bodens zurückzuführen ist [12]).

Aus dem naturbedingten Verteilungsverhältnis der verschiedenen Feldarten erklärt sich auch die Produktionsrichtung der schwarzwälder Viehwirtschaft. In den stark beweideten Reutbergen und den allen Intensivierungsversuchen mit den damaligen beschränkten Mitteln trotzenden, ständigen Hochweiden steht zwar genügend Sommerfutter zur Verfügung; der Ackerboden beansprucht jedoch einen großen Teil der Felder in den günstigeren Lagen, die allein zur Heugewinnung tauglich sind und hier auch hohe Erträge bringen. Dem Schwarzwaldbauer fehlt daher das Winterfutter, das er benötigen würde, um seinen großen Viehbestand auch über den Winter zu behalten und bei Stallfütterung zu nutzen. Aus diesem Grunde ist die Viehwirtschaft auf dem Schwarzwald weniger als in den Alpenländern auf die Erzeugung von Milch und deren Verwertung als Butter und Käse gerichtet; vielmehr ruht das Hauptgewicht der Produktion auf der Aufzucht

11) Das Röttelner Verzeichnis stammt aus dem Jahre 1669, ist also zu einer Zeit entstanden, in der auf dem Schwarzwald wohl noch mehr Ackerbau getrieben wurde.

12) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 284.

von Vieh während des Sommers, auf dem Viehhandel. Die wohlhabenden Bauern kaufen im Frühjahr Jungvieh, um es im Herbst wieder mit Gewinn zu verkaufen [13]). Schon früh ist aber auch die Sitte der Viehverstellung verbreitet; so haben schon im Jahre 1347 die Freiburger Metzger ihr Vieh bei den Schwarzwaldbauern verstellt, sie dürfen es ohne Wissen und Einwilligung der Bauern weiterverkaufen, müssen mit diesen aber den erzielten Gewinn teilen [14]). Besonders gefährlich und schädlich kann die Viehverstellung jedoch dann werden, wenn sie in der Form betrieben wird, daß Viehhändler dem armen Bauer das Vieh im Frühjahr auf Borg verkaufen, um es dann im Herbst zu möglichst niedrigen und gedrückten Preisen wieder zurückzukaufen [15]). Unter diesen Umständen ist der Bauer nur zu oft der Willkür des Händlers unterworfen, der ihn leicht um den Verdienst und die Früchte des ganzen Jahres bringen kann.

2. Die Betriebsgröße.

In engem, ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebssystem steht auch die Betriebsgröße der schwarzwälder Landwirtschaft. Die für eine Darstellung der Agrarverfassung besonders wichtige Einreihung der einzelnen Betriebe in bestimmte Größenklassen stößt jedoch bei den agrarischen Verhältnissen des Schwarzwaldes auf Schwierigkeiten, die eine rein zahlenmäßige Erfassung und Verwertung nicht zulassen. Zunächst ist es klar, daß auf dem Schwarzwald die zum selbständigen Betrieb erforderliche Fläche wegen der durch die ungünstigen Naturbedingungen — schlechte Böden und rauhes Klima — erforderlichen extensiven Wirtschaftsweise wesentlich größer sein muß als im flachen Lande. In der Regel ist die zur selbständigen Ackernahrung erforderliche Betriebsfläche auf dem Schwarzwald etwa 3—20 mal so groß als in der Rheinebene [16]). Eine Einreihung der Hofgüter nach ihrer Flächenausdehnung in die normal gebräuchlichen Betriebsgrößenklassen würde daher ein vollkommen falsches Bild ergeben, das der tatsächlichen Leistungsfähigkeit und Produktionsergiebigkeit der schwarzwälder Landwirtschaft durchaus nicht entspräche.

Darüber hinaus ist sogar nicht einmal für den Schwarzwald selbst, als geschlossenes Gebiet, die Möglichkeit einer Vergleichung und Einteilung der Güter nach ihrem Flächeninhalt in

---

13) So z. B. in Badenweiler. (Vgl. *Ludwig*. Badischer Bauer. S. 94 f.)

14) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 477.

15) Vgl. *Ludwig*: Ebenda. *Mone*: Zur Geschichte der Viehzucht ZfGdO. III. S. 414.

16) Vgl. Die bad. Landwirtschaft. S. 228.

verschiedene Größenklassen gegeben; denn während auf dem flachen Lande in den überall wenigstens für größere Bezirke annähernd gleichen Produktionsbedingungen und der gleichartigen Bodenergiebigkeit eine geeignete Basis für solche Vergleiche vorhanden ist, fehlt diese für die landwirtschaftlichen Betriebe des Schwarzwaldes vollständig. Hier wechseln die Verhältnisse mit den großen Unterschieden in der Höhenlage und der Bodenbeschaffenheit ständig derart, daß ein Gut, dessen Betriebsfläche in höheren Zonen noch nicht einmal zu einer selbständigen Ackernahrung ausreicht, bei gleicher Flächenausdehnung in den tiefer hinab reichenden Tälern unter Umständen zu den Großbetrieben zu rechnen ist [17]). Wegen diesen naturbedingten, großen Unterschieden in der Produktionsergiebigkeit ist die Größe der Betriebsfläche durchaus keine Vergleichsbasis, an Hand deren wir, wie sonst allgemein gebräuchlich, die einzelnen Betriebe bestimmten Größenkategorien zurechnen können [18]).

Die räumliche Ausdehnung der Betriebsfläche läßt noch keinen Schluß darauf zu, ob der Betrieb eine selbständige Ackernahrung darstellt oder nicht. Die einzige Möglichkeit, die für die Gestaltung der Agrarverfassung wichtige Zugehörigkeit der Schwarzwaldbetriebe zu bestimmten Größenklassen zu erkennen, besteht daher in einem Vergleich der arbeitswirtschaftlichen Intensität, nach der Art und dem Umfang der Mitarbeit des Besitzers [19]). Nach dieser Unterscheidungsgrundlage können wir feststellen, daß die Hofgüter des Schwarzwaldes zu den mittelbäuerlichen Betrieben zu zählen sind, denn der Besitzer arbeitet selbst im Betriebe mit; er ist nicht nur in dessen Verwaltung tätig, ist aber auch nicht dazu genötigt, seinen Lebensunterhalt durch weitere Nebenarbeit zu ergänzen [20]).

Diese Zugehörigkeit der Hofgüter zu den arbeitswirtschaftlich mittelbäuerlichen, räumlich aber großbäuerlichen Betrieben hat sich allerdings erst im Laufe der Zeit und nach starken Verschiebungen der Betriebsgröße herausgebildet, wenn auch das Bestreben der Grundherrschaft schon zur Zeit der Besiedelung auf die Schaffung solcher mittelbäuerlicher Betriebe gerichtet ist. In der Regel geht ja das grundherrliche Bestreben dahin, die einzelnen Bauernstellen so groß zu halten, daß sie gerade den Lebensunterhalt des Wirtes und dessen Familie und die geforderten

---

17) Vgl. *Koch*: Die Hofgüter des Schwarzwaldes. S. 21 f.

18) Vgl. z. B. *Bauer-Mengelberg*: Agrarpolitik. S. 32.

Zwergbetr.	Kleinbauern	Mittelbauern	Großbauern	Großbetr.
unter 2 ha	2–5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha

19) Vgl. *Grünberg*: Begriffliches und Zusätzliches zur Agrarverfassung. G. d. S. VII. S. 134.

20) Vgl. *Koch*: Ebenda.

Leistungen an Zinsen und Diensten gewährleisten sollen, weil bei dieser Verteilung des Grundbesitzes die grundherrschaftlichen Bezüge am höchsten sind[21]). Die grundherrschaftliche Hufe, das „Lehen", ist daher die wirtschaftliche Einheit, die für die Ernährung einer Bauernfamilie nötig ist und ausreicht; ihre Größe muß daher je nach der Lage und Bodenbeschaffenheit verschieden sein.

Diesem Umstand scheint jedoch die Grundherrschaft bei der ersten Verteilung des Schwarzwaldbodens nicht in genügendem Maße Rechnung getragen zu haben. Man teilt wohl jedem Lehen so viel Ackerland zu, als mit einem Pflug in der landesüblichen Bestellungsweise bebaut werden kann[22]), doch erweist sich diese — bei den günstigeren Produktionsbedingungen des flachen Landes sicherlich ausreichende — Betriebsfläche als unzulänglich für die einzig mögliche extensive Bodennutzung durch vorwiegende Viehwirtschaft, wie sie im Schwarzwald durch die Naturgegebenheiten geboten ist. Eine lohnende Viehwirtschaft läßt sich nur auf der Grundlage einer räumlich ausgedehnten Bodenfläche betreiben; denn bei kleinbäuerlichen Betrieben ist der Anteil des in Zeiten wenig entwickelter Verkehrsbedingungen unerläßlich notwendigen Ackerlandes an der Gesamtfläche so groß, daß für die einzig rentable Viehwirtschaft zu wenig Grasland übrig bleibt. Dieser Mißstand, daß die ursprüngliche Betriebsgröße der schwarzwälder Landwirtschaft nicht den tatsächlichen Erfordernissen der Natur angepaßt ist, weil sie die Bauern zum Festhalten an dem trotz der aufzuwendenden großen und mühsamen Arbeit unrentabeln Ackerbau zwingt, steht der Bildung einer wohlhabenden ländlichen Bevölkerung im Wege. Seine Auswirkungen werden noch verschärft durch die in solchen, allen Intensivierungen unzugänglichen Berggegenden besonders verderblichen Folgen der vielerorts einsetzenden Güterteilung und -zersplitterung, so daß sich die Landflucht des Mittelalters gerade für den Schwarzwald

---

21) Je mehr Familien die Grundherrschaft ansetzen kann, umso höher sind ihre Einkünfte aus den Fallgebühren. Sind die Bauernstellen aber zu klein, läuft der Grundherr Gefahr, nicht mehr zu seinen Zinsen zu kommen. Daher sucht die Grundherrschaft ihr Land in solche Stücke aufzuteilen, daß das günstigste Verhältnis der grundherrschaftlichen Bezüge erreicht wird und das ist eben bei mittelbäuerlichen Betrieben der Fall.

22) Die Größe des ganzen Lehens richtet sich also nach dessen Ackerfläche. Diese steigt als langer, schmaler Streifen vom Talgrunde aufwärts und endet in den höheren Lagen bei der Weide oder dem Wald, die jedoch auch noch zum Hofgut gehören. Die Grenze bildet in der Regel der das Tal einschließende Höhenzug, daher ändert sich die Form der Hufe mit der Art des Talgrundes, sie ist bei schmalen Tälern mit steilen Hängen naturgemäß breiter als in breiten, flachen Tälern. (Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 282 f.)

in besonders starkem Maße auswirkt. Für die verbleibenden Bauern aber schafft diese Landflucht die Möglichkeit, ihren Besitz mit Einwilligung der Grundherrschaft jetzt so zu vergrößern, daß er nicht mehr durch die Nachteile und Hemmnisse einer den tatsächlichen Umständen und Erfordernissen der Natur nicht entsprechenden Wirtschaftsweise in seiner Entwicklung gehindert wird [23]). Während bei der Besiedelung jeder Bauer nur ein Lehen zugeteilt erhielt, bestehen jetzt nach dieser Zusammenziehung des Grundbesitzes beinahe alle Hofgüter aus mehreren Hufen; so hat z. B. Neukirch in der Herrschaft Triberg schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf 47 Lehen nur noch 21 Höfe, lediglich 8 Bauern besitzen noch wie vorher nur eine Hufe [24]).

Eine Folge dieser ohne grundherrschaftliches Zutun, allein durch die bäuerliche Initiative erfolgten Zusammenlegung des ehemaligen Kleinbesitzes ist die große Ungleichheit der Betriebsflächen der Hofgüter. Während vorher die einzelnen Lehen wenigstens innerhalb jeder Gemeinde so ziemlich gleich groß gewesen waren, gehören jetzt zu jedem Hofgut zwei, drei oder noch mehr Lehen, und zwischen den einzelnen Betrieben finden sich die größten Unterschiede der räumlichen Ausdehnung, da die Neuverteilung des Grundbesitzes ganz willkürlich erfolgt.

Diese Unterschiedlichkeit in der Betriebsfläche der Hofgüter zeigt sich auch in dem schon erwähnten Güterverzeichnis von St. Peter [25]), wo die Größen der einzelnen Güter in jeder Vogtei so verschieden sind, daß es völlig unmöglich ist, in ihnen noch irgend welche Merkmale früherer Gleichartigkeit festzustellen:

So z. B. die einzelnen Höfe der Vogtei Waldau:

Wiesen	Acker	Reutfeld	Wald	Weide	Ödland	Gesamtfläche
38	126	—	14	17	—	195 Jucharten
41	98	—	39	25	4	207 Jucharten
36	135	—	34	9	3	217 Jucharten
15	53	—	1	—	2	71 Jucharten
43	91	4	12	—	1	151 Jucharten
24	92	—	16	—	2	134 Jucharten
14	70	5	24	—	—	113 Jucharten
20	75	19	36	—	—	150 Jucharten
22	116	5	56	30	5	234 Jucharten
21	42	9	16	—	1	89 Jucharten
26	70	13	29	—	1	139 Jucharten
45	58	84	141	—	4	332 Jucharten

23) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 286 f. *Martiny*: Die ländliche Siedlungsgestaltung im Schwarzwald. ZfGdO. NF. 45. S. 267.

24) Vgl. *Gothein*: Ebenda.

25) Vgl. Akten GLA.: St Peter. Renovation 1770. fasz. 184.

Vogtei Ober-Ibental:

Wiesen	Acker	Reutfeld	Wald	Weide	Ödland	Gesamtfläche
37	109	38	11	4	2	201 Jucharten
35	84	33	—	—	—	152 Jucharten
33	75	30	6	—	1	145 Jucharten
13	58	11	2	—	—	84 Jucharten
26	67	30	9	—	1	133 Jucharten
31	99	6	—	—	1	137 Jucharten
10	50	35	—	—	—	95 Jucharten
50	70	64	18	—	2	204 Jucharten
18	67	15	19	—	2	121 Jucharten
17	47	28	10	—	3	105 Jucharten
24	104	7	—	—	2	137 Jucharten
11	44	14	2	—	2	73 Jucharten
16	61	37	8	—	3	125 Jucharten
29	45	142	55	—	2	273 Jucharten
—	92	—	—	—	—	92 Jucharten

In Waldau bestehen also Größenunterschiede zwischen 71 Jucharten und 332 Jucharten, und auch in Ober-Ibental ist das größte Hofgut 273, das kleinste dagegen nur 73 Jucharten groß. Ähnlich sind die Unterschiede auch in den andern Vogteien der Klostergrundherrschaft und wohl auf dem ganzen Schwarzwald überhaupt. In der Regel sind jedoch alle, durch diese Zusammenziehung der alten Lehen entstandenen Hofgüter so groß, daß ihre Betriebsfläche zur Betreibung einer rentabeln Viehwirtschaft ausreicht; immer noch nimmt zwar das Ackerfeld einen relativ großen Teil der Gesamtfläche in Anspruch, doch steht nun auch genügend Gras- und Weideland für die Viehhaltung zur Verfügung.

Aus diesem Grunde ist auch im Gebiete der Hofgüter die Allmendnutzung nur wenig verbreitet[26]); der bäuerliche Privatbesitz an Hochweiden, vor allem an Reutbergen, ist gewöhnlich groß genug, um auch eine größere Viehherde zu erhalten. Nur in wenigen Fällen, in denen die eigene Heuerzeugung und Weide nicht ausreicht, ist noch eine Ergänzung des Graslandes durch Allmendnutzung notwendig; so z. B. in St. Peter, weil dort das Kloster die Anlage von Reutbergen zu verhindern sucht. Hier fehlt es den Bauern deshalb an Weideland; die Grundherrschaft überläßt ihnen Teile ihrer Waldungen als Allmende[27]). Doch handelt es sich in diesem Falle nicht um Allmendbesitz im rechtlichen Sinne, da das Land nie ins Gemeineigentum übergeht, sondern nach wie vor Eigentum des Grundherrn bleibt; daher sind auch alle Bauern, die die Allmende nutzen, fallpflichtig, wie wenn sie ein anderes Gut vom Kloster zu Lehen hätten. In der Regel

26) Vgl. *Koch*: Die Hofgüter des Schwarzwaldes. S. 21.
27) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 285 f.

ist jedoch auch dieser Allmendbesitz nur unbedeutend; im St. Petrischen Güterverzeichnis [28]) sind z. B. nur bei der Vogtei Ober-Ibental 4 Jucharten Wiesen und 47 Jucharten Wald als Allmende aufgeführt.

Wesentlich andere Verhältnisse finden sich dagegen dort, wo sich die Schwarzwaldtäler verbreitern und in die Ebene ausmünden. Dort ist eine intensivere Bodennutzung möglich, daher tritt in solchen naturbegünstigten Gebieten der in Dreifelderwirtschaft betriebene Ackerbau neben der Viehwirtschaft stark in den Vordergrund. Der Körnerbau beansprucht hier einen solch gewichtigen ständigen Anteil an der Gesamtbetriebsfläche und bringt solche Erträge, daß demgegenüber das Wiesen- und Weideland immer mehr zurücktritt. Da hier auch eine geringere Bodenfläche zur Erzeugung des lebensnotwendigen Bedarfes ausreicht, ist die Besitzteilung stark verbreitet, zumal deren Folgen durch weitere Intensivierungen des Anbaus gemildert werden können [29]); der kleinbäuerliche Besitz wird damit vorherrschend. Unter diesen Umständen ist naturgemäß ein ausgebreiteter Allmendbesitz der Gemeinden außerordentlich wichtig, da das Grasland im Privatbesitz, je kleiner die einzelnen Betriebe werden, immer weniger zur Haltung eines angemessenen und auch für den Ackerbau erforderlichen Viehbestandes ausreicht. Aus diesem Grunde ist in den Gegenden, in denen der Ackerbau auf intensiver Basis betrieben werden kann, der Allmendbesitz der Gemeinden in der Regel sehr umfangreich, weil die Allmende oft die einzige ständige Viehweide überhaupt ist. Wir finden diese Verhältnisse am häufigsten in den Randgebieten des Schwarzwaldes gegen die Rheinebene hin und im Süden, im Markgräflerland und Wiesental.

Auf dem Hotzenwald dagegen zeitigt die mit der Güterzersplitterung verbundene Verkleinerung der Betriebsgröße wieder ganz andere Folgen. Hier entsprechen die Produktionsverhältnisse durchaus denjenigen des Hochschwarzwaldes: Die ungünstigen Naturbedingungen lassen nur eine extensive, bescheidene Landwirtschaft zu [30]). Die aus der hier geübten, übertriebenen

---

28) Vgl. Akten GLA.: St. Peter. Renovation. fasz. 184.

29) Hier wird die Güterteilung erst schädlich, wenn durch sie die Betriebsgröße unter die Grenzen der zum lohnenden landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Fläche geht. Das ist aber naturgemäß sehr viel später der Fall als im Gebirge. Vorschläge zur Zusammenlegung zu kleiner Güter machen sich daher auch erst in späteren Zeiten bemerkbar. So z. B. in Rötteln erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts: „Inzwischen wäre zu wünschen, daß die für Hasel vorgeschlagene Einrichtung, die Güter solcher Leute, deren Besitzungen keinen eigenen Zug verlohnen, an andere vermöglichere Eigenthümer zu verpachten, allgemein zu machen und auf alle dergleichen Orte zu erstrecken wäre". (Vgl. Akten GLA.: Herrschaft Rötteln. fasz. 905 a).

30) Vgl. Bad. Landwirtschaft. S. 179.

Güterteilung entstandenen Zwergbetriebe sind daher kaum lebensfähig; da aber ein unbändiger Freiheitsdrang und starrsinniges Rechtsgefühl die hartköpfigen Hotzenbauern davon zurückhält, an der für den Schwarzwald so segensreichen Ausbildung geschlossener Hofgüter teilzunehmen, entsteht hier ein ländliches Proletariat, das sich nicht mehr aus den Erträgnissen der eigenen Scholle ernähren kann.

Solche Zwergbetriebe finden sich allerdings auch auf dem Hochschwarzwald zwischen die geschlossenen Hofgüter in reicher Zahl eingesprengt; so auch im Gebiet von St. Peter, wo neben den eigentlichen Hofgütern, die in der Regel mindestens 100 Jucharten groß sind, noch viele Kleinbetriebe von 30, 20 und noch weniger Jucharten bestehen; ja ein einzelner Tagelöhner hat sogar nur 3 Jucharten Ackerfeld [31]). Diese zwar sehr zahlreichen, ihrer räumlichen Ausdehnung nach jedoch unbedeutenden landwirtschaftlichen Betriebe werden wohl nicht wie die eigentlichen Hofgüter geschlossen zusammengehalten, sondern sie sind teilbar; denn sie stellen keine selbständige Ackernahrung dar, sondern sind lediglich Ernährungsgrundlage der zahlreichen Tagelöhner, die von den Hofbauern in der Erntezeit benötigt werden.

Für die Zwergbetriebe des Hotzenwaldes dagegen ist diese Ergänzung des Lebensunterhaltes durch Nebenarbeit bei dem Fehlen jeglicher Großbetriebe nicht ohne weiteres gegeben; daher läßt sich auch für dieses Gebiet eine ständige, starke Abwanderung nachweisen, die auch dann nicht aufhört, als durch die aufkommende Hausindustrie die schlimmsten Schäden der hemmungslosen Besitzzersplitterung gemildert werden.

---

31) Vgl. das schon mehrfach erwähnte Güterverzeichnis von St. Peter. Akten GLA.: St. Peter. Renovation. fasz. 184.

Schluß.

Die Auswirkungen der Agrarverfassung auf die wirtschaftliche und soziale Lage des schwarzwälder Bauernstandes.

Nach der zergliedernden und schematisierenden Darstellung der Agrarverfassung bleibt noch — um den Überblick über die bäuerlichen Verhältnisse des Schwarzwaldes zu vollenden — die Aufgabe zu erfüllen, die Auswirkungen dieser Agrarverfassung auf die soziale und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes zu untersuchen und zu schildern, und damit die der besseren Übersichtlichkeit und Klarheit wegen vom Leben losgelösten Erscheinungsformen der ländlichen Wirtschaft nun wieder in die reale Wirklichkeit, in den Ablauf des Zeitgeschehens zurückzuversetzen und zu werten, nachdem ja der Hauptteil dieser Arbeit der Aufzeigung ihrer Artung, ihres Ursprunges und Charakters gewidmet war. Und auch hier scheint es angebracht, sich an die gleiche Einteilung des Gesamtstoffes wie im Hauptteil zu halten, und zunächst die Auswirkungen derjenigen Institutionen darzustellen, die die bäuerliche Wirtschaft am stärksten belasten und den größten Einfluß auf die wirtschaftliche und vor allem die soziale Lage des Bauers haben:

Die Patrimonialherrschaft.

Gewiß belasten die Grundherrschaft, die Gerichtsherrschaft und die Leibherrschaft die bäuerliche Produktion mit einer Unzahl der verschiedenartigsten Abgaben und Dienste — die Grundherrschaft verlangt in erster Linie Zinsen und Gülten, Erschatz, Güterfall, Dritteil, Frondienste und mannigfache geringfügige Gefälle; die Gerichtsherrschaft berechtigt nicht nur zum Bezug der Strafgelder, sondern auch von Bede, Schatzung, Abzugsgebühren und Frondiensten; der Leibherr schließlich hat vor allem ein Anrecht auf den Leibschilling, den Leibfall und den Loskauf —, doch ist die Höhe der meisten Abgaben in der Regel verhältnismäßig gering [1]), und auch ihre Gesamtsumme ist durchaus nicht uner-

1) Vor allem die Grundzinsen sind vielfach geradezu lächerlich niedrig. (Vgl. *Kiener*: Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. ZfGdO. NF. 19. S. 434. *Hagelstange*: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. S. 21).

träglich hoch[2]). Denn einmal wird nur in seltenen Fällen die Gesamtheit aller Abgaben verlangt; in der Regel sind die Bauern örtlich wechselnd von der Entrichtung der einen oder andern Abgabe befreit[3]), und zudem berücksichtigt die Grundherrschaft ja zum vornherein die Höhe der Belastung und bemißt die Größe ihrer Bauernhufen gewöhnlich so, daß diese nach Abzug der Lasten ihrem Wirt einen auskömmlichen Lebensunterhalt gewährleisten sollen. Häufig gewährt die Grundherrschaft ihren Zinspflichtigen auch eine kleine Gegenleistung — vor allem Essen und Trinken — für die Entrichtung der Abgaben; und da sie schließlich auch bei der Erhebung ihrer Bezüge Rücksicht nimmt auf augenblickliche Notlagen der Bauern, Krankheiten, Mißernten, Kriegsschäden etc. und diesen verschiedene Leistungen erläßt oder stundet[4]), so ist die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes schon in dem alten strengen Fronhofsverband in der Regel durchaus nicht ungünstig. Denn auch die Grundherrschaft hat ja ein Interesse daran, daß ihr Boden so gut bestellt wird, daß er die höchstmöglichen Erträgnisse liefert; sie sucht daher die tüchtigsten Bodenwirte nicht nur durch Beschränkung der Freizügigkeit, sondern auch durch Gewährung günstiger Bedingungen zu halten und an sich zu fesseln. Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Grundherrschaft und Bauer ist daher in der Regel durchaus nicht so offensiv und so scharf, wie es nach einer flüchtigen und nicht in die Tiefe dringenden Betrachtung der Unzahl der bäuerlichen Abgaben zunächst den Anschein haben könnte[5]).

Ebenso verhält es sich auch mit der sozialen Lage des Bauernstandes. Trotz der strengen und weitgehend die persönliche Freiheit einschränkenden Bindungen des Grundhörigen durch die Villikationsverfassung steht auch hier der Bauer seiner Herrschaft nicht völlig rechtlos gegenüber. Wie seine Pflichten, so sind auch seine Rechte in den Hofordnungen festgelegt; er ist daher nicht etwa der Willkür seines Herrn ausgeliefert, sondern hat einen Anspruch auf gerechte Behandlung und steht damit durchaus nicht in einem unwürdigen Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Herrschaft[6]). Zudem bewirkt das Nebeneinander von Freien und Hörigen innerhalb des gleichen Fronhofsverbandes eine Hebung des Rechtes und der sozialen Stellung der Unfreien, die sich dadurch immer weniger, häufig sogar nur noch durch eine geringe finanzielle Mehrbelastung von dem Stand der Freien unterscheiden; und auch diese fällt in vielen Fällen weg, wenn nämlich die

2) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 280.
3) Vgl. *Hagelstange*: a. a. O. S. 25.
4) Vgl. *Hagelstange*: a. a. O. S. 27 f.
5) Vgl. *Dopsch*: Die freien Marken in Deutschland. S. 103.
6) Vgl. *Hagelstange*: a. a. O. S. 37.

Patrimonialherrschaft nur noch einen Fall, den Güterfall, verlangt und auf die Entrichtung des Leibfalles verzichtet [7]).

Die Reform der grundherrschaftlichen Organisation hat dann weitere, wesentliche Verbesserungen der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes zur Folge. Mit ihr erlischt die alte Form der Grundhörigkeit, vor allem die strenge Bindung des Unfreien an die Scholle und verschiedene, nun sinnlos gewordene Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Dieser Gewinn in sozialer Hinsicht muß allerdings durch finanzielle Opfer erkauft werden: Die Zinsen für die Überlassung der Nutzungsberechtigung am Grund und Boden werden stark heraufgesetzt. Doch bedeutet diese Mehrbelastung keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bauern; denn diese sind nun auch nicht mehr zur Leistung von grundherrschaftlichen Frondiensten für die Eigenbetriebe der Herrschaft verpflichtet, und zudem gewähren ihnen die neuen Besitzrechte ein eigentumsähnliches Nutzungsrecht am geliehenen Boden, der jetzt nach eigenem Willen ohne tiefer eingreifende grundherrliche Vorschriften bebaut und wirtschaftlich genutzt werden kann.

Für das Ende des Mittelalters läßt sich daher — begünstigt durch die allgemeine Preissteigerung infolge des Anwachsens der Städte und durch das Zurückbleiben der grundherrschaftlichen Belastung hinter dem Anstieg der Grundrente — eine stetige und bedeutsame Zunahme der Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung feststellen, so daß es nicht angängig scheint, den im Jahre 1524 im südlichen Schwarzwald erfolgten Ausbruch der großen bäuerlichen Revolution einfach auf die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage des Bauernstandes zurückzuführen. Die realen Tatsachen sprechen gegen diese Theorie, die sich die Erklärung der gewaltigen, alles mitreißenden und in der älteren deutschen Geschichte einzig dastehenden, verzweifelten Erhebung des konservativsten aller Stände, des Landvolkes, auf diese Weise zu bequem macht. Der Ausbruch des Bauernkrieges läßt sich einleuchtend und ohne gewaltsame Umdeutung der Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse nur aus dem Zusammentreffen und Zusammenwirken der verschiedenartigsten wirtschaftlichen, sozialen und auch geistig-religiösen Faktoren erklären.

Betrachten wir zunächst die Entwicklung und Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes bis zum Bauernkrieg hin, so müssen wir uns vor allen Dingen die wichtige Tatsache vor Augen halten, daß die Steigerung des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß

---

7) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 272. *Kiener*: Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. ZfGdO. NF. 19. S. 483 f.

der Bauer nahezu allein an dem stetigen Wachstum der Grundrente Anteil hat, und daß die ihrem Bodenbesitz entfremdete Grundherrschaft dagegen an den wachsenden Gewinnen aus der agrarischen Produktion nur noch in geringem Maße teilnimmt.

In der Regel sind ja die grundherrschaftlichen Bezüge in den Hofordnungen und Lehenbriefen in unveränderlicher Höhe festgesetzt; nur noch nach Ablauf des Pachtvertrages, nach dem Tode des Fall-Lehenbesitzers oder gar erst nach dem noch selteneren Heimfall der Erblehen — und der größte Teil des grundherrschaftlich gebundenen Bodens ist ja zu Erbleihe ausgetan — kann die Rentengrundherrschaft ihre Bodenzinsen erhöhen und der gestiegenen Grundrente wieder angleichen. Da diese Möglichkeit aber nur in seltenen Fällen besteht, bleibt die grundherrschaftliche Belastung immer mehr hinter der Steigerung der Erträge zurück, und immer weniger kommt in ihr das grundherrliche Obereigentum über den lastenpflichtigen Boden zum Ausdruck. Gegenüber dem Nutzeigentum des Lehenbesitzers verblaßt das grundherrliche, echte Obereigentum am verliehenen Boden; dem Bauern fallen die Gewinne zu, die sich aus der ständig fortschreitenden Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für Agrarprodukte ergeben, und immer deutlicher zeigt sich nun auch bei der zunehmenden Besserung der wirtschaftlichen Lage das Bestreben des Lehenbauers, sein Leiherecht als ein wirkliches Eigentumsrecht zu werten und in ein solches umzuwandeln [8]).

Im Vergleich zu dieser ständigen und beträchtlichen Zunahme des bäuerlichen Wohlstandes bleibt die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Grundherrschaft immer mehr zurück, und immer schwächer wird die ökonomische Machtstellung des Grundherrn; zumal durch die fortgesetzten Teilungen und Belehnungen ständig große Stücke von den ehemaligen Großgrundherrschaften abbröckeln, und sich damit der Bodenbesitz, die Einkommensquelle der einzelnen Grundherrschaft immer mehr verkleinert [9]). Im Jahre 1491 sind z. B. an dem Dorfe Riegel 11 Herren berechtigt [10]). Mißgünstig sieht die Herrschaft, der durch die Fixierung der Bodenlasten die Hände gebunden sind, auf den behaglichsatten Reichtum, der sich unter den Bauern verbreitet, und an dem sie keinen Anteil haben kann; doch hinter dem Spott, mit dem in „Meier Helmbrecht" bäuerlicher Übermut und plumpe Nachäffung ritterlichen Lebens gegeißelt und lächerlich gemacht wird, steht der Neid des auf seine höfischen Sitten stolzen Kleinrittertums auf den so offensichtlich und naiv zur Schau getragenen Wohlstand der Bauern, wie er sich z. B. in den Versen Neidharts

---

8) Vgl. *Dopsch*: a. a. O. S. 104 f. und S. 62.
9) Vgl. *von der Goltz*: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. S. 210.
10) Vgl. *Maurer*: St. Andlauische Fronhöfe. ZfGdO. 34. S. 138 f.

von Reuental zeigt [11]). Nicht zuletzt ist der Niedergang des Adels und das Absinken der kulturellen Bedeutung der Klöster auf die Minderung der Einnahmen vom Bodenbesitz zurückzuführen, die immer weniger den veränderten Lebensbedingungen und den gehobenen Lebensansprüchen entsprechen.

Um gegenüber dieser zunehmenden Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landvolks nicht gänzlich ins Hintertreffen zu geraten, versucht daher die Patrimonialherrschaft auf alle erdenkliche Weise am Aufstieg der Agrarwirtschaft teilzuhaben und wieder in den Genuß des ihr zustehenden Anteiles am Wert und Ertrag des Bodens zu gelangen. Der Grundherrschaft ist jedoch der einfachste und natürlichste Weg zu diesem Ziele, die Steigerung der Pachtzinsen, durch die verbriefte Unveränderlichkeit der bäuerlichen Abgaben verbaut; sie ist daher genötigt auf andere Art zu versuchen, ihre Einkünfte zu vermehren und stößt dabei auf den härtesten Widerstand des Bauern, der sich dieser Wiedergeltendmachung des grundherrlichen Obereigentumsrechtes hartnäckig und zäh widersetzt, da er ja sich selbst als den wahren Eigentümer des geliehenen Bodens ansieht. So erheben sich nicht nur Klagen über ungerechtfertigte Vergrößerung der Maße und Gewichte, durch die die Herrschaft nun vielfach den Bauer zu übervorteilen und ihre Einnahmen zu erhöhen sucht [12]), sondern bald zeigt es sich auch, daß die nun einsetzende rigorose Ausnutzung und schärfste Anspannung aller grundherrschaftlichen Bezugsmöglichkeiten schwere Unstimmigkeiten zwischen Herrschaft und Bauer zur Folge hat. Denn jetzt, nachdem die Grundherrschaft notgedrungen nicht mehr die alte Milde und Rücksicht walten läßt, sondern schonungslos auf der pünktlichen Entrichtung und Betreibung aller geschuldeten Abgaben besteht [13]), erweist sich erst die Unbilligkeit der Veranlagung der Bodenlasten, die nicht nach einem objektiven Maßstab, nach der Leistungsfähigkeit der Bauernhufe, ausgerichtet ist, die vielmehr vollkommen willkürlich, ohne jede Spur einer Regel vorgenommen ist und deshalb häufig gerade zur Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen führt [14]). So sind z. B. die Pächter der großen, auf 9 Jahre verliehenen Meierhöfe des Klosters Gengenbach kontraktlich nur zu geringen Leistungen verpflichtet, weil das Kloster diesen wertvollen Besitz schonen will; die kleinen Erblehenbauern

---

11) Vgl. Hwb. d. Stw. III. Auflg. Bd. II. Art.: „Bauer". S. 538. *Hagelstange*: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. S. 38 f.

12) Vgl. *Lamprecht*: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I. S. 863.

13) Vgl. *Gutenkunst*: Ursprung der Reallasten. ZfGdO. NF. 43. S. 407.

14) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 277 f. *Kiener*: Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. ZfGdO. NF. 19. S. 495.

dagegen werden nach Möglichkeit rücksichtslos ausgenutzt und bedrückt, für sie gibt es keine schonende, weitschauende Milde, ihnen gegenüber steht der Grundherr auf einem durchaus privatwirtschaftlichen, egoistischen Standpunkt [15]).

Nun mit der Heranziehung und Ausnutzung der letzten Bezugsmöglichkeiten treten auch die Mängel immer schärfer in Erscheinung, die aus der Unausgeglichenheit und dem Ungeschick des Systems der grundherrschaftlichen Bodenbelastung entspringen. Das grundherrliche Obereigentum wird ja in der Hauptsache nur beim Besitzwechsel der Güter wirtschaftlich ausgenutzt und geltend gemacht. Wegen der Zersplitterung in kleine und kleinste Beträge ist die Gesamthöhe der regelmäßig erhobenen Abgaben trotz ihrer Vielzahl nur gering; dagegen werden beim Besitzübergang, also gerade zu der Zeit, in der der Hof eigentlich der größten Schonung bedarf, so beträchtliche Abgaben verlangt — vor allem Güterfall, Dritteil und Erschatz —, daß ihre rücksichtslose und unnachsichtige Eintreibung — und das ist ja bei der herrschenden Geldnot der Grundherren nun in der Regel der Fall — der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bauerngüter in hohem Maße schadet [16]). „Unter diesen Umständen wurden der Zinsmeister des Klosters und seine Faller ebenso wichtige wie gefürchtete Personen. In einem Vertrag von 1424 war eine leidliche Ablösung des Falles unmündiger Kinder mit 5 Schill. ausbedungen; sie kehrten sich gewöhnlich nicht daran. 1460, als die Härte in der Erhebung bis aufs Äußerste getrieben war, hatten die Pfandherren in ihre Entscheidung den Satz aufgenommen, daß es „nach christlicher Barmherzigkeit“ mit den Fällen gehalten werden solle. Aber dieser Maßstab war zumal bei diesen adligen Klosterleuten ein sehr unsicherer, und bei allen weiteren Tagen brachten die Gengenbacher Beispiele, daß sich in dem Verhalten der Zinsmeister gegen die Armen sehr wenig von jener Gesinnung finden lasse. In der That verfuhren diese mit raffinierter Spitzfindigkeit, um immer wieder neue Anlässe, den Fall zu erheben oder teuer abzulösen, ausfindig zu machen. Viehstand und Mobiliar des Bauern war zum unsichern Besitz geworden“ [17]).

Ähnlich wie die Grundherrschaft geht auch die Gerichtsherrschaft vor, auch sie sucht durch Ausdehnung und Erhöhung der Strafgelder ihre gerichtsherrlichen Befugnisse auf den höchsten Ertrag zu steigern [18]). Vor allem die nun immer mehr aufkommenden Landesherrschaften sind bei ihrer nur zu häufigen Geldnot dazu genötigt, sich alle noch offen stehenden Einnahmequellen zu sichern und diese nach Möglichkeit auszunutzen. Mit dem steigenden, sich gegenseitig überbietenden Aufwand, den die

15) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 249.

16) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 280 f.

17) Zit. nach *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte. S. 248.

18) So z. B. die schon erwähnten 11 Herren von Riegel. Vgl. *Maurer*: St. Andlauische Fronhöfe. ZfGdO. 34. S. 139.

Territorialherren treiben, wachsen auch die gerichtsherrschaftlichen Frondienste der Bauern stark an; und immer mehr muß der Bauer über den Fronen die Bestellung des eigenen Landes vernachlässigen.

Den stärksten Grund zur zunehmenden Unzufriedenheit der bäuerlichen Bevölkerung bildet aber die mit der Ausdehnung der Leibeigenschaft zur lokalgebundenen Realleibeigenschaft [19]) erfolgende Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage [20]). Bei der Reform der Fronhofsverfassung opferte der Bauer gerne einen Teil seines Wohlstandes, um sich das Gut der Freiheit zu erringen. Nun aber ist dieses Gut nutzlos geworden; denn erneut wird wieder die persönliche Freiheit des Landmannes beschränkt, er wird wieder unfrei. Nicht nur die Geldnot, ein unmittelbares Geldbedürfnis des Gerichtsherrn führt zu dieser Ausdehnung der leibherrschaftlichen Berechtigungen, es soll dadurch das Land auch vor weiterer Entvölkerung und weiterer Abwanderung gerade der tüchtigsten Bodenwirte in die Stadt bewahrt werden [21]). Daher ist auch die finanzielle Mehrbelastung durch die Leibeigenschaft nicht gerade bedeutend und bei der in der Regel recht günstigen wirtschaftlichen Lage der Bauern gewiß nicht unerträglich; aber durch die strengen Beschränkungen der persönlichen Freiheit [22]) sieht sich der Bauer wieder isoliert und von der übrigen Welt abgeschlossen [23]). Denn nun steht der Bauer wieder ganz allein, er hat von keiner Macht Schutz zu erwarten; auch die Städte müssen dem landesherrlichen Streben nach Ausbildung geschlossener Herrschaftsbezirke weichen und ihre auf gegenseitige Hilfe gegründete, bauernfreundliche Ausbürgerpolitik aufgeben [24]).

---

19) Das Kloster Gengenbach verlangt den Todfall sogar von durchreisenden Fremden, die in seinem Herrschaftsbezirk sterben. (Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 254).

20) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 115 f.

21) Vgl. *Baier*: Zur Vorgesch. des Bauernkriegs. ZfGdO. NF. 39. S. 194.

22) Markgraf *Karl* von Baden antwortete im Jahre 1448 auf eine Beschwerde, weil er einen Mann in den Turm geworfen, der eine Freiburger Untertanin geheiratet hat: „Es sei seinen Angehörigen nicht zugelassen, sich anders als wiederum an Angehörige seiner Herrschaft zu verheiraten". (Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 176).

23) Vgl. *Gothein*: Lage des Bauernstandes. S. 9 f.

24) „Ausbürger" sind leibeigene Untertanen der Stadt in den Dörfern, die beim Zug in die Stadt dort Vollbürger werden können. Sie genießen vollständige Freizügigkeit; ihre günstige soziale Lage vererbt sich nach dem Stand der Mutter. Daher sind solche Ausbürger auch in fremden Herrschaftsbezirken recht häufig, sie stehen dem Streben des Landesherrn nach Schaffung einer einheitlichen Untertanenschaft im Wege; dieser setzt sich deshalb durch käuflichen Erwerb oder Austausch in den Besitz der Leibherrschaftsberechtigung an solchen Ausbürgern, die damit ihrer Vorteile verlustig gehen. (Vgl. *Gothein:* a. a. O. S. 176 f).

Fassen wir das Gesagte zusammen, so läßt sich eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und vor allem der sozialen Lage des Bauernstandes feststellen, die ihren Grund darin hat, daß die Patrimonialherrschaft notgedrungen auf alle mögliche Weise und mit den verschiedensten, gerechten und ungerechten Mitteln versucht, hinter der Steigerung des bäuerlichen Wohlstandes nicht zurückzubleiben und am Aufstieg der Agrarwirtschaft teilzuhaben. Das führt zu großer Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung, die, nachdem sie durch die Reform der Villikationsverfassung so stark begünstigt worden war, im Bewußtsein ihres Wertes und ihrer hohen Aufgabe naturgemäß allen Neuerungen dieser Art abgeneigt ist.

„Der Bauer Süddeutschlands war eben, wie wir sahen, im allgemeinen nicht der in dumpfer Knechtschaft hinbrütende Proletarier, der nur auf den günstigen Augenblick wartete, um auf Barrikaden sich verlorene Menschenrechte wiederzuerobern; nein, im Gegenteil: er war eine durch Reichtum und Wohlleben übermütig gewordene Natur, die infolge der Üppigkeit und Schwelgerei von der Gier nach immer größerem Besitz erfaßt wurde“ [25]).

Bedenken wir schließlich noch, daß zur Zeit der Steigerung und schärferen Ausnutzung der patrimonialherrschaftlichen Berechtigungen die Bildung der geschlossenen Hofgüter auf dem Schwarzwald noch nicht abgeschlossen ist — es findet sich daher noch viel bäuerlicher Besitz, für den wegen seiner Kleinheit diese Mehrbelastung eine wirkliche Gefahr bedeutet, zumal die unzureichende Betriebsgröße auch der Anteilnahme am Aufstieg der Agrarwirtschaft durch die einzig gebotene Möglichkeit der Produktionsumstellung vom Ackerbau auf die Viehwirtschaft hindernd im Wege steht [26]) —, so wird es uns erklärlich, daß sich gerade in unserem Gebiete ein gewaltiger und gefährlicher Gärstoff anhäuft.

Aber erst das Zusammentreffen dieser wirtschaftlichen und sozialen Faktoren mit dem Wiederaufleben und der Ausbreitung religiös-kommunistischer Ideen, daß „alle Dinge gemein seien“ [27]), führt dann zur Erhebung der Massen gegen die verhaßten Herren, zum Ausbruch des durch seine Grausamkeiten so schrecklichen Bauernkrieges, der mit der völligen Niederlage der undisziplinierten und trotz des gemeinsamen Zieles unter sich uneinigen Bauernschaft endet.

---

25) Zit. nach *Hagelstange*: Südd. Bauernleben im Mittelalter. S. 53.

26) Aus diesem Grunde liegen in dieser Zeit viele Schwarzwaldhöfe wüst (Vgl. *Baier*; a. a. O. S. 194). So klagt die Stadt Gengenbach im Jahre 1484, daß allein in den letzten Jahren 12 Bauernhöfe durch die Schuld der unnachsichtigen Zinsmeister des Klosters abgegangen sind. (Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte. S. 249 f.)

27) Vgl. *Salin*: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. S. 64.

Der Sieg über die agrarreformerische Erhebung wird jedoch seitens der Patrimonialgewalten nicht wie in anderen Gebieten [28]) zu ungerechtfertigter Bedrückung und Knechtung der Unterlegenen ausgenutzt; auch die Sieger sind tief beeindruckt von der verzweifelten Entschlossenheit, mit der sich die Bauern eine Befreiung ihres Standes von allen hemmenden Fesseln und ein menschenwürdiges Dasein zu erkämpfen versuchten. Daher erwächst dem Bauer aus seiner Niederlage keine unbedingte und unmittelbare Verschlechterung seiner Lage; die großen Blutopfer waren nicht umsonst, denn die Herrschaft erklärt sich aus freien Stücken zum Verzicht auf einige besonders drückende Lasten bereit [29]).

In der Regel wird den Bauern in den zum Ende des Krieges abgeschlossenen Verträgen die Herstellung der alten Zustände, also die Beseitigung der Neuerungen, zugesichert. Die Herrschaft beharrt damit zwar auf der Grundlage ihrer Dominikalrechte — so bleibt vor allem auch die besonders verhaßte und bekämpfte Leibeigenschaft bestehen —, doch werden verschiedene andere Lasten für aufgehoben erklärt [30]): z. B. im Vertrag von Basel der kleine Zehnt; alle mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Lasten wie Todfall und Ungenossame mit Ausnahme der Beschränkungen der Freizügigkeit; ebenso sollen auch alle nachweislich den Bauern erst seit kurzer Zeit von der Obrigkeit auferlegten Beschwerungen wie Aneignung des Fischwassers, Steigerung der Frondienste, Frevelgelder, Bodenzinsen und Steuern abgeschafft und den Untertanen die Ablösung der Zinsen zu einem Zinsfuß von 5 % zugelassen sein [31]). Bei den schlechten Kreditverhältnissen fehlen zwar den Bauern in den meisten Fällen die Mittel, um die Ablösung der auf seinem Besitz ruhenden Lasten vornehmen zu können [32]), doch ist er durch die ihm gewährten Zugeständnisse wirtschaftlich gesichert, zumal die immer mehr erstarkenden Landesherren vielfach die Ausnutzung eigener wirtschaftlicher Berechtigungen hinter staatspolitische und staatserhaltende Ziele zurückstellen und den Bauernstand nicht nur vor der Willkür anderer Herren schützen, sondern mit fortschreitender Zeit, besonders aber seit der Aufnahme physiokratischer Wirtschaftsideen, begünstigen und so schließlich den Weg zur Bauernbefreiung vorbereiten und ebnen.

Seit dem Ende des Bauernkrieges treten große und wesentliche Änderungen in der Bedeutung der patrimonialherrschaftlichen Belastung nicht mehr ein. Zwar droht der Bauer bei jeder

28) Vgl. *von der Goltz*: Geschichte d. d. Landwirtschaft. S. 215 f.

29) Vgl. *Gothein*: Die oberrheinischen Lande vor und nach dem Dreißigjährigen Kriege. ZfGdO. NF. I. S. 3.

30) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 116 f.

31) Vgl. *Hartfelder*: Urkunden zum Bauernkrieg. ZfGdO. 34. S. 419 f.

32) Vgl. *Gothein*; Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 14.

neuen Unzufriedenheit mit Krieg, doch ist ihm durch den Zusammenbruch des Aufstandes der Mut zu weiteren gewaltsamen Reformversuchen genommen; aber auch die Herren selbst bangen vor einer Wiederholung der bäuerlichen Erhebung und halten daher Maß in ihren Forderungen [33]). Nachdem sich wieder ruhigere Verhältnisse eingestellt haben, versuchen zwar die Patrimonialherren verschiedentlich, die Zügel der Regierung wieder strenger anzuziehen und ihre Berechtigungen weiter auszudehnen; doch stoßen sie jetzt auf den hartnäckigen und entschlossenen Widerstand der Schwarzwaldbauern, die sich im Kampf gegen solche Übergriffe zur Wahrung ihrer alten Rechte eng zusammenschließen; und nur in wenigen Fällen gelingt es der Herrschaft — aber immer erst nach langwierigen Prozessen — ihre Forderungen durchzusetzen [34]).

Ja, der zähe Widerstand und Zusammenhalt der Schwarzwaldbauern ist nicht nur erfolgreich in der Abwehr solcher Neuerungen; darüber hinaus gelingt es ihnen auch vielfach, wesentliche Verbesserungen des bestehenden Zustandes zu erreichen. Immer häufiger kommen die Bauern in den Stand, die drückendsten Lasten abzulösen und sich davon zu befreien. So wird vor allem der verhaßte Zehnt häufig abgelöst oder doch die Last dadurch gemildert, daß die Gemeinden selbst Zehntpächter werden; andere gewinnsüchtige Pachtkonkurrenten werden mit allen Mitteln von der Teilnahme an der Versteigerung abgeschreckt [35]).

Immer deutlicher zeigt sich eine Lockerung der patrimonialherrschaftlichen Bande, ein Prozeß, der besonders durch die häufigen Verpfändungen der Herrschaftsrechte beschleunigt wird; denn der Pfandherr, der seine Berechtigungen nur in privatwirtschaftlicher, eigennütziger Weise nutzt, wird von den Bauern nicht als rechter Oberherr angesehen und geachtet [36]). Vor allem zeigt sich eine fortschreitende Lösung der Grundherrschaft von ihrem Bodenbesitz in der immer häufiger werdenden Umwandlung der Fall- in Erblehen [37]); so z. B. im Breisgau, wo zu Ende des 18. Jahrhunderts jeder Besitzer eines Fall-Lehens dieses in ein Erblehengut umwandeln kann, wenn er das Bestandsgeld, das er beim Antritt des

---

33) Vgl. *Ludwig*: Ebenda. *Gothein*: a. a. O. S. 2 f.

34) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 4 f. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 303 f. Nach einem 50 Jahre dauernden Prozeß setzt das Kloster St. Peter von vielen Forderungen nur die Einführung des Heuzehnten und Verschärfung der Leibeigenschaft mit stärkerer Beschränkung der Freizügigkeit durch.

35) Vgl. *Gothein:* Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 293 f., 818 f. und Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 14.

36) Vgl. *Gothein:* Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 818.

37) Vgl. *Th. Knapp:* Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland. Savigny Zeitschr. XXII. S. 82.

Gutes zu entrichten hatte, nochmals erlegt oder diese Summe „als das erste privilegirteste Capital“ auf den Hof nimmt. Mit der Erbberechtigung erhält er gleichzeitig auch ein unbeschränktes Verfügungsrecht über den Grund und Boden, den er, ohne an eine grundherrliche Einwilligung gebunden zu sein, nach Belieben verkaufen, vertauschen, verpfänden und zerstückeln darf; nur ist er verpflichtet, solche Änderungen dem Schultheißen oder den Amtsleuten anzuzeigen [38]).

Wesentlich ungünstiger gestalten sich jedoch die Auswirkungen der Patrimonialherrschaft auf die soziale Lage des Bauernstandes nach dem Bauernkrieg, dessen für die Bauernschaft unglücklicher Ausgang in dieser Hinsicht nicht ähnliche Verbesserungen wie für die wirtschaftliche Lage zur Folge hat. Besonders die Leibeigenschaft, deren Abschaffung in den bäuerlichen Reformprogrammen besonders dringend gefordert wurde, bleibt bestehen; ja, die Beschränkungen der Freizügigkeit werden wegen der gegenseitigen Abschließung der Territorien immer weiter ausgedehnt, und vielfach werden jetzt auch alte Rechte der Weistümer, die vorher nie ausgenutzt worden waren, wieder ausgegraben und streng angewandt [39]). Nun versucht die Herrschaft auch, die Zügel der Regierung wieder straffer anzuziehen; sie ersetzt die alte Ordnung, die auf den Weistümern, auf Vertrag und bäuerlicher Weisung beruhte, durch den Erlaß von Polizeiordnungen, um so den Bauern ein Joch aufzuzwingen, ihrer Unbotmäßigkeit Herr zu werden und neuen Aufläufen vorzubeugen [40]). Mit der Beseitigung der Weistümer und Markordnungen erlöschen aber auch die letzten Reste des markgenössischen Zusammenhanges und Gemeinschaftswillens, und dort, wo nicht wie in verschiedenen Teilen des Schwarzwaldes die Ausbildung eines gemeinsamen agraren Sonderrechtes zur Bildung eines ansehnlichen, wohlhabenden Bauernstandes und damit zur erneuten Zusammengehörigkeit auf anderer Basis führt, entspinnt sich nun ein unaufhörlicher Zank und Streit aus der gegenseitigen Übervorteilung und der Sucht, möglichst viel für sich zu sichern ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft [41]).

Freiteilbarkeit und Güterschluß.

Von ganz besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang eine Darstellung der Auswirkungen der Besonderheit der Agrarverfassung des Schwarzwaldes, der geschlossenen Hofgüter und des Anerbenrechtes, auf die wirtschaftliche und soziale Lage der ländlichen Bevölkerung.

---

38) Vgl. Akten GLA.: Breisgau-Generalia. Erblehen. fasz. 409.
39) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 309 f.
40) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 302 f.
41) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 4 f.

Durch die Unteilbarkeit der Bauerngüter erhält sich eine wohlhabende, stolze Bauernaristokratie; die feste Scheidung der ländlichen Bevölkerung in die beiden Klassen Hofbauer und Tagelöhner bleibt bestehen, während in den andern Gebieten dieser soziale Unterschied durch die Besitzteilung immer mehr verwischt wird[42]). Es läßt sich daher auf dem Schwarzwald leicht unterscheiden zwischen dem eigentlichen bäuerlichen Besitz, den geschlossenen Hofgütern und den Tagelöhnergütern. In der Regel besitzt nämlich auch der Tagelöhner ein kleines Gütchen, etwas Wiesen- und Ackerland, das zur Haltung einer Kuh ausreicht; und bei dem der Hofbauer das Pflügen besorgt, da ja der Tagelöhner selbst nicht über das dazu erforderliche Zugvieh verfügt[43]). Die wirtschaftliche Lage des Tagelöhners, der den Sommer über dem Hofbauer bei der Feldbestellung und der Ernte aushilft, da dieser mit seinem Gesinde die Arbeit nicht allein bewältigen kann, im Winter aber sich durch Waldarbeit ernährt, ist daher in starkem Maße abhängig von der Lage des Hofbauers selbst. Dessen Wohlstand ist auch für ihn von günstigem Einfluß; geht es aber dem Hofbauer schlecht, so kann dieser leicht seine Macht über den wirtschaftlich von ihm abhängigen Tagelöhner über Gebühr ausnutzen.

Ebenso wirkt sich die Art der Ausübung des Anerbenrechtes durch die starke Bevorteilung des Hofübernehmers außerordentlich günstig aus für die wirtschaftliche Lage des Hofbauern, weil dieser trotz der Pflicht zur Auszahlung der Miterben seinen Grundbesitz nicht zu hoch belasten muß. Güterschluß und Anerbenrecht bewirken daher die Erhaltung und Sicherung des Bestandes einer leistungsfähigen, stolzen, durch schwere Arbeit gekräftigten, behäbig-satten Bauernschaft; sie bewahren vor dem Absinken zum Kleinbesitz. „Der Bauer lebte ziemlich unbehelligt und deshalb auch mit einem starken Selbstbewußtsein ausgestattet dahin; und es ging ihm auf den großen Höfen des Schwarzwaldes und der Baar recht wohl“ [44]).

Wie sehr der bäuerliche Wohlstand des Schwarzwaldes allein auf die Ausbildung der geschlossenen Hofgüter zurückzuführen ist, erhellt schon aus der Tatsache, daß die wirtschaftliche und soziale Lage der ländlichen Bevölkerung derjenigen Gebirgsgegenden, in denen die Bauern bei gleichen Naturbedingungen wie auf dem Hochschwarzwald und bei gleichartiger Belastung seitens der Patrimonialherrschaft an der Sitte der Güterteilung festhalten — vornehmlich also in der Grafschaft Hauenstein —, eine wesentlich schlechtere ist; ja, daß sich hier geradezu ein

---

42) Vgl. *Th. Knapp*: Gesammelte Beiträge. S. 218.

43) Vgl. *Bader*: Urkunden und Regesten aus dem Klettgauer Archive. ZfGdO. XXII. S. 452.

44) Zit. nach *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 760.

ländliches Proletariat bildet, das sich nicht mehr aus den Erträgnissen der eigenen Scholle ernähren kann. Denn hier, wo nicht in ausreichendem Maße die Möglichkeit besteht, durch zunehmende Intensivierung der Bodenkultur die Hauptschäden der Besitzzersplitterung aufzuheben, wird durch die maßlos geübte Zerstückelung die Betriebsfläche der einzelnen Güter so klein, daß diese nicht nur ihren Wirt nicht mehr ernähren, sondern sie ist auch ein Hindernis, um die Produktionsumstellung vom Ackerbau auf die Viehwirtschaft zu erlauben und damit an der einzig möglichen Verbesserung der Rentabilität der Landwirtschaft teilzuhaben. Die wirtschaftliche und soziale Lage des Landvolkes solcher Gebiete ist daher vielfach unbefriedigend, oft geradezu trostlos. So verschlingen z. B. im markgräflichen Oberamt Hochberg im 18. Jahrhundert die patrimonialherrschaftlichen Abgaben $^4/_5$ und noch mehr des Reinertrages; der 30. Bauer ist in der Gant, der 10. nicht weit davon [45]).

Sehr anschaulich zeigen sich diese mit der Geschlossenheit oder Teilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes zusammenhängenden Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Bauernstandes auch in der Verschiedenheit der Entstehungsgründe der ländlichen Industrien, die sich in allen Gebieten des Schwarzwaldes entwickeln:

In den Gegenden, in denen die den natürlichen Umständen nicht entsprechende Bodenteilung eine allgemeine Notlage der Bevölkerung, die Ausbildung eines ländlichen Proletariats zur Folge hat, ist die vom Staat begünstigte Einführung der Hausindustrie ein willkommenes, von allen Bauern begrüßtes Mittel, um die schlimmsten wirtschaftlichen Schäden der Besitzzersplitterung zu mildern und zu verdecken. „Eine Bevölkerung von Zwergwirten, welche an Ausländer tief verschuldet war, bloß um des Bezuges von Lebensmitteln willen, griff begierig nach einer Gelegenheit, die ebenfalls von Ausländern geboten ward, und die ihnen neue Kreditvorschüsse auf ihre persönliche Arbeit bot“ [46]).

Ganz anders liegen jedoch die Verhältnisse auf dem Hochschwarzwald, dem Verbreitungsgebiet der geschlossenen Hofgüter. Hier geht die Entstehung der industriellen Tätigkeit nicht auf eine proletarische Not des Bauernstandes zurück; im Gegenteil: der durch Güterschluß und Anerbenrecht in seinem wirtschaftlichen Wohlergehen gesicherte, aristokratische Hofbauer steht der Industrie direkt feindlich gegenüber; denn er befürchtet von ihr eine Schädigung seiner eigenen Interessen, eine Abwanderung der Landarbeiterschaft zur Industrie und eine Steigerung der Löhne. „Er hatte sich von jeher daran gewöhnt, seinen Stand als den

45) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 94 f.

46) Zit. nach *Gothein:* Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 742.

alleinberechtigten anzusehen, und für ihn bestand nur eine soziale Frage: tüchtige Knechte und Mägde um geringen Lohn zu finden“ [47]). Das Interesse des Schwarzwaldbauern erschöpft sich darin, möglichst unbehelligt auf seinem Hofe zu sitzen; er sieht daher in der Industrie eine Gefahr, seine Alleinherrschaft über die Klasse der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter zu verlieren.

„Fast sind Dienstboten und Tagelöhner kaum noch zu bekommen. Es sagt eine jede: was soll ich mich lang von den Bauern scheren lassen, ich kann mein Brot mit Sticken und Spinnen erhalten“. „Vermieten sie sich dann noch einmal zur Heu- und Erntezeit, so wissen und kennen sie noch die etwaigen Häuser, in welchen man ihnen Fleisch, Wein und in Schmalz schwimmende Knöpfle geben könne“ [48]).

Die Entstehung der weitverbreiteten hochschwarzwälder Hausindustrie ist also nicht, wie im Hauensteinischen, auf eine schlechte wirtschaftliche Lage des Bauernstandes zurückzuführen; dennoch ist sie aber eine Auswirkung der Agrarverfassung dieses Gebietes: sie ist entstanden aus der besonderen Ausbildung des Anerbenrechtes, als Ausweg, den sich die weichenden Erben schaffen, um ihre mißliche Lage zu bessern. „Gerade der starr aristokratische Charakter, den jetzt die Hofverfassung angenommen hatte, trug wider Willen zur Ausbreitung des Handels und Industriebetriebes bei. Nicht aus den Hofgütern geht er hervor, sondern es sind die älteren, erblosen Söhne, die sich ihm zuwenden. Sie suchen hier eine wirtschaftliche Selbständigkeit, zu der ihnen das Erbrecht den Weg versperrt“ [49]).

Tatsächlich ist ja bei der herrschenden Form des Anerbenrechts die Lage der Miterben nicht gerade beneidenswert. Nur solche Geschwister, die wegen irgend eines Gebrechens keine selbständige Lebensmöglichkeit finden, haben eine lebenslängliche Sitzgerechtigkeit auf dem Hofe [50]); die andern sind genötigt, sich auf andere Weise, als Handwerker, Tagelöhner oder Knecht, ihren Lebensunterhalt zu suchen. Die Härte dieser Regelung wird zwar durch das Minorat etwas gemildert, da hier die Eltern noch am ehesten dazu im Stande sind, vor der Hofübergabe für die Zukunft der weichenden Geschwister zu sorgen [51]); dennoch aber sind diese außerordentlich stark benachteiligt, vor allem deshalb, weil häufig auch noch bei der Auszahlung ihrer an sich schon durch die Vorteilsberechtigung des Anerben stark reduzierten Erbanteile auf die größtmögliche Schonung des Hofgutes Rücksicht genommen wird. In der Regel werden nämlich die Anteile der Miterben nicht

47) Zit. nach *Gothein*: a. a. O. S. 760.
48) Zit. nach *Gothein*: a. a. O. S. 765.
49) Zit. nach *Gothein*: a. a. O. S. 848.
50) Vgl. *Koch*: Hofgüter. S. 39.
51) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 34.

bar ausbezahlt, sondern sie bleiben auf dem Hofe stehen und werden zu 3 bis 4 % verzinst, bis diese sie dringend zu ihrem weiteren Fortkommen benötigen. Aus dem Oberamt Hochberg ist uns sogar berichtet, daß dort die Auszahlung der Erbteile an die weichenden Geschwister oft auf 20 und noch mehr Jahre hinausgeschoben wird, so daß diese häufig überhaupt nicht mehr in den Genuß ihres Erbes gelangen [52]).

Diese vom Grundbesitz ausgeschlossenen, zu einem unsicheren Dasein verdammten, weichenden Erben sind es, die sich in einer eigenen Industrie eine bessere Lebensmöglichkeit schaffen; der stolze Bauer nimmt an ihr nicht teil, denn ihm reicht sein Grundbesitz, der seine ganze Arbeitskraft erfordert, zum wirtschaftlichen Wohlergehen aus; er hat es nicht nötig, sich noch nach einem industriellen Nebenerwerb umzusehen.

An dieser Stelle interessiert nun in ganz besonderem Maße eine Darstellung der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes; insbesondere scheint es hier wichtig zu untersuchen, ob tatsächlich ein gewisser, ursächlicher Zusammenhang zwischen der Art des ländlichen Erbrechts und der Höhe der Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe besteht. Die Tatsache ist ja unverkennbar, daß die aus dem Anerbenrecht resultierende Pflicht zur Auszahlung der Miterben eine unmittelbare Ursache zur Verschuldung des Hofgutes ist; umgekehrt kann aber auch die mit der Freiteilung verbundene Verkleinerung der Betriebsgrößen zu hoher Verschuldung führen, da hier häufig der Erbe genötigt ist, sich weiteres Land dazu zu kaufen, um sich — so lange noch nicht die Möglichkeit des industriellen Nebenerwerbs besteht — eine selbständige Ackernahrung zu erhalten [53]).

Schon in den Zeiten, für die wir eine relativ günstige wirtschaftliche Lage des Bauernstandes feststellen können, also schon vor dem Bauernkrieg, erheben sich vielfach Klagen über die hohe Verschuldung der Bauerngüter, die in erster Linie auf die allgemein verbreitete, zu hohe Belastung durch aufgenommene Rentkaufkapitalien zurückzuführen ist [54]). Die Ursachen dieser Verschuldung liegen jedoch nicht in der wirtschaftlichen Not der Bauern, nicht in den Auswirkungen einer fehlerhaften Agrarverfassung; sie sind vielmehr begründet in dem bäuerlichen Leichtsinn und der Unerfahrenheit im Gebrauch der neuen, mit der vordringenden Geldwirtschaft aufkommenden Kreditmöglichkeit. Das so leicht zu erlangende Kapital verleitet nicht nur zu übermäßig

52) Vgl. *Koch*: a. a. O. S. 33 f.

53) Vgl. *Kastin*: Verschuldung und Kreditgewährung im Gebiete des Anerbenrechts und der Freiteilung im Gr. Baden. S. 3 f.

54) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 11. *Kiener*: Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. ZfGdO. NF. 19. S. 497 f.

hoher, nicht mehr tragbarer Belastung des Bodens; der in solchen Geldgeschäften noch unwissende, nicht nüchtern rechnende Bauer versteht es vielfach noch nicht, den Kredit produktiv anzulegen; leichtsinnig erfreut er sich nur des augenblicklichen Gewinnes und Geldbesitzes und denkt nicht an die Verpflichtung, die er mit der Kreditaufnahme eingegangen ist. Bei einer solchen Unerfahrenheit und Kurzsichtigkeit im Umgang mit den neuen Formen der Geldwirtschaft birgt auch eine an sich so zuverlässige und geeignete Art der Bodenbelastung wie der Rentkauf eine große Gefahr in sich; denn der Bauer vergißt darauf, das aufgenommene Kapital gewinnbringend anzulegen, mit ihm seinen Betrieb zu intensivieren und zu verbessern; er verschwendet das Geld für unnütze Dinge, zehrt es auf und belastet damit sein Gut mit einer neuen, ewigen Rente, ohne eine dementsprechende Ertragssteigerung oder einen bleibenden Gewinn erzielt zu haben [55]).

Häufig ist daher der Rentenschuldner nicht in der Lage, seiner Zinsverpflichtung nachzukommen; im Falle des Zinsrückstandes geht aber in der Regel das ganze Gut oder doch das gestellte Pfand, das mindestens den doppelten Wert des Darlehens haben muß, in den Besitz des Gläubigers über [56]). Immerhin bedeutet jedoch der Rentkauf keine wucherische Ausbeutung und unbillige Belastung der bäuerlichen Wirtschaft, zumal sich der Zinsfuß ständig auf der gleichen Höhe — 5 % — hält [57]). Die trotzdem erfolgenden, unvermeidlichen Zusammenbrüche sind weniger auf eine gelegentliche Notstände ausnutzende, harte Bedrückung seitens des Gläubigers, als in erster Linie auf den unverzeihlichen Leichtsinn des Bauern selbst zurückzuführen, der das aufgenommene Kapital keiner gewinnbringenden Verwendung zuführt.

Wesentlich anders verhält es sich dagegen mit der mit zunehmender geldwirtschaftlicher Verflechtung immer stärker aufkommenden Verschuldung an das mobile Kapital, mit den Darlehen auf Schuldschein [58]). Aus diesen entstehen die verderblichen und wucherischen Kreditgeschäfte, vor allem die besonders schädliche Viehverstellung [59]) und die Korn- und Weingül-

---

55) Vgl. *Gothein*: Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters. Westdeutsche Zeitschr. IV. S. 6 f.

56) Vgl. *Kiener*: a. a. O. S. 498.

57) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 12. *Mone*: Über Zinsfuß und Ablösung. ZfGdO. I. S. 31.

58) Vgl. *Gothein*: Ebenda.

59) Der Viehhändler, der dem Bauern im Frühjahr das Vieh auf Borg verkauft, nutzt im Herbst seine wirtschaftliche Machtstellung vielfach dadurch aus, daß er auf Grund seiner Monopolstellung die Rückkaufspreise einseitig zu seinen Gunsten festsetzt und so den Bauern um die Früchte der Arbeit eines ganzen Jahres betrügt.

ten[60]), die die gesamte Landwirtschaft in vielen Fällen ganz unter die Herrschaft der Geldgeber, dem völligen Ruin entgegen treiben. Vor allem ist die Ausbreitung solcher Mißstände der eigennützigen und kurzsichtigen Judenpolitik der Städte zuzuschreiben, die die wucherische Ausbeutung des im Geschäftsverkehr ungeschickten und solchen raffinierten Praktiken gegenüber wehrlosen Landvolkes zur Folge hat. „Da man nun die Israeliten aus der Stadt gedrängt hatte, blieb ihnen gar nichts anderes übrig, als sich auf den Dörfern niederzulassen; und da ihnen die Beteiligung am kaufmännischen Geschäft gesperrt war, wandten sie nun ihre Betriebsamkeit in verhängnisvoller Weise dem Landvolke zu“ [61]).

Nicht selten geraten ganze Landstriche in wirtschaftliche Abhängigkeit von den auf solche Geldgeschäfte angewiesenen Juden; die landesherrliche Fürsorge, die dieser Kreditnot und übergroßen Verschuldung der bäuerlichen Betriebe zu Hilfe kommt, richtet sich daher in erster Linie gegen den Judenwucher. So wird z. B. in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert der Verkehr mit den inländischen Juden stark beschränkt — Vorschrift der Zinshöhe, Kontrolle der Viehverstellung, Überwachung des Abschlusses von Geldgeschäften mit Juden durch die Notwendigkeit des Beiseins zweier unabhängiger Zeugen —, doch hören damit die Klagen wegen ständiger Überschreitungen und Umgehungen dieser Bestimmungen nicht auf; denn nun wird die Bewucherung seitens ausländischer Juden fortgesetzt [62]). Ja, auch das völlige Niederlassungsverbot für Juden erweist sich nicht als ausreichend und wirksam, um der ländlichen Verschuldungsnot abzuhelfen; es finden sich bei der herrschenden territorialen Zersplitterung immer wieder Herren, die sich nicht an einem solchen Verbote beteiligen; und zudem sind es nicht allein die Juden, die durch ihre unerfreulichen Geldgeschäfte den wirtschaftlichen Bestand des Landvolkes bedrohen, auch die Stadtbürger selbst machen sich kein Gewissen daraus, den wehrlosen Bauer nach Kräften auszusaugen und zu bewuchern [63]). Auch alle andern Versuche der Regierungen, dem tiefverschuldeten Bauernstand zu Hilfe zu kommen, scheitern daran, daß man sich vor der Vornahme

60) Solche werden häufig schon für die geringsten Darlehen statt der Zinsen verlangt. Die Gülten werden dabei zu den niedrigsten Kornpreisen angeschlagen, in Notjahren aber werden aus ihnen Fruchtvorschüsse zu den höchsten Preisen gemacht, so daß der Bauer immer tiefer in Schulden gerät.

61) Zit. nach *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 472.

62) Vgl. *Zehnter*: Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach. ZfGdO. NF. XV.

63) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 273 f. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. S. 12 f.

wirklich tiefgreifender, das Übel an seinen Wurzeln anpackender Maßnahmen scheut [64]). Am erfolgversprechendsten scheint noch eine Verordnung *Maria Theresias* vom Jahre 1770, die die Anlage von Hypotheken- und Schuldregistern anordnet und die maximale Höhe der Belastung eines Bauerngutes auf die Hälfte seines Wertes festsetzt [65]). Ebenso wird auch die allzu frühe Gutsübergabe an die Kinder untersagt, weil diese vielfach noch nicht richtig zu wirtschaften verstehen und durch die langanhaltende Pflicht zur Stellung des Leibgedings zu stark belastet sind.

Untersuchen wir nun nach dieser kurzen, allgemeinen Darstellung der ländlichen Verschuldung die Frage, ob deren Höhe in einem ursächlichen, wesensgemäßen Zusammenhang mit der Ausbildung des bäuerlichen Erbrechts steht, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß dies nur unter bestimmten, anormalen Voraussetzungen zutrifft. In der Regel ist nämlich die Verschuldung im Verbreitungsgebiete der geschlossenen Hofgüter nicht höher als in den Gegenden der Ebene, in denen die Freiteilung vorherrscht. Im Gegenteil, gerade die verderblichsten und unerfreulichsten Wuchergeschäfte finden sich weniger in dem Gebiet, in dem durch eine ausreichende Betriebsgröße der einzelnen Bauerngüter die allgemeine Not nicht so groß ist, als in den Gegenden, in denen mit der Besitzzersplitterung Zwergwirtschaften vorherrschen, die ihren Inhabern nur einen kümmerlichen Lebensunterhalt bieten, und wo durch die vielen wirtschaftlichen Nöte der Wucher erst richtig zur vollen Entfaltung und Wirksamkeit kommen kann. Schon durch die ganze verstandesmäßige Art der Anwendung des Anerbenrechtes, die die Schonung und Sicherung des Bestandes des Erbgutes zum Ziele hat, durch das große „Voraus", das der Anerbe genießt, ist der Gefahr einer zu hohen und untilgbaren Verschuldung des Hofgutes wirksam begegnet. Und ähnlich verhält es sich auch in der Ebene, wo die mit der maßvoll geübten Güterteilung eintretende Verkleinerung der Betriebsfläche immer wieder durch weitere Intensivierungen des Anbaus ausgeglichen werden kann.

Anerbenrecht und Freiteilung haben in den Landschaften, in denen sie den Erfordernissen der Natur entsprechen, also auf dem Hochschwarzwald und in der Rheinebene, keinen wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Verschuldung; zumindest sind sie nicht die Ursache zu einer wirtschaftlichen Notlage, die notgedrungen eine überhohe Verschuldung und damit eine wucherische Ausbeutung der Bauernschaft zur Folge hat.

Ganz anders dagegen, wenn die bäuerliche Bevölkerung an einem Erbrecht festhält, das den natürlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Betriebes zuwiderläuft. Zwar sind es auch

---

64) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 13 f.

65) Vgl. Akten GLA.: Breisgau-Generalia. Vermögenszerfall. fasz. 3428.

hier in der Hauptsache andere wirtschaftliche Faktoren, die zur Verschuldung des ländlichen Besitzes führen, doch wirkt sich in diesem Falle das unpassende Erbrecht als verschlimmerndes Moment aus. Nicht nur die unpassende Freiteilung verschlechtert — wie wir aus dem Beispiel des Hotzenwaldes leicht ersehen mögen — die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes und führt zu hoher Verschuldung; auch das Anerbenrecht hat diese Folgen, wenn es in einer Gegend ausgeübt wird, in der die Erbteilung herrschende Sitte ist; denn diese wirkt sich auf das Anerbenrecht dahin aus, daß der Vorteil des Hofübernehmers nicht mehr so groß bemessen wird wie im eigentlichen Verbreitungsgebiet der geschlossenen Hofgüter; vor allem aber werden hier auch die Höfe selbst bei der Erbauseinandersetzung höher veranschlagt, die Güterpreise gleichen sich den tatsächlichen Verkehrswerten näher an [66]).

Zusammenfassung.

„Überblicken wir das Gesamtergebnis der bisher verfolgten Entwicklung, so ist klar, daß die oberrheinische Ebene und noch mehr der Schwarzwald im Laufe des 18. Jahrhunderts ein industrielles Land geworden waren; die gewerbliche Beschäftigung einer wesentlich ländlichen Arbeiterschaft, der Handel mit Industrieprodukten ins Ausland waren zu Grundsäulen seines Wohlstandes geworden“ [67]). Aber in dieser für die einzelnen Landschaften verschieden verlaufenden, auf verschiedene Ursachen zurückgehenden und verschieden gearteten Entstehung einer ländlichen Industrie offenbart sich uns gleichzeitig die Verschiedenheit der gesamten bäuerlichen Verhältnisse überhaupt.

Im südlichen Schwarzwald und hier besonders wieder auf dem Hotzenwald ist es ein ländliches Proletariat, das, verarmt durch eine den natürlichen Verhältnissen nicht angepaßte Agrarverfassung, durch die Besitzzersplitterung bei extensiver Landwirtschaft, begierig nach der von ausländischen Kapitalisten gebotenen Arbeitsmöglichkeit greift und trotz seines Stolzes auf die gegenüber allen Angriffen gewahrte und hartnäckig verteidigte persönliche Freiheit nicht zaudert, sich damit in eine noch größere wirtschaftliche Abhängigkeit zu begeben.

Demgegenüber ist die weitverzweigte Industrie des Hochschwarzwaldes nicht aus einer Notlage der Bauernschaft entstanden; sie ist ein Ausweg, der den schwer benachteiligten weichenden Erben auch eine Möglichkeit zur wirtschaftlichen Selbständigkeit bietet. Daher ist die schwarzwälder Hausindustrie nicht eine

66) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 88. *Kastin*: Verschuldung und Kreditgewährung. S. 4 f.

67) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 58.

Gründung fremder Kapitalisten oder ein von Staats wegen eingeführtes Mittel zur Hebung der ländlichen Not, sondern sie ist ein selbstgeschaffenes, unabhängiges, bodenständiges Eigengewächs der kunstfertigen, unternehmungslustigen und geschäftsbegabten Schwarzwälder selbst. Frei von fremden Einflüssen, von staatlicher Fürsorge steht sie auf eigenen Füßen, ist sie im Volk und den natürlichen Verhältnissen des Schwarzwaldes verwurzelt und dient so — als Ergebnis rein rationaler verstandesmäßiger Überlegungen und Initiative — am besten den Interessen ihrer Schöpfer.

Und ebenso verhält es sich auch mit der Agrarverfassung des Schwarzwaldes: Sie ist eine von den Bauern selbst geschaffene, einem klaren Blick für die Erfordernisse der Natur entspringende, rationale Anpassung an die Eigenart der Produktionsbedingungen der schwarzwälder Landwirtschaft, die hier im Gebirge wesentlich verschieden sind von denjenigen der Ebene; und diese Verschiedenheit findet in der Agrarverfassung ihren Ausdruck in der Schaffung geschlossener Hofgüter, eines eigenen Erbrechts, eines besonderen Wirtschaftssystems und rein äußerlich schon in der Züchtung einer eigenen Viehrasse, des Wälderschlags, und der Ausbildung eines besonderen Haustypus, des Schwarzwaldhauses [68]). Der Schwarzwaldbauer selbst ist es, der aus eigenem Antrieb und nicht etwa auf die Initiative oder Fürsorge der Patrimonialgewalten hin die alte Rechts- und Wirtschaftsverfassung verläßt, weil er diese als fehlerhaft und nicht den natürlichen Verhältnissen entsprechend erkannt hat [69]), und sich deshalb eine eigene, der Ungunst der Natur angepaßte, seinen Zielen besser dienende und bewußt vom allgemeinen Landrecht abweichende Agrarverfassung gibt, um so sein wirtschaftliches Wohlergehen sicher zu stellen. Mit der Umstellung vom Ackerbau auf die Viehwirtschaft sprengt er schon frühzeitig die Fesseln der Naturalwirtschaft [70]) und schafft sich so die Grundlagen, um seine wirtschaftliche und soziale Lage ständig zu heben und zu verbessern.

Von welch großem Einfluß die selbstgegebene Agrarverfassung auf die Lage des schwarzwälder Bauern ist, kommt anschaulich zum Ausdruck bei einem Vergleich der ländlichen Verhältnisse unseres Gebietes mit denen der angrenzenden Landschaften.

Typisch ist für fast ganz Südwestdeutschland ein eigentümlicher Stillstand der Agrarverfassung, ein unbewegliches, starres Beharren auf den alten Zuständen, ein dumpfes Hinbrüten der ländlichen Bevölkerung in der Sorge um das tägliche Brot, ein Absinken des Landmannes zum bloßen Lasttier, der Ausschluß des Bauernstandes vom geistigen Leben der Nation [71]).

---

68) Vgl. Badische Landwirtschaft. S. 228 f.
69) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 292.
70) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 6 f.
71) Vgl. *Ludwig*: Badischer Bauer. S. 119 f.

Ein Überblick über die bäuerlichen Verhältnisse des Schwarzwaldes zeigt uns dagegen das Bild eines ständigen, zähen und unbeirrbaren Vorwärtsschreitens [72]), einer zunehmenden Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, die sich die Schwarzwaldbauern — gekräftigt durch die harte Gebirgsarbeit und geeint durch eine eigentümliche, von der Norm abweichende Rechts- und Wirtschaftsverfassung — ungeachtet aller Widerstände erkämpfen. „Auf den Höhen ein Geschlecht von fürstlichen, stolzen Bauern, hart und wetterfest von innen und außen, ruhig, trotzig und kalt verständig, aber oft auch eines höheren Gedankenschwunges, immer eines festen Willensentschlusses fähig“ [73]).

Geschickt und erfolgreich wehren sie sich nicht nur gegen alle Versuche der Herrschaft, ihnen neue Lasten aufzubürden, sondern ihrem gemeinsamen Zusammenhalt gelingt es auch, die Machtstellung der Patrimonialgewalten immer mehr abzuschwächen und die eigene Lage durch immer weiter greifende Ablösung der drückendsten Lasten zu bessern [74]). Ein treffendes Beispiel dieses Vorganges bietet die Geschichte des Klosters Gengenbach, von dessen vielen Berechtigungen allmählich im Laufe der Zeit eine nach der andern verloren geht. Besonders deutlich wird dieser Rückgang der Bedeutung der Patrimonialherrschaften sichtbar an den Verlusten der Eigentumsrechte der reichsunmittelbaren Abtei in fremden Territorien, vor allem im Reichstal Harmersbach [75]).

Allerdings vollziehen sich diese bedeutsamen Verbesserungen der wirtschaftlichen und sozialen Lage der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwaldes nicht ganz reibungslos; es treten auch wieder gewaltige Rückschläge ein, doch sind diese nicht auf ein gelegentliches Erstarken und erfolgreicheren Widerstand der Patrimonialgewalten zurückzuführen, und ebensowenig sind es Auswirkungen einer fehlerhaften Agrarverfassung, sondern es sind die Folgen der unaufhörlichen Kriege, die die oberrheinischen Lande durchtoben und verwüsten. Allein aus dem markgräflichen Oberamt Hochberg ist z. B. berichtet, daß dort die Zahl der Mannschaften — also Bürger, Hintersassen, Tagelöhner und Witwen — im Zwischenraum der Jahre 1627 bis 1653 um 77,6 % abgenommen hat, 2399 Häuser und Scheuern sind zerstört, sämtliches Nutzvieh ist verschwunden, 1653 liegen noch 3544 Jucharten Reben und 10 050 Jucharten Ackerland unbebaut [76]); und noch 1682 — also

72) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 316.

73) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 297.

74) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 289 ff.

75) Vgl. *Schell*: Zur Geschichte der Abtei Gengenbach. ZfGdO. NF. 45. S. 566 ff.

76) Vgl. *Maurer*: Zustand der Markgrafschaft Hochberg am Ende des Dreißigjährigen Krieges. ZfGdO. 32. S. 480 ff.

schon nach einem Menschenalter der Ruhe — ist der Anteil der Handfröner, die kein eigenes Gespann haben, an der Gesamtzahl der Fronpflichtigen 42 % gegenüber 28 % im Jahre 1615 [77]).

Aber gerade nach solchen Rückschlägen mit ihren ungeheuren Verlusten an Menschen und Gut offenbart sich wieder der zähe, alles überwindende, nie erlahmende Aufbauwille des Schwarzwaldbauern; trotz aller Unsicherheit werden, sobald sich nur wieder einigermaßen Ruhe einstellt, die alten Güter wieder in Anbau genommen, überraschend schnell entfaltet sich wieder eine betriebsame landwirtschaftliche Tätigkeit, zumal die während des Krieges stark angestiegenen Preise für Agrarprodukte einen gewaltigen Anreiz dafür bieten [78]). Nach dem Ende des 30 jährigen Krieges liegen trotz aller Verwüstungen auf dem Schwarzwalde weniger Höfe wüst als im 15. Jahrhundert; und auch der bald auf dieses Anschwellen der ländlichen Betriebsamkeit hin erfolgende Preissturz macht sich in unserem Gebiete nicht so stark geltend, da das Flachland auf die Erzeugnisse der schwarzwälder Viehwirtschaft angewiesen ist [79]).

Unaufhaltsam geht daher die Abschwächung der bäuerlichen Lasten weiter [80]); nicht nur die Patrimonialherrschaften, auch die Städte erleiden immer weitere Einbußen an ihrer wirtschaftlichen Machtstellung über das Land. Die Kriege treffen vor allem das platte Land und die Städte, die abgelegenen Schwarzwaldtäler werden von ihnen nicht so stark berührt. Die Bergbauern erlangen daher wirtschaftlich und sozial die Oberhand über das verarmte Stadthandwerk, das nun auf die Arbeit bei der wohlhabend gebliebenen Landbevölkerung angewiesen ist [81]). Ja, den Bauern des freien Reichstales Harmersbach gelingt es sogar, auf Grund dieser ökonomischen und sozialen Überlegenheit auch die politische Herrschaft zu erlangen, und die Selbständigkeit als Reichsstand, als freie Bauernrepublik zu erringen [82]).

Möglich ist aber diese Entwicklung nur dadurch, daß der Schwarzwaldbauer, gestützt und gekräftigt durch seine selbstgeschaffene, den natürlichen Verhältnissen angepaßte Agrarverfassung, nicht vor der Lösung der Aufgaben, die ihm die Zeit stellt, zurückschreckt; daher verfallen die ländlichen Verhältnisse des Schwarzwaldes nicht der Erstarrung, dem Zurückbleiben hinter dem Fortschreiten der Zeit, wie wir es sonst für die gesamte südwestdeutsche Landwirtschaft feststellen können.

---

77) Vgl. *Gothein*: Oberrheinische Lande. ZfGdO. NF. I. S. 21 f.
78) Vgl. *Gothein*: Ebenda und a. a. O. S. 25 f.
79) Vgl. *Gothein*: Hofverfassung. ZfGdO. NF. I. S. 313 f.
80) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 289 f.
81) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 295 f.
82) Vgl. *Gothein*: a. a. O. S. 303 ff.

„Der Kampf um die wirtschaftliche Befreiung des Landmanns, den im Mittelalter die Städte für die mit ihnen verbundenen Bauern gleichsam vormundschaftlich geführt hatten, der im ersten Jahrhundert der neuen Zeit zur gewaltsamen und erfolglosen Revolution geworden war, in diesem Thale war er von den Bauern aus eigener Kraft siegreich beendet worden. In dem freien Reichsthal Harmersbach haben wir aber nur den vollendetsten Ausdruck des Schwarzwälder Wesens überhaupt zu sehen, und wenn dieser Geschichte kleiner Verhältnisse kein anderer Wert gebührt, so würde ihr immer noch das psychologische Interesse einer typischen Gestaltung des schwäbischen Bauerntums bleiben“ [83]).

---

83) Vgl. *Gothein*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 308.

Literatur-Verzeichnis.

Abkürzungen:

ZfGdO. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Hwb. d. St. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Fischer, Jena).

Aereboe: Agrarpolitik (Berlin. 1928. Paul Parey).

Bader: Die Neuenzelle, der Freiwald und die Freileute im niedern Albgau. ZfGdO. IX. 1858. S. 356—383.

Bader: Der Fron- und Dinghof zu Istein. ZfGdO. XIX. 1866. S. 324—358.

Bader: Urkunden und Regeste über die ehemalige hochstift-basel'sche Landvogtei Schliengen. Istein - Huttingen. ZfGdO. XIX. 1866. S. 105—129. S. 194—222.

Bader: Nachträge zu den Mitteilungen über die Grafschaft Hauenstein. ZfGdO. XII. 1861. S. 101—128.

Bader: Urkunden und Regesten aus dem Klettgauer Archive. ZfGdO. XXII. 1669. S. 128—177. 320—357. 437—473.

Bader: Der Dingrotel von St. Trudbert im Breisgau. ZfGdO. XXI. 1868. S 432—465.

Bader: Urkunden über den domkapitel-konstanzischen Dinghof im Gloterthale. ZfGdO. XX. 1867. S. 353—383. 470—484.

Baier H.: Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. ZfGdO. NF. XXXIX. 1926. S. 188—218.

Bauer-Mengelberg: Agrarpolitik in Theorie, Geschichte und aktueller Problematik. (Leipzig—Berlin. 1931.)

v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgesch. (Tübingen. 1920.)

v. Below: im Hdwb. d. St. III. Auflage:
Art.: Bede. Bd. II. S. 735—738 und
Art.: Markgenossenschaft. Bd. VI. S. 585—587.

Beyerle Konrad: Neuere Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und der oberrheinischen Lande. ZfGdO. NF. XXII. 1907. S. 93—144. 193—216.

Bloch H. und *Wittich W.*: Die Jura curiae in Munchwilare. ZfGdO. NF. XV. 1900. S. 391—454.

von Blume: Art. "Erbrecht" im Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. III. S. 1018—1049.

von Brünneck: Art. „Fronden" im Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. IV. S. 485—488.

Bühler Emil: Die Landes- und Gerichtsherrschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer (Fürstentum Bruchsal), vornehmlich im 18. Jahrhundert. ZfGdO. NF. XXXVIII. 1923. S. 124—165.

Bühler Emil: Die Leibeigenschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer, vornehmlich im 18. Jahrhundert. ZfGdO. NF. XXXIX. 1924. S. 1—24.

Conrad: Art. „Agrarstatistik" im Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. I. S. 237—256.

Dopsch Alfons: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Gesammelte Aufsätze. (Wien. 1928.)

Dopsch Alfons: Natural- u. Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. (Wien. 1930.)

Dopsch Alfons: Die freien Marken in Deutschland. Ein Beitrag zur Agrar- und Sozialgeschichte des Mittelalters. (M. Rohrer. Baden-Wien-Leipzig-Brünn. 1933.)

Ehrler J.: Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Breisgaus. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. IV. 2. Tübingen und Freiburg. J. C. B. Mohr. 1900.)

Enderle J.: Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien von seinen Anfängen bis ins 14. Jahrhundert. Freiburger phil. Diss. 1909.

von der Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. (Stuttgart und Berlin. 1902.)

Gothein E.: Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland. Staatswissenschaftliche Arbeiten. Festgabe für Karl Knies. (Berlin. 1896.)

Gothein E.: Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. IV. 1885. Trier.

Gothein E.: Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. NF. X. 1907.

Gothein E.: Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter. ZfGdO. NF. I. 1886. S. 257—317.

Gothein E.: Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreißigjährigen Kriege. ZfGdO. NF. I. 1886. S. 1—46.

Gothein E.: Entstehung und Entwicklung der Murgschifferschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Holzhandels. ZfGdO. NF. IV. 1889. S. 401—456.

Gothein E.: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. I. Band: Städte- und Gewerbegeschichte. (Straßburg. 1892.)

Grünberg: Begriffliches und Zusätzliches zur Agrarverfassung. Grundriß der Sozialökonomik. Bd. VII. (Tübingen. 1922.)

Gutenkunst E.: Der geschichtliche Ursprung der Reallasten in Baden in Beziehung auf das badische Landrecht von 1809. ZfGdO. NF. XLIII. 1930. S. 363—439.

Hagelstange A.: Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. (Leipzig. 1898.)

Hartfelder: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges im Breisgau. ZfGdO. XXXIV. 1882. S. 393—467.

von Heckel: Art. „Naturalleistungen" im Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. VI. S. 894—896.

Hermes J.: Art. „Anerbenrecht" im Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. I. S. 470—481.

Kastin Eugen: Verschuldung und Kreditgewährung im Gebiete des Anerbenrechtes und der Freiteilung im Großh. Baden. (Heidelberger phil. Diss. 1912.)

Kiener: Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs am Oberrhein. ZfGdO. NF. XIX. 1904. S. 479—508.)

Knapp Georg Friedr.: Grundherrschaft und Rittergut. (Dunker und Humblot. Leipzig. 1897.)

Knapp Theodor: Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zu der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XXII. 1901. Germanische Abteilung. S. 48—108.

Knapp Theodor: Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. (Tübingen. Mohr. 1912.)

Koch G.: Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. IV. 1. (Tübingen. Mohr. 1900.)

Lamprecht K.: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. III Bände. (A. Dürr. Leipzig. 1886.)

Lamprecht K.: Im Hwb. d. St. III. Aufl. die Art.:
„Bauer". Bd. II. S. 536—541.
„Bauerngut und Bauernstand". Bd. II. S. 628—653.
„Grundbesitz" (Geschichte). Bd. V. S. 107—134.

Ludwig Th.: Der badische Bauer im 18. Jahrhundert. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Herausgeg. von G. F. Knapp. Heft XVI. 1896.

Martiny R.: Die ländliche Siedlungsgestaltung im Schwarzwald. ZfGdO. NF. VL. 1931. S. 266—303.

Maurer H.: Die Stift-Andlauischen Fronhöfe im Breisgau. ZfGdO. XXXIV. 1882. S. 122—161.

Maurer H.: Der Zustand der Markgrafschaft Hochberg am Ende des 30 jährigen Krieges. ZfGdO. XXXII. 1880. S. 480—491.

Meitzen A.: Im Hwb. d. St., III. Aufl., die Art.:
„Ansiedlung". Bd. I. S. 493—509.
„Feldgemeinschaft". Bd. IV. S. 57—71.
„Flurzwang". Bd. IV. S. 373—377.
„Hufe". Bd. V. S. 489—498.

Mone F. J.: Zur Geschichte der Viehzucht, vom 14.—16. Jahrhundert in Baden, Wirtenberg, Elsaß, Baiern. ZfGdO. III. 1852. S. 398—414.

Mone F. J.: Preise der Lebensmittel vom 12.—17. Jahrhundert. ZfGdO. XIX. 1866. S. 385—412.

Mone F. J.: Über Hanf, Flachs und Baumwolle vom 14.—17. Jahrhundert. ZfGdO. XX. 1867. S. 289—304.

Mone F. J.: Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14.-17. Jahrhundert. ZfGdO. X. 1859. S. 129—195. 257—316.

Mone F. J.: Über Zinsfuß und Ablösung im Mittelalter am Oberrhein. ZfGdO. I. 1850. S. 26—36.

Mone F. J.: Über die Bauerngüter vom 13.—16. Jahrhundert in Baden, Wirtenberg, Hohenzollern und der Schweiz. ZfGdO. V. 1854. S. 129—175.

Mone F. J.: Über die Bauerngüter vom 15.—18. Jahrhundert in Baden und der Schweiz. ZfGdO. V. 1854. S. 257—291.

Rehm H.: Art. „Freizügigkeit" im Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. IV. S. 464—470.

Salin E.: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenchaft. XXXIV. II. Aufl. (J. Springer. Berlin. 1929.)

Schell E.: Zur Geschichte der Abtei Gengenbach. ZfGdO. NF. VL. 1931. S. 566—606.

Sering M.: Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa. (de Gruyter. Berlin-Leipzig. 1930.)

Sommerlad Th.: im Hwb. d. St., III. Aufl., die Art.:
„Bauernkrieg". Bd. II. S. 653—662.
„Zinsfuß" (im Mittelalter). Bd. VIII. S. 1023—1029.

Steinbrück K.: Art. „Haubergswirtschaft". Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. V. S. 403—405.

Stieda W.: *Art.* „Zwangs- und Bannrechte". Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. VIII. S. 1163—1172.

Weber M.: Die Bauern der Klostergrundherrschaft Tennenbach im Mittelalter. Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg. XXXVII. 1923. S. 119—154.

Wittich W.: Epochen der deutschen Agrargeschichte. Grundriß der Sozialökonomik. Abt. VII. (Tübingen. 1922.)

Wittich W.: im Hwb. d. St. III. Aufl. die Art.:
„Gutsherrschaft". Bd. V. S. 209—216.
„Hof". Bd. V. S. 473—479.

Wohltmann F.: im Hwb. d. St. III. Aufl. die Art.:
„Ackerbau". Bd. I. S. 26—34.
„Ackerbausysteme". Bd. I. S. 34—41.

Wopfner: Art. „Agrarverhältnisse im Mittelalter" im Hwb. d. St. III. Aufl. Bd. I. S. 188—196.

Zehnter J. A.: Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach. ZfGdO. NF. XV. 1900. S. 29—66. 547—610.

Ferner:

Die badische Landwirtschaft im Allgemeinen und in einzelnen Gauen. Bearbeitet vom Badischen Statistischen Landesamt. (Karlsruhe. 1932. 1933.)

Mitteilungen der badischen historischen Kommission. Nr. 4. Beilage B. S. 126—133. ZfGdO. XXXVIII. 1885.

Mitteilungen der badischen historischen Kommission. Nr. 8. Beilage B. S. m 20—m 26. ZfGdO. NF. II. 1887.

Akten des General-Landes-Archivs, Karlsruhe.

Breisgau-Generalia:

fasz. 409. 411. 421. 427. 513. 525. 679. 3428.

Grafschaft Hauenstein:

fasz. 29. 193. 196.

St. Blasien:

fasz. 168. 170. 293 a. 446.

St. Peter:

fasz. 180. 183. 184.

Herrschaft Rötteln:

fasz. 4. 338. 348. 349. 386. 438. 491. 514. 581. 904. 905 a. 905 b. 1004. 1064 a. 590.

Landvogtei Ortenau:

fasz. 251. 310. 614.

Curriculum vitae.

Ich, *Max August Prasse,* wurde zu Schopfheim geboren am 16. September 1912 als Sohn des in Schopfheim wohnhaften Kaufmanns *Max Prasse* und dessen Ehefrau *Emma* geb. *Bürgin.* An meinem Heimatsort Schopfheim besuchte ich auch die Oberrealschule vom 25. April 1922 bis zum 17. März 1931, an welchem Tage ich mit dem Reifezeugnis einer Oberrealschule entlassen wurde. Nach einem halben Jahr praktischer Tätigkeit im Baugewerbe immatrikulierte ich mich zum Wintersemester 1931/32 an der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel. Während meines bis zum Sommersemester 1936 dauernden Studiums der Staatswissenschaften hörte ich Vorlesungen der Herren *Salin, Ritschl, Mangold, Bauer, Ruck, Simonius, Wieland, Wackernagel, Haab, Gysin* und nahm an den Übungen der Herren *Salin, Ritschl* und *Mangold* teil. Meine Dissertation entstand unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. *Salin.*